

21 - 922



Prüfungsbericht

**Aufbringung und Verwendung der finanziellen
Mittel des Burgenland Tourismus**

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Post

Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse

Telefon

A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

E-Mail

+43 2682 63066

Internet

post@blrh.at

<http://www.blrh.at>

Berichtstitel

Prüfung „Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel
des Burgenland Tourismus“ („Prüfung Burgenland Tourismus“)

Berichtszahl

LRH-310-7/71-2018

Berichtsveröffentlichung

April 2018

Redaktion und Grafik
Titelbild

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Burgenland Tourismus GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	6
Vorlage an den Landtag	7
Darstellung der Prüfungsergebnisse	7
Zusammenfassung	8
Kenndatenfeld	10
Feststellungen	12
Grundlagen	20
Prüfungsergebnis	23
RECHTSGRUNDLAGEN	
1 Rechtliche Grundlagen	23
2 Kompetenz- und Aufgabenverteilung	25
3 Politische Zuständigkeiten	25
4 Finanzierung der Tourismusaufgaben	25
ORGANISATIONSSTRUKTUR	
5 Organisation Landesverband Bgld. Tourismus	27
6 Organisation Bgld. Tourismus GmbH	30
7 Tourismusdirektor bzw. Geschäftsführer	32
8 Prokuristin	37
9 Stellenbeschreibungen	38
10 Personalkostenstruktur	40
ORTSTAXE	
11 Grundlagen	43
12 Beitragspflichtige	45
13 Budgetierung und Einnahmen	46
14 Forderungsmanagement	48
15 Kontrolle der Einhebung	49
TOURISMUSFÖRDERUNGSBEITRAG	
16 Grundlagen	54
17 Beitragspflichtige	54
18 Einnahmen	56

19	Forderungsmanagement.....	58
20	Kontrolle der Einhebung	59
TOURISMUSABGABE FÜR FERIEWOHNUNGEN		
21	Grundlagen	62
22	Beitragspflichtige.....	63
23	Einnahmen	64
24	Kontrolle der Einhebung	64
MARKETINGSTRATEGIE (FOLLOW UP)		
25	Tourismusstrategie	66
26	Planungs- und Budgetierungsrichtlinien	66
MARKETINGAUSGABEN		
27	Jahresvoranschlag	68
28	Marketingplan	69
29	Projekte	72
30	Werbeaufwand	73
31	Sponsoring	75
32	Burgenland Card	76
33	Gans Burgenland.....	78
Schlussbemerkungen		82
Anlagen		85
Anlage 1: Vorstand des Landesverbandes Burgenland Tourismus von 2012 bis 2017 .		85
Anlage 2: Abgabenerklärung Ortstaxe für Beherbergungsbetriebe		86
Anlage 3: Verzeichnis der Nächtigungen für Beherbergungsbetriebe		87
Anlage 4: Ortstaxenabrechnung für Gemeinde (Aufteilung Ortstaxe).....		88
Anlage 5: Ortstaxenabrechnung für Gemeinde (Aufteilung Ortstaxe - Mobilheime)		89
Anlage 6: Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrages gemäß TG 1992 bzw. TG 2014		90
Anlage 7: Beitragserklärung Tourismusförderungsbeitrag		91
Anlage 8: Berechnungsbeispiel Tourismusförderungsbeitrag		93

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AR	Aufsichtsrat (Kollegialorgan)
AR-Sitzung	Aufsichtsratssitzung
AV	Aktenvermerk
BA	Bachelor
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Bgld. TG	Burgenländisches Tourismusgesetz
Bgm.	Bürgermeister
BH	Bezirkshauptmannschaft
BLh	Landesholding Burgenland GmbH
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BT	Burgenland Tourismus
BT GmbH	Burgenland Tourismus GmbH
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
B2B	Business to Business
Dir.	Direktor
DI (FH)	Diplom-Ingenieur für technisch wissenschaftliche Berufe
Dr.	Doktor
Ert.	Erträge
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f	folgende
ff	fortfolgende
GeO	Geschäftsordnung(en)
gem.	gemäß
GF	Geschäftsführer/in
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Generalversammlung
idF.	in der Fassung

idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
iVm	in Verbindung mit
KO	Klubobmann
KommR	Kommerzialrat
LAbg.	Landtagsabgeordneter
lit.	litera
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LR	Landesrat
LReg	Landesregierung
LV BT	Landesverband Burgenland Tourismus
MA	Master of Arts
Mag.	Magister
Mag. ^a	Magistra
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
Prof.	Professor
rd.	Rund
TEUR	Tausend Euro
TG	Tourismusgesetz
TVB	Tourismusverband
TZ	Teilzeit
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierung der BT GmbH im Jahr 2016.....	26
Abbildung 2: Organigramm LV BT.....	29
Abbildung 3: Organigramm BT GmbH.....	31
Abbildung 4: Aufteilung Grundgehalt u. Erfolgsprämie d. Tourismusdirektor/GF.....	34
Abbildung 5: Aufteilung der Ortstaxe nach dem Bgld. TG 1992	43
Abbildung 6: Aufteilung der Ortstaxe nach dem Bgld. TG 2014	45
Abbildung 7: Anzahl der Nächtigungen in den Jahren 2012 bis 2016	46
Abbildung 8: Entwicklung Nächtigungen Orts- und Kurtaxen von 2012 - 2016.....	47
Abbildung 9: Einnahmen aus Tourismusabgaben der Jahre 2012 bis 2016	47
Abbildung 10: Entwicklung der Beitragspflichtigen zum Tourismusförderungsbeitrag	55
Abbildung 11: Beitragspflichtige und Einnahmen Tourismusförderungsbeitrag	57
Abbildung 12: Verhältnis Beitragspflichtige pro Vollbeschäftigungsäquivalente	60
Abbildung 13: Entwicklung Werbeaufwand 2012 bis 2016	73
Abbildung 14: Aufteilung Werbeaufwand 2012 bis 2016.....	74
Abbildung 15: Aufwendungen für Sponsoring 2012 bis 2016.....	75
Abbildung 16: Aufwendungen und Erlöse Burgenland Card 2014 bis 2017	77
Abbildung 17: Aufwendungen „Gans Burgenland“ 2012 bis 2016	79
Abbildung 18: Ankünfte „Gans Burgenland“ 2013 bis 2016 nach Gemeinden.....	80
Abbildung 19: Ankünfte „Gans Burgenland“ 2013 bis 2016 nach Monaten.....	80

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tourismusorganisationen gemäß den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen	24
Tabelle 2: Vorstandssitzungen des LV BT	28
Tabelle 3: Entwicklung des Personalstandes im LV BT	40
Tabelle 4: Entwicklung des Personalstandes in der BT GmbH	40
Tabelle 5: Entwicklung der Gehaltskosten im LV BT	40
Tabelle 6: Kosten des vom Land überlassenen Personals	41
Tabelle 7: durchgeführte Prüfungen 2012 – 1. Quartal 2017	49
Tabelle 8: Aufteilung der beruflichen Tätigkeiten auf die vier Beitragsgruppen	54
Tabelle 9: Aufteilung Tourismusförderungsbeitrag nach dem Bgld. TG 1992	56
Tabelle 10: Aufteilung Tourismusförderungsbeitrag nach dem Bgld. TG 2014	56
Tabelle 11: Einnahmen aus Tourismusförderungsbeitrag	56
Tabelle 12: Personal für Tourismusförderungsbeitrag	59
Tabelle 13: Auflistung nicht gemeldeter Umsätze	60
Tabelle 14: Auflistung offener Tourismusförderungsbeiträge	60
Tabelle 15: Einnahmenaufteilung der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen bis 2014	62
Tabelle 16: Einnahmenaufteilung der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen ab 2015.	63
Tabelle 17: Anzahl der Gemeinden mit Ferienwohnungen	63
Tabelle 18: Jahresvoranschläge LV BT 2012 bis 2016	68
Tabelle 19: Jahresvoranschläge BT GmbH 2016 und 2017	68
Tabelle 20: „Projekte“ in den Jahren 2012 bis 2017	72
Tabelle 21: Festivals „Gans Burgenland“ 2014 bis 2016	81

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, z.B. **1 Rechtliche Grundlagen**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002 idgF.

Zusammenfassung

(1) Der BLRH überprüfte die Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus im Zeitraum 2012 bis zum 31.03.2017. Zu den Aufgaben des Burgenland Tourismus zählten insbesondere die Beratung und Unterstützung der Tourismusverbände, die Errichtung und Führung einer Geschäftsstelle sowie die Durchführung von Marketingmaßnahmen für die Urlaubsdestination Burgenland. Die Nächtigungen in ortstaxenpflichtigen Gemeinden im Burgenland stiegen in den Jahren 2012 bis 2016 von rd. 2,3 Mio. auf rd. 2,4 Mio. Ergänzt um die Anzahl der Nächtigungen der Kurorte Bad Tatzmannsdorf und Bad Sauerbrunn weist die Statistik für das Jahr 2016 für das gesamte Landesgebiet rd. 3,1 Mio. Nächtigungen aus.

(2) Der BLRH hatte im überprüften Zeitraum mit dem Bgld. Tourismusgesetz 1992, dem Bgld. Tourismusgesetz 2014 sowie der Novelle zum Bgld. Tourismusgesetz 2014 drei gesetzliche Grundlagen zu beachten.

Neben dem Land fungierte als zentrale Anlaufstelle für den Tourismus zunächst der Landesverband Burgenland Tourismus. Ab Februar 2016 ersetzte die als Tochter der Landesholding Burgenland GmbH gegründete Burgenland Tourismus GmbH den bisherigen Landesverband. Letzterer besteht aufgrund von offenen Behaltefristen von EU-Förderprojekten zumindest bis zu deren Ablauf im Jahr 2022 weiter.

Gemäß gesetzlicher Regelungen gingen sämtliche Vertragsverhältnisse des Landesverbands Burgenland Tourismus auf die Burgenland Tourismus GmbH über. Letztere übernahm so auch die bestehenden Dienstverhältnisse. Die Burgenland Tourismus GmbH beschäftigte zusätzlich eine Prokuristin. Im Vergleich zum Landesverband Burgenland Tourismus führte die Schaffung dieser Funktion zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Gehaltskosten von 13 Prozent, obwohl drei Mitarbeiter des Landesverbandes in den Landesdienst überstellt wurden.

(3) Die Mittel zur Finanzierung der Tourismusaufgaben werden durch Landesbeiträge, Gemeindebeiträge, Tourismusabgaben und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Zu den drei Tourismusabgaben zählen die Ortstaxe, der Tourismusförderungsbeitrag sowie die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen.

Im Jahr 2016 resultierten die Umsatzerlöse der Burgenland Tourismus GmbH iHv. rd. 5,7 Mio. EUR zu rd. 59 Prozent aus Landeszuschüssen und zu rd. 30 Prozent aus den Tourismusabgaben.

Optimierungspotenzial erkannte der BLRH vor allem bei der Einhebung sowie der Kontrolle der Einhebung von Tourismusabgaben. So wies er etwa darauf hin, dass die Einnahmen aus dem Tourismusförderungsbeitrag des Landesverbands bzw. der Burgenland Tourismus GmbH im Zeitraum von 2012 bis 2016, trotz einem rund zwölfprozentigen Zuwachs an beitragspflichtigen Unternehmen, um rund 64 Prozent sanken.

(4) Sowohl im Landesverband Burgenland Tourismus als auch in der Burgenland Tourismus GmbH fehlten geeignete Steuerungs- und Kontrollinstrumente für den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat. So bestanden beispielsweise für die Marketingpläne keine schriftlichen Ziel- und Aufgabenformulierungen. Einzig der Marketingplan 2016 der Burgenland Touris-

mus GmbH enthielt Planausgaben und Planeinnahmen je Marketingaktivität. Die im Marketingplan 2017 erstmalig festgelegten Ziele waren weder präzise, noch messbar und zeitlich befristet.

Darüber hinaus führte der Landesverband Burgenland Tourismus bzw. die Burgenland Tourismus GmbH weder eine Vollkostenrechnung noch eine Teilkostenrechnung für die Marketingmaßnahmen. Sie teilten zwar den Werbeaufwand iHv. durchschnittlich rd. 4,9 Mio. EUR jährlich auf die einzelnen Marketingmaßnahmen, Marketingaktivität bzw. „Projekte“ auf. Eine Aufteilung des Personalaufwands und des Betriebsaufwands iHv. durchschnittlich rd. 1,5 Mio. EUR erfolgte nicht. Die Aufschlüsselung der Ausgaben war nach Ansicht des BLRH unzureichend und führte unter anderem dazu, dass eine genaue Zuordnung der Kosten zu einzelnen „Projekten“ kaum möglich war.

Jene „Projekte“ mit klar zuordenbaren Marketingaufwendungen, wie z.B. „Burgenland Card“ und „Gans Burgenland“, waren durch Mängel bei der Festlegung der Ziele gekennzeichnet. Auch diese waren nicht spezifisch, nicht messbar und auch nicht zeitlich befristet. Dadurch konnten Zielerreichung und Wirksamkeit weder durch die geprüfte Stelle noch durch den BLRH verlässlich festgestellt werden.

Kenndatenfeld

Landesverband Burgenland Tourismus					
Gründung:	1992				
Rechtsform, Sitz:	Körperschaft öffentlichen Rechts Johann Permayer-Straße 13, 7000 Eisenstadt				
Unternehmensgegenstand:	die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Tourismusverbände, die Festlegung von Richtlinien für die Tourismusverbände, Beratung und Unterstützung der Tourismusverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und deren Koordinierung, die Durchführung und Anregung von Maßnahmen, die den Tourismus landesweit betreffen, sowie die Errichtung und Führung einer Geschäftsstelle				
Tourismusedirektor:	Hannes Anton (seit Juli 2017) Mario Baier (von 2010 bis 2017)				
Vorstand:	LH Hans Niessl (Geschäftsführender Präsident) LR MMag. Alexander Petschnig (seit 2015) KO LAbg. Christian Illedits Peter Prisching (seit 2015) Martina Wende (seit 2015) Bgm. DI (FH) Markus Landauer (seit 2015) Matthias Mirth (seit 2015) LAbg. Bgm. Mag. Thomas Steiner (seit 2015)				
Mitarbeiter:	per	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	Köpfe	20	24	25	24
	davon TZ	5	6	8	5
	VBÄ	17,66	21,06	20,66	21,88
Erträge:	per	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
		[TEUR]			
	Umsatzerlöse	2.160	460	500	290
	sonstige betriebliche Ertr.	3.988	6.188	6.283	6.483
	Summe	6.148	6.648	6.783	6.773
	davon Abgaben	1.677	1.629	1.634	1.429
	davon Landeszuschüsse	3.743	3.574	3.798	3.891
Aufwendungen:	Material	69	-20	-2	-26
	Personal	998	1.065	1.140	1.113
	Abschreibung	15	15	14	23
	sonstige betriebliche Aufwendungen	5.066	5.587	5.625	3.749
	davon Werbeaufwand	4.763	5.269	5.270	3.362

Burgenland Tourismus GmbH													
Gründung:	26.02.2016												
Rechtsform, Sitz:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Johann Permayer-Straße 13, 7000 Eisenstadt												
Unternehmensgegenstand:	Durchführung von Marketingmaßnahmen im weitesten Sinn für die Urlaubsdestination Burgenland im In- und Ausland, die Umsetzung der Tourismusedachmarke Burgenland, die überregionale Information der Gäste und der Tourismusbetriebe sowie die Beratung und Schulung von Tourismusorganisationen und Betrieben im Burgenland												
Stammkapital:	35.000 EUR												
Gesellschafter:	Landesholding Burgenland GmbH (100%)												
Geschäftsführer:	Hannes Anton (seit Juli 2017) Raphaela Schaschl, MA (Feber 2017 bis Juni 2017) Mario Baier (Feber 2016 bis Feber 2017)												
Aufsichtsrat:	Michael Haas (Vorsitzender) KommR Gerhard Gucher (Stellvertreter) MMag. Dr. Andreas Reiner Sabine Halbarth, BA Mag. (FH) Dr. Stefan Kirschner												
Beirat:	KommR Bert Jandl Klaus Hofmann Hannes Anton Willi Opitz Sonja Grappa Prof. Dr. Walter Reicher Mag. Elisabeth Kallinger-Iser Mag. Harald Zagiczek KommR Karl Reiter Peter Prisching Dr. Leonhard Schneemann Reinhard Puchas												
Mitarbeiter:	<table border="1"> <thead> <tr> <th>per</th> <th>31.12.2016</th> <th>31.03.2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Köpfe</td> <td>21</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>davon TZ</td> <td>4</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>VBÄ</td> <td>19,63</td> <td>17,63</td> </tr> </tbody> </table>	per	31.12.2016	31.03.2017	Köpfe	21	20	davon TZ	4	6	VBÄ	19,63	17,63
per	31.12.2016	31.03.2017											
Köpfe	21	20											
davon TZ	4	6											
VBÄ	19,63	17,63											
Erträge:	<table border="1"> <thead> <tr> <th>per</th> <th>31.12.2016 [TEUR]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>5.515</td> </tr> <tr> <td>sonstige betriebliche Ertr.</td> <td>146</td> </tr> <tr> <td>davon Abgaben</td> <td>1.682</td> </tr> <tr> <td>davon Landeszuschüsse</td> <td>3.340</td> </tr> </tbody> </table>	per	31.12.2016 [TEUR]	Umsatzerlöse	5.515	sonstige betriebliche Ertr.	146	davon Abgaben	1.682	davon Landeszuschüsse	3.340		
per	31.12.2016 [TEUR]												
Umsatzerlöse	5.515												
sonstige betriebliche Ertr.	146												
davon Abgaben	1.682												
davon Landeszuschüsse	3.340												
Aufwendungen:	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>Personal</td> <td>1.241</td> </tr> <tr> <td>Abschreibung</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td>4.517</td> </tr> <tr> <td>davon Werbeaufwand</td> <td>4.091</td> </tr> </tbody> </table>	Personal	1.241	Abschreibung	23	sonstige betriebliche Aufwendungen	4.517	davon Werbeaufwand	4.091				
Personal	1.241												
Abschreibung	23												
sonstige betriebliche Aufwendungen	4.517												
davon Werbeaufwand	4.091												

Feststellungen

Organisationsstruktur

1 Organisation Landesverband Bgld. Tourismus

Der Vorstand des LV BT trat in den Jahren 2012 bis 2016 jeweils halbjährlich zusammen. Dies entsprach der von der Geschäftsordnung für den Vorstand geforderten Anzahl.

Der LV BT legte Berichte der Rechnungsprüfer für die Jahre 2012 bis 2015 vor. Der Prüfbericht für das Jahr 2016 lag bis zum 31.03.2017 noch nicht vor. (siehe 5.2)

2 Organisation Bgld. Tourismus GmbH

Die BT GmbH konnte keine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorlegen. Dies, obwohl der Aufsichtsrat am 30.08.2016 eine Geschäftsordnung beschloss.

Die BT GmbH verfügte über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass diese den Aufgabenbereich des Geschäftsführers abschließend regelte. Die Agenden der Prokuristin waren hingegen nur beispielhaft angeführt. Er hinterfragte diese Aufgabenverteilung der Geschäftsordnung zwischen Geschäftsführer und Prokuristin. Dies vor dem Hintergrund, dass die Geschäftsordnung der Prokuristin teilweise umfassendere Bereiche zuteilte als dem Geschäftsführer. So war dieser beispielsweise für die Personalverrechnung zuständig, die Prokuristin hingegen für das gesamte Personalwesen.

Der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung war nicht zu entnehmen, wann bzw. wer diese erstellte. (siehe 6.2)

3 Tourismusdirektor bzw. Geschäftsführer

Dem Tourismusdirektor des LV BT bzw. dem Geschäftsführer der BT GmbH stand ein jährlicher Fixbezug zu. Zudem erhielt er ein variables Entgelt in Form einer Erfolgsprämie, die mit 10 Prozent bzw. ab 2016 mit 15 Prozent des jährlichen Fixbezuges gedeckelt war.

Der Tourismusdirektor bzw. Geschäftsführer legte gemeinsam mit dem geschäftsführenden Präsidenten bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Landesholding Burgenland GmbH jährlich Kriterien für die Gewährung der Erfolgsprämie fest. Der BLRH kritisierte, dass die darin enthaltenen Zielvorgaben teilweise nicht hinreichend genau definiert waren. Er betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass auch das Beteiligungsmanagement des Landes auf die mangelnde Konkretisierung hinwies.

Der LV BT verlängerte den Geschäftsführervertrag mit dem Tourismusdirektor nach Ablauf der Funktionsperiode um weitere fünf Jahre. Der BLRH bemängelte, dass der Vorstand erst am 31.03.2015 und somit 24 Tage nach Vertragsbeginn einen entsprechenden Beschluss fasste. Ebenso unterfertigten der Tourismusdirektor und der geschäftsführende Präsident den Vertrag am 31.03.2015. Dies, obwohl die zweite Funktionsperiode des Tourismusdirektors bereits am 08.03.2015 begann.

Die Landesholding Burgenland GmbH bestellte den Tourismusdirektor im Zuge der Gründung der BT GmbH zu deren Geschäftsführer. Zusätzlich übte er weiterhin die Funktion des Tourismusdirektors aus.

Gemäß Gesellschaftsvertrag bedurfte die Änderung bzw. Beendigung des Geschäftsführervertrages der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der BLRH bemängelte, dass die BT GmbH keinen entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrats übermitteln konnte. Sie legte lediglich einen Beschluss der Generalversammlung zum Widerruf der Geschäftsführerbestellung vor.

Der Dienstvertrag des Geschäftsführers endete vorzeitig am 24.02.2017 und somit 36 Monate vor dem vertraglich vorgesehenen Ende. Die BT GmbH zahlte dem Geschäftsführer im Februar 2017 eine Restvergütung im Ausmaß von 17 Monatsgehältern inklusive aliquoter Sonderzahlungen.

Die Gründe für die vorzeitige Beendigung waren für den BLRH aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Geschäftsführer hatte auch dessen Ausscheiden als Tourismusdirektor des LV BT zur Folge. Der BLRH bemängelte, dass der LV BT keine Vorstandsbeschlüsse zur Bestellung eines neuen Tourismusdirektors vorlegen konnte.

Der Vorstand des LV BT beschloss am 05.12.2013 die Bestellung eines Tourismusdirektor-Stellvertreters. Dieser erhielt einen befristeten Vertrag bis zum 07.03.2015. Der BLRH wies jedoch kritisch daraufhin, dass der Vorstand des LV BT danach keinen weiteren Tourismusdirektor-Stellvertreter bestellte. Er betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass sowohl die Bestimmungen des Bgld. TG 1992, als auch jene des Bgld. TG 2014 einen Tourismusdirektor-Stellvertreter vorsahen. (siehe 7.2)

4 Prokuristin

Die Landesholding Burgenland GmbH beschloss am 30.05.2016 für die BT GmbH eine Prokuristin zu bestellen. Diese erhielt eine sogenannte Einzelprokura und war damit allein handlungs- und vertretungsbefugt. Vor Gründung der BT GmbH war die Funktion der Prokuristin für den LV BT nicht vorgesehen.

Die Prokuristin erhielt für ihre Tätigkeit neben einem Fixbezug ein Dienstfahrzeug sowie eine allfällige Erfolgsprämie.

Die Zielvorgaben für das Erreichen der Erfolgsprämie der Prokuristin enthielten teilweise unbestimmte Kriterien.

Nach der Abberufung des bisherigen Geschäftsführers bestellte die Landesholding Burgenland GmbH die Prokuristin ab 24.02.2017 zur interimistischen Geschäftsführerin. Die BT GmbH konnte keinen Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats für die Bestellung der Prokuristin zur interimistischen Geschäftsführerin übermitteln. Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass gemäß Gesellschaftsvertrag die Änderung von Verträgen mit Prokuristen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedurfte.

Die BT GmbH hob das Gehalt der Prokuristin für die Zeit der interimistischen Geschäftsführung auf jenes des bisherigen Geschäftsführers um 46 Prozent an. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die BT GmbH keinen diesbezüglichen Beschluss des Aufsichtsrats vorlegen konnte. Gemäß Gesellschaftsvertrag wäre ein solcher erforderlich gewesen. (siehe 8.2)

5 Stellenbeschreibungen

Sowohl der LV BT als auch die BT GmbH legten Stellenbeschreibungen vor. Der BLRH bemängelte, dass diese keine Vertretungsregeln sowie Angaben zu den Stelleninhabern beinhalteten. (siehe 9.2)

6 Personalkostenstruktur

Die Zahl der Vollbeschäftigungsäquivalente im LV BT stieg von Jänner 2012 bis Feber 2016 von 17,66 auf 21,88 an.

In der BT GmbH sank die Anzahl der Vollbeschäftigungsäquivalente von 19,63 in 2016 auf 17,63 am Stichtag 31.03.2017. Dies war mit der Überstellung von drei Mitarbeitern in den Landesdienst zu begründen.

Die Gehaltskosten des LV BT stiegen im Monatsdurchschnitt von rd. 68.500 EUR im Jahr 2012 auf rd. 74.400 EUR im Jahr 2015 an.

Für zehn Monate im Jahr 2016 beliefen sich die Gehaltskosten der BT GmbH im Monatsdurchschnitt auf rd. 84.000 EUR. Im Vergleich zu den Gehaltskosten des LV BT aus dem Jahr 2015 entsprach dies Mehrausgaben von rd. 13 Prozent. Diese waren insbesondere auf die Beschäftigung einer Prokuristin zurückzuführen. Eine solche war im LV BT nicht vorgesehen.

Im Zeitraum 2012 bis 2016 entsprach der Anteil der Gehaltskosten an den Gesamtausgaben des LV BT bzw. der BT GmbH durchschnittlich rd. 15 Prozent.

Das Land wies dem LV BT bzw. der BT GmbH im überprüften Zeitraum bis zu zwei Mitarbeiter zu. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der LV BT bzw. die BT GmbH angaben, zum Stichtag 31.03.2017 über kein vom Land überlassenes Personal zu verfügen. Dies, obwohl nach Auskunft des Landes eine karenzierte Bedienstete des Landes zum Stichtag 31.03.2017 der BT GmbH zugewiesen war. (siehe 10.2)

Ortstaxe

7 Grundlagen

Der LV BT legte einen Umlaufbeschluss des Vorstands über die Aufteilung des Marketingbeitrags vor. Der vorliegende Umlaufbeschluss war mangelhaft. Auf diesem fehlten:

- die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes,
- das Datum der Unterfertigung sowie
- Angaben über das Inkrafttreten der festgelegten Maßnahme. (siehe 11.2)

8 Budgetierung und Einnahmen

Die Sitzungsprotokolle des Vorstandes bzw. der Tourismuskonferenz des LV BT enthielten keine durchgängige Angabe zur Höhe der genehmigten bzw. zur Kenntnis genommenen Voranschläge. Die entsprechenden Jahresvoranschläge lagen zumindest den Vorstandssitzungsprotokollen nicht bei.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass seitens der BT GmbH keine Protokolle über die Genehmigung der Budgets durch die Generalversammlung vorlagen.

Der LV BT und die BT GmbH wiesen die Einnahmen aus den Tourismusabgaben nicht nach

Abgabenarten getrennt im Budget aus. Dies obwohl die drei Abgabenarten in den Jahresabschlüssen getrennt dargestellt waren. (siehe 13.2)

9 Forderungsmanagement

Die Gemeinden hatten monatlich die Abgaben aus der Ortstaxe an den LV BT bzw. die BT GmbH zu entrichten. Der LV BT bzw. die BT GmbH informierte säumige Gemeinden jedoch nur zweimal jährlich schriftlich über die Zahlungspflicht. (siehe 14.2)

10 Kontrolle der Einhebung

Das Land überprüfte in 63 Monaten nur rund 20 Prozent der burgenländischen Gemeinden mit Beherbergungsbetrieben vor Ort.

Der BLRH verwies auf die lückenhafte Prüfdokumentation. Weiters stellte er kritisch fest, dass das Land eine neuerliche Prüfung erst drei bzw. vier Jahre nach Feststellung von Mängeln, wie z.B. fehlende Unterlagen, vorsah.

Die Nachvollziehbarkeit der vom Land erhobenen Werte betreffend die Ortstaxe war unter anderem aufgrund uneinheitlicher und unpräziser Verwendung von Begriffen gemindert.

Das Land hielt bei zumindest 32 Prozent der durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen das Vier-Augen-Prinzip als Qualitätsstandard bei Prüfungshandlungen nicht ein.

Das Land erstattete in acht Fällen Anzeige wegen des Verstoßes gegen das Bgld. TG bzw. Meldegesetz bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Zeitraum 2013 bis 1. Quartal 2017. Dies aufgrund der festgestellten Mängel im Rahmen der Prüfung der Gästebücher bei den „Vor-Ort-Prüfungen“.

In diesem Zusammenhang hinterfragte der BLRH die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden, der Prüfmethode sowie die gesetzten Prüfschritte. Dies insbesondere deshalb, weil das Land jene Gemeinden mit den höchsten Nächtigungszahlen ohne Prüfungshandlungen vor Ort nur auf die Richtigkeit des angewendeten Aufteilungsschlüssels hin überprüfte.

Die Dokumentation bei den sogenannten „In-House-Prüfungen“ des Landes war mangelhaft. Daraus waren nicht alle gesetzten Prüfschritte ersichtlich bzw. das Ergebnis der durchgeführten Prüfung ableitbar. Der BLRH hinterfragte, ob und in welcher Form das Land die geprüften Gemeinden über das Ergebnis der Prüfung informierte.

Das Land führte keine Überprüfung der Unterkunftsgeber durch.

Weder der LV BT noch das Land holten Auskünfte von den Gemeinden darüber ein, ob und in welchem Umfang diese ihre Erträge aus den Ortstaxen für tourismusfördernde Zwecke verwendeten.

Das Land verfügte über keine Informationen betreffend die Anzahl der Gemeinden mit Beherbergungsbetrieben. Der BLRH sah dies insbesondere vor dem Hintergrund einer effizienten Prüfplanung. (siehe 15.2)

Tourismusförderungsbeitrag

11 Beitragspflichtige

In den Jahren 2012 bis 2016 stieg die Anzahl der Beitragspflichtigen zum Tourismusförderungsbeitrag von 10.531 auf 11.813 an. Dies entsprach einer Erhöhung von rund 12 Prozent. (siehe 17.2)

12 Einnahmen

Die Einnahmen des LV BT bzw. der BT GmbH aus dem Tourismusförderungsbeitrag verringerten sich von 2012 bis 2016 um rund 64 Prozent. Dies, obwohl die Zahl der beitragspflichtigen Unternehmen im selben Zeitraum um rund 12 Prozent anstieg. (siehe 18.2)

13 Forderungsmanagement

Der LV BT forderte die Beitragspflichtigen zur Umsatzbekanntgabe auf. Waren diese säumig, versandte der LV BT bis zu fünf weitere Aufforderungen.

Der BLRH bewertete die Bereitstellung von Informationsunterlagen für die beitragspflichtigen Unternehmer positiv. Er stellte jedoch fest, dass die Beilagen zum Erklärungsformular, bedingt durch die gesetzlichen Regelungen, umfangreich und komplex waren.

Das Land holte für die Kontrolle der Einhebung des Tourismusförderungsbeitrags Auskünfte von den Bundesfinanzbehörden für zumindest zwei Beitragspflichtige ein. Weitere Belege für die Unterstützung durch die Bundesfinanzbehörden konnte es jedoch nicht vorlegen. (siehe 19.2)

14 Kontrolle der Einhebung

Die Anzahl von Fallakten pro Vollbeschäftigungsäquivalent verringerte sich von 2012 bis 2016 um rund 54 Prozent. Der BLRH erblickte darin einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung eines wirksamen Forderungsmanagements.

Die Anzahl noch nicht gemeldeter Umsätze von Beitragspflichtigen stieg um mehr als das Vierfache von 877 im Jahr 2012 bis auf 4.374 im Jahr 2014 an. Im selben Zeitraum verdoppelte sich der Rückstand aus noch offenen Beiträgen. Dieser entsprach rund 5,5 Prozent der Einnahmen aus dem Tourismusförderungsbeitrag des LV BT in den Jahren 2012 bis 2014. (siehe 20.2)

Tourismusabgabe für Ferienwohnungen

15 Grundlagen

Die Organe des Landes nahmen keine Kontrollen zur Feststellung und Überprüfung der Abgabepflicht bei Eigentümern von Ferienwohnungen vor. (siehe 21.2)

16 Kontrolle der Einhebung

Das Land überprüfte die Einhebung und Aufteilung der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen innerhalb von 63 Monaten in nur sieben Gemeinden. Prüfungsstandards wie eine einheitliche Dokumentation oder die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips waren nicht durchgängig gewährleistet. Der BLRH führte dies auf zu geringe Ressourcen, fehlende Standards und mangelndes Prüfungsverständnis zurück.

Das Land erstellte in einem Fall kein Prüfergebnis. Dies insbesondere deshalb, weil die

Gemeinde Korrekturen vorzunehmen hatte. Weiters führte das Land erst nach 31 Monaten eine weitere Prüfung in dieser Gemeinde durch. Das Land überprüfte dabei nicht, ob die Gemeinde die vorzunehmenden Korrekturen durchführte. (siehe 24.2)

Marketingstrategie (Follow Up)

17 Tourismusstrategie

Der BLRH veröffentlichte im Oktober 2015 den Prüfbericht betreffend „Die Förderung touristischer Marketingmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2013“. Der BLRH anerkannte die Entwicklung einer neuen Tourismusstrategie. Die darin enthaltenen Zielvorgaben waren in zumindest rund 57 Prozent der Fälle wert- und mengenmäßig hinterlegt.

Der BLRH erachtete seine Empfehlungen aus dem Vorbericht aus dem Jahr 2015 als teilweise umgesetzt. (siehe 25.2)

18 Planungs- und Budgetierungsrichtlinien

Der BLRH anerkannte die Anwendung einer Konzernrichtlinie der Landesholding Burgenland GmbH für „Beteiligungsberichterstattung und Budgetierung“ durch die BT GmbH. Er erachtete seine Empfehlungen aus dem Vorbericht aus dem Jahr 2015 als umgesetzt. (siehe 26.2)

Marketingausgaben

19 Jahresvoranschlag

Der BLRH kritisierte, dass der LV BT bzw. die BT GmbH weder eine Vollkostenrechnung noch eine Teilkostenrechnung für die Marketingmaßnahmen führte. Der LV BT bzw. die BT GmbH teilte lediglich den Sachaufwand für die einzelnen Marketingmaßnahmen, Marketingaktivitäten bzw. „Projekte“ auf. Eine Zurechnung des Personalaufwands und des Betriebsaufwands erfolgte nicht.

Nach Ansicht des BLRH ersetzte die verwendete Planungs- und Controllingsoftware nicht eine Kostenrechnung nach gängigen betriebswirtschaftlichen Standards. Sie war daher als Steuerungs- und Kontrollinstrument für den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat unzureichend geeignet. (siehe 27.2)

20 Marketingplan

Der LV BT bzw. die BT GmbH konnten keine schriftlichen Ziel- u. Aufgabenformulierungen für die Marketingpläne vorlegen.

Der Marketingplan 2017 enthielt keine Planausgaben und Planeinnahmen je Marketingaktivität. Der BLRH beanstandete ferner, dass Ziele weder präzise noch messbar und zeitlich befristet waren.

Die BT GmbH konnte durch die Implementierung einer Software die Plankosten und tatsächlichen Kosten, nach unterschiedlichen Kriterien gefiltert, darstellen. Der BLRH anerkannte, dass die BT GmbH in der „Marketingplanung und Strategie 2017“ rund 67 Prozent der Märkte mit budgetierten und verplanten Kosten hinterlegte.

Der BLRH erachtete seine Empfehlung aus dem Vorbericht aus dem Jahr 2015 als teilweise umgesetzt.

Der Marketingplan und die Marketingstrategie 2017 standen dem Aufsichtsrat nicht bereits vor der Sitzung zur Verfügung.

Die jeweiligen Tätigkeitsberichte über die Umsetzung des Marketingplanes enthielten keine Angaben zu Plan- bzw. tatsächlichen Kosten. Nach Ansicht des BLRH stellten die vorgelegten Berichte kein standardisiertes Berichtswesen dar. (siehe 28.2)

21 Projekte

Der LV BT bzw. die BT GmbH konnten die Marketingaufwendungen nicht den einzelnen „Projekten“ zuordnen, die sie dem BLRH im Zuge der Prüfung übermittelten. (siehe 29.2)

22 Werbeaufwand

Der Werbeaufwand betrug in den Jahren 2012 bis 2016 zwischen rd. 4,5 Mio. EUR und 5,5 Mio. EUR.

Die vom LV BT in den Jahren 2012 bis 2015 verwendete Excel-Tabelle boten keinen vollständigen und nachvollziehbaren Überblick über die Plan- und Ist-Aufwendungen. Durch die Einführung einer Planungs- und Controllingsoftware im Jahr 2016 waren sowohl Budgetkontrollen des Werbeaufwands als auch Auswertungen nach z.B. Märkten, Säulen, Regionen, etc. möglich. (siehe 30.2)

23 Sponsoring

In den Jahren 2012 bis 2016 stiegen die Aufwendungen für Sponsoring von rd. 470.000 EUR auf rd. 800.000 EUR an.

Die BT GmbH führte trotz Beschluss im November 2016 innerhalb von 12 Monaten keine Sponsoring-Richtlinien ein. (siehe 31.2)

24 Burgenland Card

Der LV BT führte im Jahr 2014 eine Gästekarte namens „Burgenland Card“ zur Kundenbindung ein.

Der LV BT bzw. die BT GmbH änderten die formulierten Ziele mehrmals. Dadurch waren die Ziele uneinheitlich und ließen unterschiedliche Auslegungen zu. Die Ziele waren nicht gewichtet. Sie waren weder spezifisch, noch messbar und nicht befristet.

Die vom LV BT bzw. der BT GmbH festgelegten Ziele, wie z.B. „Kostenoptimierung“ oder „Attraktionen des Burgenlandes noch besser zugänglich machen“, standen mit den verkauften „Burgenland Cards“ und der Besucherstatistik der wichtigsten Ausflugsziele in keinen erkennbaren Zusammenhang. Somit waren sie nach Ansicht des BLRH zur Überprüfung der Zielerreichung nicht geeignet.

Der LV BT gab bereits im Jahr der Einführung der „Burgenland Card“ eine Studie zum Thema „Ausflug im Burgenland“ in Auftrag. Der BLRH hinterfragte den Durchführungszeitraum der Studie von sieben Monaten ab Einführung der „Burgenland Card“.

Den Aufwendungen für die Burgenland Card iHv. 630.000 EUR standen rd. 1.300 verkaufte Karten im Zeitraum 2014 bis 2017 gegenüber. Der Verkauf der „Burgenland Card“ war rückläufig. (siehe 32.2)

25 Gans Burgenland

Im Jahr 2012 startete der LV BT die neue Kampagne „Gans Burgenland“ zur Bewerbung der Themensäule „Wein & Kulinarik“.

In den Jahren 2012 bis 2016 wendete der LV BT bzw. die BT GmbH rd. 514.000 EUR für „Gans Burgenland“ auf. Die dabei verfolgten Ziele waren nicht gewichtet. Weiters waren sie nicht spezifisch, nicht messbar und auch nicht befristet. ([siehe 33.2](#))

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus u.a. anhand der höchstdotierten Marketingprojekte im Zeitraum von 2012 bis 1. Quartal 2017. Ferner unternahm der BLRH im Zusammenhang dieses Prüfersuchens eine eingeschränkte Follow-Up-Prüfung zum Prüfungsbericht „Prüfung der Förderung touristischer Marketingmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2013“. Er bezeichnete diesen im Nachfolgenden als Vorbericht.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2,4,5 und 6 des Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 3 Z 3 Bgld. LRHG vor. Antragsteller war der ÖVP Landtagsklub.

Geprüfte Stelle

Geprüfte Stelle war der Landesverband Burgenland Tourismus, die Burgenland Tourismus GmbH und das Land Burgenland.

Prüfungsziele

- (1) Auswirkung der Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Aufbringung, Verwendung und das Forderungsmanagement der Tourismusabgaben.
- (2) Beschreibung der Organisation/Aufbau des Landesverbandes Burgenland Tourismus und der Burgenland Tourismus GmbH.
- (3) Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Landesverbandes Burgenland Tourismus bzw. der Burgenland Tourismus GmbH.
- (4) Der Vorbericht aus dem Jahr 2015 enthielt sowohl Empfehlungen für die Förderstellen als auch Empfehlungen, die den Landesverband Burgenland Tourismus betrafen. Die Follow-Up-Prüfung umfasste ausschließlich die Empfehlungen an den Landesverband Burgenland Tourismus.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vom 01.01.2012 bis 31.03.2017. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Überprüfungszeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Einschau an Ort und Stelle,
- Plausibilisieren,
- Nachvollziehen sowie
- Analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor (LADir) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung Mag. Ronald Reiter und der Geschäftsführerin der Burgenland Tourismus GmbH, Frau Raphaela Schaschl, MA, am 11.05.2017 ein. Die Sachverhaltserhebung endete im November 2017.

(2) Auf Einladung des BLRH fand am 24.01.2018 eine Schlussbesprechung u.a. mit dem Geschäftsführer der BT GmbH statt. Am 01.02.2018 fand eine Schlussbesprechung mit Vertretern der im Land zuständigen Abteilungen sowie mit der für Rechnungshof-Angelegenheiten zuständigen Bediensteten statt.

Vollständigkeitserklärung

Der Geschäftsführer der Burgenland Tourismus GmbH gab am 12.02.2018 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich als Geschäftsführer der Burgenland Tourismus GmbH, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Der Tourismusdirektor des Landesverbandes Burgenland Tourismus gab am 12.02.2018 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich als Direktor des Landesverband Burgenland Tourismus, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Der LADir gab am 27.03.2018 folgende Vollständigkeitserklärung² ab:

„Unter Bezugnahme auf die oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, mit größtmöglicher Sorgfalt auf Grundlage der mir vorgelegten Informationen, vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung gestellt und alle Auskünfte erteilt wurden.“

Stellungnahme

Die Stellungnahmen zum vorläufigen Prüfungsergebnis erhielt der BLRH von der Bgld. Landesregierung am 09.04.2018 und von der Burgenland Tourismus GmbH am 11.04.2018.

Beide Stellungnahmen langten beim BLRH innerhalb der Stellungnahmefrist ein.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH nahm im Prüfungsverlauf zunächst keine Behinderungen wahr. In ihrer Äußerung zum vorläufigen Prüfungsergebnis teilte die Burgenland Tourismus GmbH mit, dass „*anscheinend vergessen*“ wurde dem BLRH die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu übermitteln. Dies obwohl der BLRH zumindest zweimal die Übermittlung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates vor Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses anforderte.

² Diese entsprach textlich nicht der vom BLRH zur Unterzeichnung übermittelten Vorlage und stellte einen Vorbehalt zu den in § 6 Abs. 3 Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz normierten Verpflichtungen der geprüften Stelle dar.

Der BLRH erkannte in der Unterlassung der Vorlage von Unterlagen eine Prüfungsbehinderung sowie eine Missachtung seiner gesetzlichen Befugnisse. Dies insbesondere deshalb, da nur eine vollständige Übermittlung der angeforderten Unterlagen dem BLRH eine umfassende Beurteilung des geprüften Sachverhaltes ermöglicht.

Prüfungsergebnis

RECHTSGRUNDLAGEN

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 (1) Wesentliche Rechtsgrundlage für den Tourismus im Burgenland waren das Bgld. Tourismusgesetz (TG) 1992³ und das Bgld. Tourismusgesetz 2014⁴.

Ziel des Bgld. TG 1992 war es, den Tourismus im Burgenland zu stärken. Hierfür war die Bgld. LReg verantwortlich. Örtliche und regionale Tourismusverbände sowie der Landesverband Burgenland Tourismus (LV BT) hatten sie dabei zu unterstützen.

Die Bgld. Landesregierung unterteilte die Gemeinden durch Verordnung⁵ in vier Ortsklassen. Gemäß § 3 Abs. 4 Bgld. TG 1992 waren die Kriterien für die Einteilung die Anzahl der Nächtigungen und das Getränkesteueraufkommen. Mit Inkrafttreten des Bgld. TG 2014 änderten sich diese Kriterien. Laut § 27 Bgld. TG 2014 erfolgt die Einteilung anhand der „Nächtigungszahl“, der „Nächtigungsintensität“ sowie der „spezifischen Erwerbstätigenanzahl“.

Gemäß den §§ 3 ff Bgld. TG gründete die Bgld. LReg mittels Verordnung örtliche Tourismusverbände öffentlichen Rechts. Sie dienten der Wahrnehmung und Förderung des örtlichen Tourismus. Mitglieder der örtlichen Tourismusverbände waren Unternehmer in den Ortsklassen I bis III, die wirtschaftlich vom Tourismus betroffen waren.

Die §§ 9 ff Bgld. TG 1992 beinhalteten Regelungen zu den Regionalverbänden. Diese entstanden nach Anhörung der Bgld. Wirtschaftskammer und der beteiligten Gemeinden, mittels Verordnung.

Die Bgld. Landesregierung konnte einen bestehenden Regionalverband auch nach Anhörung der Bgld. Wirtschaftskammer und dem Vorstand des LV BT erweitern. Dies aber nur, wenn es für das überörtliche Interesse des Tourismus erforderlich war.

Regionalverbände waren ebenfalls Körperschaften öffentlichen Rechts.

(2) Mit Inkrafttreten des Bgld. TG 2014 am 01.01.2015 oblag dem Land die Steuerung des „Gesamtsystem Tourismus Burgenland“. Das Land hatte in Abstimmung mit den anderen „Trägern des Tourismus“ gemäß § 4 eine tourismuspolitische Landesstrategie zu definieren. Träger des Tourismus waren neben dem Land:

- der Landesverband Burgenland Tourismus,
- die Tourismusverbände und
- die Gemeinden.

Die Tourismusverbände ersetzten die örtlichen Tourismusverbände und Regionalverbände. Ein Tourismusverband umfasste das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem solchen zusammengeschlossen waren.

³ LGBl. Nr. 36/1992 idF. 66/2011.

⁴ LGBl. Nr. 63/2014 idGF.

⁵ Verordnung der Bgld. LReg über die Einteilung der Gemeinden idF. LGBl.Nr. 77/2012, LGBl.Nr. 20/2015.

Mit Stichtag 01.01.2017 gab es 17 Tourismusverbände im Sinne des Bgld. TG 2014⁶.

(3) Nach Inkrafttreten der Novelle des Bgld. TG 2014 am 15.12.2015 bzw. am 01.01.2016 sind neben dem Land nur mehr die Tourismusverbände und Gemeinden Träger des Tourismus. Gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. TG 2014 hatte das Land für die Erfüllung seiner Aufgaben eine „Burgenland Tourismus GmbH“ (BT GmbH) zu errichten.

Folgende Abbildung zeigt die in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen vorgesehenen Tourismusorganisationen:

Tabelle 1: Tourismusorganisationen gemäß den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen

Bgld. TG 1992	Bgld. TG 2014	Novelle des Bgld. TG 2014
Bgld. Landesregierung	Bgld. Landesregierung	Bgld. Landesregierung
örtliche Tourismusverbände	Tourismusverbände	Tourismusverbände
Regionalverbände		
Landesverband Bgld. Tourismus (LV BT)	Landestourismus- organisation (LV BT)	Burgenland Tourismus GmbH (BT GmbH)
	Gemeinden	Gemeinden

Quelle: Bgld. TG 1992 bzw. Bgld. TG 2014; Darstellung: BLRH

Gemäß § 47 Bgld. TG 2014⁷ besteht der LV BT bis zu seiner Auflösung durch die Bgld. LReg weiter. Die Tourismuskonferenz⁸ entfällt als Organ des LV BT.

Eine Auflösung des LV BT erfolgte bis zum Ende der Sachverhaltserhebung nicht. Grund hierfür sind noch offene Behaltefristen von EU-Förderprojekten. Der LV BT hat zumindest bis zum Ablauf dieser Fristen im Jahr 2022 weiter zu bestehen. Die Aufgaben des LV BT nimmt die BT GmbH wahr.

(4) Das Bgld. Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963⁹ (Bgld. HeiKuG) regelte u.a. die Anerkennung von Kurorten und heilklimatischer Kur- und Luftkurorte. In diesen war gemäß den §§ 21 ff Bgld. HeiKuG von den Unterkunftsgebern eine Kurtaxe einzuheben. Sie ersetzte in den entsprechenden Kurorten die Ortstaxe¹⁰.

⁶ LGBl. Nr. 63/2014 idgF.

⁷ LGBl. Nr. 63/2014 idgF.

⁸ siehe Abschnitt 5 Organisation LV BT.

⁹ LGBl. Nr. 15/1963 idgF.

¹⁰ siehe Abschnitt 11 Ortstaxe.

2 Kompetenz- und Aufgabenverteilung

- 2.1 (1) Gemäß der Geschäftseinteilung vom 20.11.2001¹¹ war im Amt der Bgld. LReg bis Juni 2016 die Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr u.a. für „Angelegenheiten des Tourismus einschließlich der Förderung“ fachlich zuständig.
- (2) Ab Juli 2016 wies die Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg vom 13.04.2016¹² der Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft u.a. die Angelegenheiten des Tourismus zu.
- (3) Für die Einhebung des Tourismusförderungsbeitrages¹³ war gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg vom 20.11.2001 sowie nach jener vom 13.04.2016 die Abteilung 3 – Buchhaltung und Finanzen zuständig.

3 Politische Zuständigkeiten

- 3.1 (1) Gemäß Referatseinteilung der Bgld. LReg vom 29.06.2010¹⁴ war bis Juli 2015 Landesrätin Mag.a Michaela Resetar mit Angelegenheiten des Tourismus betraut. Für die Aufsicht über den LV BT war bis Juli 2015 Landesrat Dr. Peter Rezar zuständig.
- (2) Ab Juli 2015 war gemäß Referatseinteilung der Bgld. LReg vom 14.07.2015¹⁵ Landesrat MMag. Alexander Petschnig für Angelegenheiten des Tourismus sowie für die Aufsicht über den LV BT zuständig.

4 Finanzierung der Tourismusaufgaben

- 4.1 (1) Gemäß Bgld. TG idgF.¹⁶ werden die Mittel zur Finanzierung der Tourismusaufgaben durch Landesbeiträge, Gemeindebeiträge, Tourismusabgaben und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Die drei Tourismusabgaben sind:

- die Ortstaxe,
- der Tourismusförderungsbeitrag und
- die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen.

¹¹ LGBl. Nr. 30/2002 idF. 25/2009 sowie 38/2014.

¹² LGBl. Nr. 35/2016 idgF.

¹³ siehe Abschnitt 16 Tourismusförderungsbeitrag.

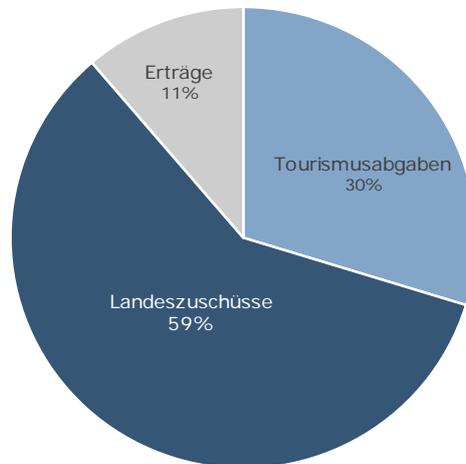
¹⁴ LGBl. Nr. 39/2010 idgF.

¹⁵ LGBl. Nr. 34/2015 idgF.

¹⁶ Vgl. § 24 Bgld. TG 1992 idgF. und § 26 Bgld. TG 2014 idgF.

(2) Die folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Finanzierung der BT GmbH für das Jahr 2016:

Abbildung 1: Finanzierung der BT GmbH im Jahr 2016



Quelle: BT GmbH; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2016 betragen die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge der BT GmbH rd. 5,7 Mio. EUR. Der größte Teil davon waren Landeszuschüsse. Rund 30 % entfielen auf die Tourismusabgaben. Die Erträge beinhalteten z.B. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Erlöse aus dem Verkauf von Gutscheinen.

ORGANISATIONSSTRUKTUR

5 Organisation Landesverband Bgld. Tourismus

5.1 (1) Der LV BT war eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Rechtliche Grundlage für den LV BT stellten zunächst die §§ 17ff Bgld. TG 1992 dar.

Diese sahen für den LV BT insbesondere folgende Aufgaben vor:

- Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Tourismusverbände,
- Festlegung von Richtlinien für die Tourismusverbände,
- Beratung und Unterstützung der Tourismusverbände bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben und deren Koordinierung sowie
- Errichtung und Führung einer Geschäftsstelle.

(2) Das Bgld. TG 2014¹⁷ bezeichnete den LV BT als Landestourismusorganisation. Im Bgld. TG 2014 waren die Aufgaben des LV BT wie folgt angeführt:

- Wahrnehmung überregionaler Aufgaben,
- Sicherstellung der Zusammenarbeit der Tourismusverbände,
- Wahrnehmung aller touristischen Aufgaben, die nicht den Tourismusverbänden und Gemeinden übertragen wurden,
- Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung touristischer Infrastrukturmaßnahmen, sofern für das Gebiet der Gemeinde kein Tourismusverband besteht, sowie
- Beratung des Landes bei der Entwicklung und Evaluierung der tourismuspolitischen Landesstrategie.

(3) Der organisatorische Aufbau des LV BT war gesetzlich vorgegeben. Gemäß § 18 Bgld. TG 1992 hatte der LV BT folgende Organe:

- die Tourismuskonferenz,
- den Vorstand,
- die Präsidenten und
- die Rechnungsprüfer.

Gemäß § 47 der Novelle des Bgld. TG 2014 entfällt die Tourismuskonferenz als Organ des LV BT ab dem 01.01.2016.

(4) Die Mitglieder¹⁸ der Tourismuskonferenz waren in § 19 Bgld TG 1992 festgelegt. Aufgaben der Tourismuskonferenz waren:

- Kenntnisnahme und Beratung des genehmigten Voranschlages,
- Kenntnisnahme und Beratung des genehmigten Rechnungsabschlusses,
- Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der Tourismuswirtschaft,
- Wahl von je zwei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in den Vorstand und
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

¹⁷ LGBl. Nr. 63/2014 idF. 63/2014.

¹⁸ Mitglieder waren u.a. der Vorstand, Delegierte der Tourismusverbände, Vertreter der Bgld. Wirtschaftskammer.

Ab Inkrafttreten des Bgld. TG 2014¹⁹ änderte sich die Zusammensetzung der Tourismuskonferenz. Mit dem neuen Gesetz zählte nun auch die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses zu den Aufgaben der Tourismuskonferenz. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder verdoppelte sich von zwei auf vier.

(5) Der Vorstand bestand aus den in § 20 Bgld. TG 1992 bzw. § 9 Bgld. TG 2014²⁰ genannten Mitgliedern²¹. Er hatte eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen sowie eine Geschäftsstelle einzurichten. Der Vorstand hatte folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Verbandes die nicht der Tourismuskonferenz obliegen,
- Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung der Tourismuskonferenz vorbehaltenen Angelegenheiten und
- Beschlussfassung über die Vermögensgebarung sowie Genehmigung des Voranschlages.

Der LV BT übermittelte folgende GeO für den Vorstand:

- GeO vom 02.12.2010,
- GeO vom 20.06.2012 sowie
- GeO vom 14.12.2015.

Gemäß diesen GeO hatte der Präsident mindestens zweimal jährlich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Folgende Vorstandssitzungen fanden im Zeitraum 2012 bis 2016 statt:

Tabelle 2: Vorstandssitzungen des LV BT

Vorstandssitzung	Datum
2012	20.06.2012
	04.12.2012
2013	20.06.2013
	05.12.2013
2014	25.06.2014
	20.11.2014
2015	31.03.2015
	14.12.2015
2016	28.06.2016
	13.12.2016

Quelle: LV BT; Darstellung: BLRH

(6) Die Präsidenten waren der Landeshauptmann sowie das nach der Referatseinteilung der Bgld. LReg für Tourismus zuständige Regierungsmitglied²². Sie vertraten den LV BT nach außen. Die Geschäftsführung oblag dem Landeshauptmann. Die

¹⁹ LGBl. Nr. 63/2014 idF. 63/2014.

²⁰ LGBl. Nr. 63/2014 idF. 63/2014.

²¹ Mitglieder waren u.a. die Präsidenten, vier Mitglieder der Tourismuskonferenz, zwei vom Landtag entsandte Personen.

²² siehe Abschnitt 3 Politische Zuständigkeiten.

Präsidenten hatten sich gegenseitig über wesentliche Angelegenheiten zu informieren.

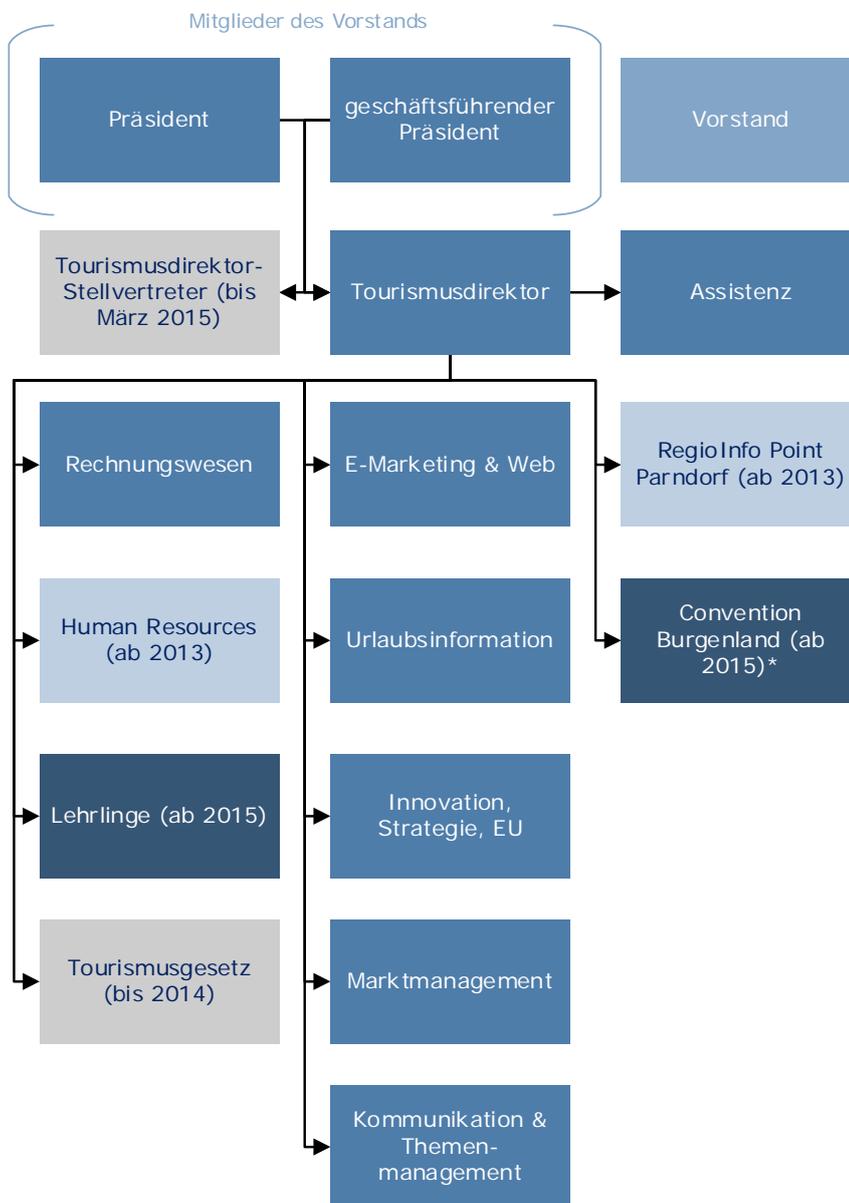
(7) Die Rechnungsprüfer hatten die Gebarung des LV BT laufend, jedoch mindestens einmal jährlich zu prüfen. Sie hatten über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht zu verfassen. Dieser war der Tourismuskonferenz und dem Vorstand vorzulegen.

Der LV BT legte für die Jahre 2012 bis 2015 Berichte der Rechnungsprüfer vor. Ein Bericht für das Jahr 2016 lag zum Stichtag 31.03.2017 noch nicht vor.

(8) Die Leitung der Geschäftsstelle oblag dem Tourismusedirektor und dessen Stellvertreter. Diese hatte der Vorstand zu bestellen.

Der LV BT erstellte für die Geschäftsstelle jährlich ein Organigramm. Dieses zeigte für die Jahre 2012 bis 2015 folgendes Bild:

Abbildung 2: Organigramm LV BT



* Die Convention Bgld. ist ein Verein zur Förderung des Tagungstourismus im Bgld.

Quelle: LV BT; Darstellung: BLRH

5.2 Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass der Vorstand des LV BT in den Jahren 2012 bis 2016 jeweils halbjährlich zusammentrat. Dies entsprach der von der Geschäftsordnung für den Vorstand geforderten Anzahl.

Zu (7) Der BLRH hielt fest, dass der LV BT Berichte der Rechnungsprüfer für die Jahre 2012 bis 2015 vorlegte. Der Prüfbericht für das Jahr 2016 lag bis zum 31.03.2017 noch nicht vor.

6 Organisation Bgld. Tourismus GmbH

6.1 (1) Der § 4 Abs 2 der Novelle des TG 2014²³ sah die Gründung der BT GmbH vor. Die Bgld. LReg beschloss am 16.02.2016 „die BLh anzuweisen, die BT GmbH zu gründen“.

(2) Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 24.02.2016 hatte die BT GmbH folgende Organe:

- die Generalversammlung,
- den Aufsichtsrat,
- den Beirat und
- die Geschäftsführung.

(3) Die Generalversammlung war das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr oblag die Genehmigung des Jahresvoranschlags. Die Generalversammlung hatte mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden.

Im überprüften Zeitraum fand eine ordentliche Sitzung der GV am 26.07.2016 sowie eine außerordentliche am 22.02.2017 statt.

(4) Der Aufsichtsrat bestand aus drei bis fünf von der BLh entsandten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hatte sich eine GeO zu geben.

Insbesondere folgende Maßnahmen durften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

- Investitionen, die 30.000 EUR im Einzelfall und 60.000 EUR insgesamt pro Geschäftsjahr übersteigen,
- Abschluss von Verträgen, aus denen sich Verpflichtungen von mehr als 10.000 EUR ergeben,
- Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit Dienstnehmern, deren monatliches Bruttogehalt 3.500 EUR übersteigt sowie
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit der Geschäftsführung und Prokuristen.

Der Aufsichtsrat beschloss in seiner Sitzung am 30.08.2016 eine GeO. Diese konnte die BT GmbH dem BLRH nicht vorlegen.

(5) Der Beirat war vom Aufsichtsrat einzurichten. Zweck des Beirats war die Vorgabe strategischer und marketingtechnischer Leitlinien. Die Mitglieder des Beirats waren aus dem Kreise touristisch berufstätiger bzw. einschlägig vorgebildeter Per-

²³ LGBl. Nr. 63/2014 idgF.

sonen zu bestimmen. Der Beirat war mindestens einmal pro Quartal vom Geschäftsführer einzuberufen.

(6) Die BT GmbH übermittelte eine GeO für die Geschäftsführung. Diese legte die Agenden des GF abschließend fest. Die der Prokuristin zugewiesenen Aufgaben zählte die GeO nur beispielhaft auf.

Gemäß der GeO für die Geschäftsführung oblagen dem GF ausschließlich folgende Agenden:

- Bilanzierung und Jahresabschluss,
- Buchhaltung,
- Mahnwesen,
- Personalverrechnung und
- Logistik.

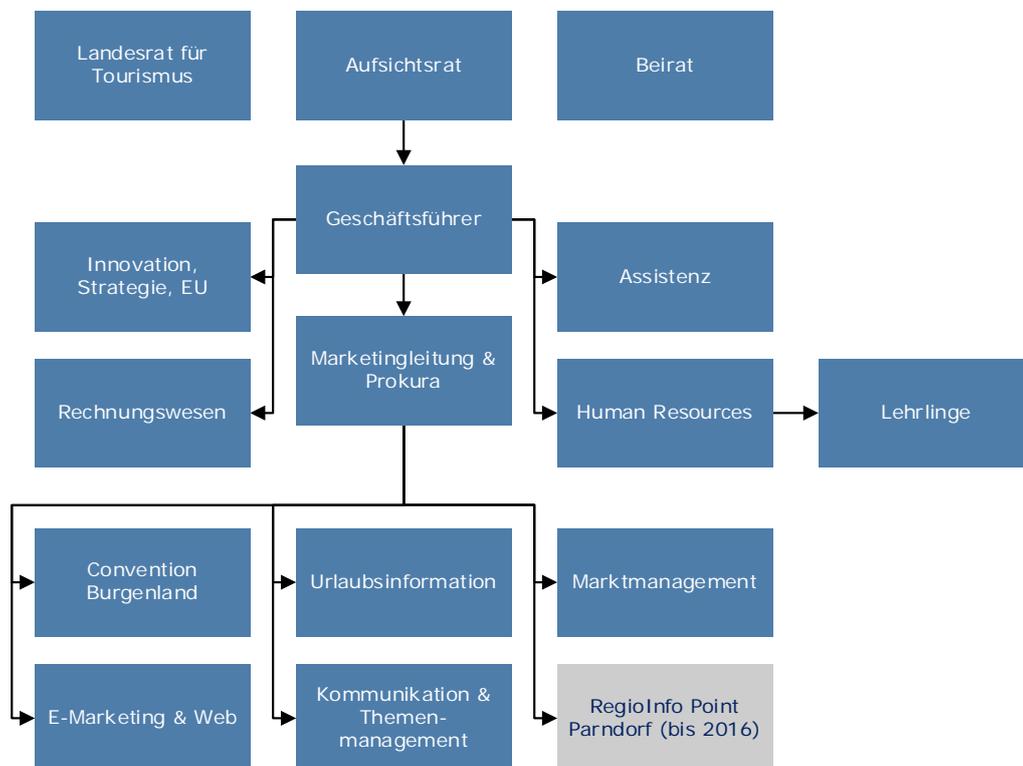
Zu den demonstrativ angeführten Aufgaben der Prokuristin zählten u.a.:

- Tourismusmarketing und Steuerung,
- Personalwesen,
- Organisation, Planung und Budgetierung,
- interne und externe Kommunikation.

Die GeO für die Geschäftsführung war nicht unterfertigt. Angaben zum Ersteller bzw. ein Erstellungsdatum waren der GeO nicht zu entnehmen.

(7) Die BT GmbH übermittelte ein Organigramm für die Jahre 2016 und 2017. Dieses stellte sich wie folgt dar:

Abbildung 3: Organigramm BT GmbH



Quelle: BT GmbH; Darstellung: BLRH

6.2 Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass die BT GmbH keine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorlegen konnte. Dies, obwohl der AR am 30.08.2016 eine Geschäftsordnung beschloss.

Zu (6) Der BLRH stellte fest, dass die BT GmbH über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verfügte. Er wies kritisch darauf hin, dass diese den Aufgabenbereich des GF abschließend regelte. Die Agenden der Prokuristin waren hingegen nur beispielhaft angeführt. Der BLRH hinterfragte diese Aufgabenverteilung der Geschäftsordnung zwischen GF und Prokuristin. Dies vor dem Hintergrund, dass die Geschäftsordnung der Prokuristin teilweise umfassendere Bereiche zuteilte als dem GF. So war beispielsweise der GF zuständig für die Personalverrechnung, die Prokuristin hingegen für das gesamte Personalwesen.

Der BLRH empfahl, die Aufgabenverteilung der Geschäftsordnung zwischen GF und Prokuristin zu evaluieren. Wichtige Bereiche für die Steuerung eines Unternehmens, wie etwa das Personalwesen, Organisation und Budgetierung sollten nach Ansicht des BLRH nicht der Sphäre des GF entzogen werden.

Der BLRH bemängelte, dass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht zu entnehmen war, wann bzw. wer diese erstellte.

Der BLRH empfahl, Geschäftsordnungen stets mit Erstellungsdatum zu versehen. Ebenso sollte ersichtlich sein, wer die Geschäftsordnung erstellte.

6.3 Zu (4) Die BT GmbH führte hierzu aus: *„Die GeO lag vor und wurde anscheinend vergessen zu übermitteln.“*

Zu (6) Die BT GmbH gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass sie die Aufgabenbereiche des Geschäftsführers und des Prokuristen neu regelte. Die für die Steuerung des Unternehmens wichtigen Bereiche liegen wieder im Verantwortungsbereich des Geschäftsführers.

6.4 Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass er die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zumindest zweimal von der BT GmbH anforderte. Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen erhielt der BLRH diese nicht.

Ferner merkte der BLRH kritisch an, dass die nunmehr vorliegende Stellungnahme der geprüften Stelle im Widerspruch zur übermittelten Vollständigkeitserklärung stand. Darüber hinaus wies der BLRH auf § 6 Bgld. LRHG hin, wonach jedem begründeten Verlangen des BLRH im Rahmen seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu entsprechen ist.

7 Tourismusdirektor bzw. Geschäftsführer

7.1 (1) Nach öffentlicher Ausschreibung und Vorschlag durch einen Personalberater bestellte der Vorstand des LV BT am 18.12.2009 einen Tourismusdirektor. Für die Dauer vom 08.03.2010 bis 07.03.2015 schloss der LV BT mit dem Tourismusdirektor einen befristeten Geschäftsführervertrag ab.

(2) Dem Tourismusdirektor stand ein jährlicher Fixbetrag als Entgelt zu. Allfällige Mehrleistungen waren damit abgegolten.

(3) Zusätzlich konnte er eine Erfolgsprämie erhalten. Diese war mit max. 10 % des

jährlichen Fixbetrages gedeckelt. Gemäß Geschäftsführervertrag waren die Kriterien für die Erfolgsprämie jedes Jahr einvernehmlich festzulegen. Wer diese festzulegen hatte, war dem Vertrag nicht zu entnehmen. Für die Jahre 2012 bis 2015 legten der Tourismusdirektor und der geschäftsführende Präsident die Kriterien fest. Für 2016 vereinbarten der GF, der Aufsichtsratsvorsitzende sowie die BLH die Kriterien. Die Stabstelle Beteiligungsmanagement evaluierte die Erreichung der vereinbarten Ziele.

Die Kriterien für die Erfolgsprämie gliederten sich in vier Bereiche mit unterschiedlicher Gewichtung. In den Jahren 2012 bis 2015 waren dies folgende Bereiche:

- Unternehmens- und Strategieziele (30 %),
- Marketingziele (25 %),
- Qualitative bzw. quantitative Übernachtungsziele (35 %) und
- Budget und Einsparungsziele (10 %).

Die Kriterien für das Jahr 2016 waren:

- Qualitative/quantitative Übernachtungsziele (30 %),
- Effizienzsteigerungsziele (25 %),
- Marketingziele (35 %) sowie
- Kompetenzsteigerung (10 %).

Die jeweiligen Bereiche waren in einzelne Zielvorgaben untergliedert. Diese enthielten teilweise unbestimmte Begriffe ohne nähere Erläuterung. Zudem waren angeführte Kennzahlen nicht genau definiert.

Das Beteiligungsmanagement des Landes wies in seinen Evaluierungen²⁴ darauf hin, dass einzelne Ziele offen formuliert und nicht hinreichend konkretisiert waren.

(4) Dem Tourismusdirektor stand ein Dienstfahrzeug zur Verfügung. Dieses konnte er privat nutzen. Der LV BT berücksichtigte hierfür einen entsprechenden Sachbezugswert in der Lohnverrechnung.

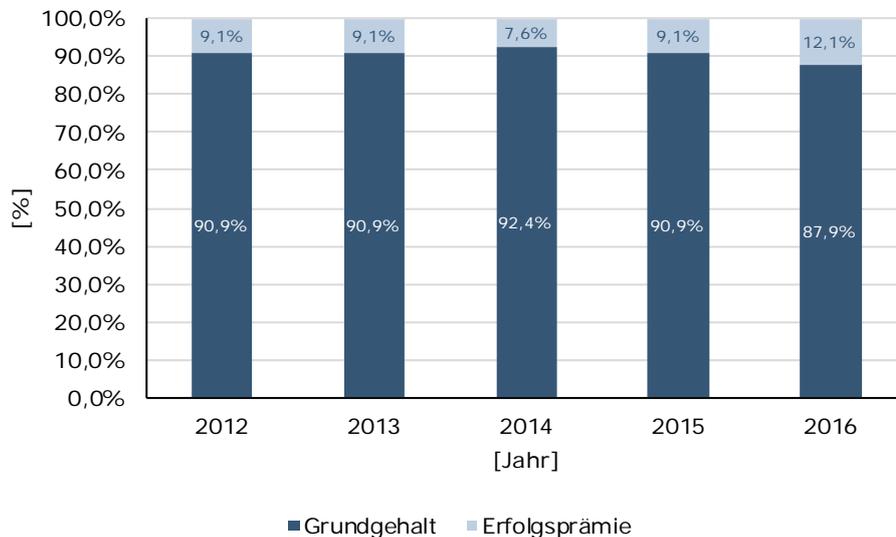
(5) Mit Beschluss vom 31.03.2015 verlängerte der Vorstand den Vertrag mit dem Tourismusdirektor um weitere fünf Jahre von 08.03.2015 bis 07.03.2020. Eine öffentliche Ausschreibung erfolgte nicht. Die Unterfertigung des zweiten Geschäftsführervertrages durch den geschäftsführenden Präsidenten und den Tourismusdirektor erfolgte am 31.03.2015 und somit 24 Tage nach Beginn der zweiten Funktionsperiode des GF.

Dem Tourismusdirektor stand weiterhin ein Fixbezug in gleicher Höhe zu. Die Deckelung der Erfolgsprämie erhöhte sich auf 15 % des Fixbezuges.

²⁴ Diese erfolgten für die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 jeweils im Nachhinein.

Folgende Tabelle zeigt die prozentuelle Aufteilung von Bruttogrundgehalt und Erfolgsprämie für den Tourismusdirektor bzw. GF im Zeitraum 2012 bis 2016:

Abbildung 4: Aufteilung Grundgehalt u. Erfolgsprämie d. Tourismusdirektor/GF



Quelle: LV BT; Darstellung: BLRH

(6) Gemäß § 47 Abs. 3 der Novelle des Bgld. TG 2014²⁵ gingen sämtliche „[...] Vertragsverhältnisse einschließlich der bestehenden Dienstverhältnisse [...]“ des LV BT auf die BT GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Insofern beschloss die BLH am 24.02.2016 den bisherigen Tourismusdirektor ohne vorhergehende Ausschreibung zum Geschäftsführer der BT GmbH zu ernennen.

Aufgrund des Weiterbestehens des LV BT²⁶ übernahm der GF auch die Aufgaben des Tourismusdirektors. Hierfür erhielt der GF keine gesonderte Vergütung.

(7) Gemäß Gesellschaftsvertrag bedurfte die Änderung bzw. Beendigung des Geschäftsführervertrages der Zustimmung des AR. Die BT GmbH übermittelte einen Gesellschafterbeschluss vom 22.02.2017. Dieser betraf den Widerruf der Geschäftsführerbestellung. Eine Zustimmung des AR zur Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem GF konnte die BT GmbH nicht übermitteln.

(8) Das Dienstverhältnis mit dem Geschäftsführer endete vorzeitig am 24.02.2017. Das vereinbarte Vertragsende wäre 36 Monate später am 07.03.2020 eingetreten. Die Gründe für die vorzeitige Beendigung waren für den BLRH aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Im Februar 2017 erhielt der GF eine Restvergütung im Ausmaß von 17 Monatsgehältern inklusive aliquoter Sonderzahlungen.

(9) Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem GF schied dieser auch als Tourismusdirektor des LV BT aus. Beschlüsse des Vorstands betreffend die Bestellung eines neuen Tourismusdirektors konnte der LV BT nicht vorlegen.

²⁵ LGBl. Nr. 63/2014 idgF.

²⁶ siehe Abschnitt 1 Rechtliche Grundlagen.

(10) Sowohl § 23 Bgld. TG 1992 als auch § 12 Bgld. TG 2014²⁷ sahen neben einem Tourismusdirektor auch einen Tourismusdirektor-Stellvertreter vor.

Der Vorstand beschloss am 05.12.2013 einen Tourismusdirektor-Stellvertreter zu bestellen. Laut Beschluss war mit ihm ein befristeter Vertrag bis zum 07.03.2015 abzuschließen. Nach Ablauf dieses befristeten Vertrages bestellte der Vorstand keinen weiteren Tourismusdirektor-Stellvertreter.

7.2 Zu (2) bis (5) Der BLRH stellte fest, dass dem Tourismusdirektor bzw. GF ein jährlicher Fixbezug zustand. Zudem erhielt er ein variables Entgelt in Form einer Erfolgsprämie, die mit 10 % bzw. ab 2016 mit 15 % des jährlichen Fixbezuges gedeckelt war.

Er hielt fest, dass der GF gemeinsam mit dem geschäftsführenden Präsidenten bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der BLH, die Kriterien für die Gewährung der Erfolgsprämie jährlich festlegte. Der BLRH kritisierte jedoch, dass die darin enthaltenen Zielvorgaben teilweise nicht hinreichend genau definiert waren. Er betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass auch das Beteiligungsmanagement des Landes auf die mangelnde Konkretisierung hinwies.

Der BLRH empfahl, Zielvorgaben für die Gewährung einer Erfolgsprämie mit objektiv messbaren Zielen zu versehen. Er erachtete dies im Sinne erhöhter Transparenz und Nachvollziehbarkeit für notwendig.

Zu (5) Der BLRH wies darauf hin, dass der LV BT den Geschäftsführervertrag mit dem Tourismusdirektor nach Ablauf der Funktionsperiode um weitere fünf Jahre verlängerte. Er bemängelte, dass der Vorstand erst am 31.03.2015 und somit 24 Tage nach Vertragsbeginn einen entsprechenden Beschluss fasste. Ebenso unterfertigten der Tourismusdirektor und der geschäftsführende Präsident den Vertrag am 31.03.2015. Dies, obwohl die zweite Funktionsperiode des Tourismusdirektors bereits am 08.03.2015 begann.

Der BLRH empfahl, notwendige Beschlüsse für die Bestellung von Leitungsorganen bereits vor Beginn der Funktionsperiode zu fassen. Außerdem sollten Dienstverträge spätestens zum Zeitpunkt des Dienstantritts unterfertigt werden.

Zu (6) Der BLRH stellte fest, dass die BLH den Tourismusdirektor im Zuge der Gründung der BT GmbH zum GF bestellte. Der GF übte weiterhin die Funktion des Tourismusdirektors aus.

Zu (7) Der BLRH wies darauf hin, dass gemäß Gesellschaftsvertrag die Änderung bzw. Beendigung des Geschäftsführervertrages der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurfte. Er bemängelte, dass die BT GmbH keinen entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrats übermitteln konnte. Sie legte lediglich einen Beschluss der Generalversammlung zum Widerruf der Geschäftsführerbestellung vor.

Der BLRH empfahl, die notwendige Zustimmung des AR zur Änderung bzw. Beendigung von Geschäftsführerverträgen rechtzeitig einzuholen.

Zu (8) Der BLRH hielt fest, dass der Dienstvertrag des GF vorzeitig am 24.02.2017

²⁷ LGBl. Nr. 63/2014 idF. 63/2014.

endete. Somit endete das Dienstverhältnis 36 Monate vor dem vertraglich vorgesehenen Ende. Die BT GmbH zahlte dem GF im Feber 2017 eine Restvergütung im Ausmaß von 17 Monatsgehältern inklusive aliquoter Sonderzahlungen. Der BLRH beanstandete, dass die Gründe für die vorzeitige Beendigung aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich waren.

Der BLRH empfahl, Gründe für die vorzeitige Beendigung von Dienstverhältnissen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (9) Der BLRH merkte an, dass die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem GF dessen Ausscheiden als Tourismusedirektor des LV BT zur Folge hatte. Er bemängelte, dass der LV BT keine Vorstandsbeschlüsse zur Bestellung eines neuen Tourismusedirektors vorlegen konnte.

Der BLRH empfahl dem Vorstand, einen Beschluss zur Bestellung eines neuen Tourismusedirektors zu fassen.

Zu (10) Der Vorstand des LV BT beschloss am 05.12.2013 die Bestellung eines Tourismusedirektor-Stellvertreters. Dieser erhielt einen befristeten Vertrag bis zum 07.03.2015. Der BLRH wies jedoch kritisch daraufhin, dass der Vorstand des LV BT danach keinen weiteren Tourismusedirektor-Stellvertreter bestellte. Er betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass sowohl die Bestimmungen des Bgld. TG 1992, als auch jene des Bgld. TG 2014 einen Tourismusedirektor Stellvertreter vorsahen.

Der BLRH empfahl dem Vorstand, alle gesetzlich vorgesehen Organe des LV BT zu bestellen. Dies sah der BLRH vor dem Hintergrund, dass der LV BT bis zur Auflösung durch die Bgld. LReg weiterbesteht.

7.3 Zu (7) Die BT GmbH teilte hierzu mit, dass das Dienstverhältnis auf Wunsch des damaligen GF beendet wurde. Der AR nahm dies zur Kenntnis. Ein Beschluss des AR auf vorzeitige Beendigung erachtete man als nicht notwendig.

Zu (8) Die BT GmbH führte aus, dass der damalige GF keine Gründe für die Beendigung nannte. Daher konnte sie diese nicht niederschreiben.

Zu (9) und (10) Die BT GmbH gab an, dass sie die Bestellung des Tourismusedirektors sowie des Tourismusedirektor-Stellvertreters bereits beauftragte.

7.4 Zu (7) Der BLRH entgegnete, dass die Regelungen des Gesellschaftsvertrages eine Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates zur Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer vorsahen. Er hielt daher seine Kritik und Empfehlungen aufrecht.

Zu (8) Der BLRH merkte an, dass auch die Unkenntnis der Auflösungsgründe nicht dokumentiert war. Dementsprechend hielt er an seiner Kritik und Empfehlung fest.

8 Prokuristin

8.1 (1) Die BLh bestellte gemäß Gesellschafterbeschluss vom 30.05.2016 am 01.06.2016 für die BT GmbH eine Prokuristin. Eine solche gab es vor Gründung der BT GmbH für den LV BT nicht. Die Prokuristin erhielt eine sogenannte Einzelprokura²⁸. Der entsprechende Prokuristenvertrag war auf fünf Jahre bis zum 31.05.2021 befristet.

(2) Die Vergütung der Prokuristin bestand aus einem Fixbezug sowie einem variablen Entgelt in Form einer Erfolgsprämie. Diese war mit 10 % des Fixbezuges gedeckelt. Die Kriterien für die Erfolgsprämie waren mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Darüber hinaus stand der Prokuristin ein Dienstfahrzeug der BT GmbH auch für private Zwecke zur Verfügung.

(3) Die BT GmbH übermittelte Leistungskriterien für die Gewährung der Erfolgsprämie. Diese umfassten Marketingziele sowie qualitative bzw. quantitative Übernachtungsziele. Diese waren im Verhältnis 55 % zu 45 % zu Gunsten der Marketingziele gewichtet. Die Ziele enthielten, wie bereits die Zielvorgaben für den Tourismusdirektor bzw. GF, unbestimmte Kriterien.

(4) Gemäß Gesellschaftsvertrag bedurfte die Änderung bzw. Beendigung von Verträgen mit Prokuristen der Zustimmung des AR. Nach Abberufung des bisherigen Geschäftsführers beschloss die BLh als Alleingesellschafter am 22.02.2017 die Prokuristin per 24.02.2017 zur interimistischen Geschäftsführerin zu bestellen und widerrief deren Prokura. Einen Zustimmungsbeschluss des AR konnte die BT GmbH nicht übermitteln.

(5) Für die Zeit der interimistischen Geschäftsführung hob die BT GmbH das Gehalt der Prokuristin auf jenes des bisherigen Geschäftsführers an. Einen diesbezüglichen Beschluss des AR konnte die BT GmbH nicht vorlegen. Ein solcher wäre gemäß Gesellschaftsvertrag erforderlich gewesen²⁹.

8.2 Zu (1) und (2) Die BLh beschloss am 30.05.2016 für die BT GmbH eine Prokuristin zu bestellen. Diese erhielt eine sogenannte Einzelprokura und war damit allein handlungs- und vertretungsbefugt. Vor Gründung der BT GmbH war die Funktion der Prokuristin für den LV BT nicht vorgesehen.

Die Prokuristin erhielt für ihre Tätigkeit neben einem Fixbezug, ein Dienstfahrzeug sowie eine allfällige Erfolgsprämie.

Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass die Zielvorgaben für das Erreichen der Erfolgsprämie der Prokuristin teilweise unbestimmte Kriterien enthielten.

Der BLRH empfahl, Zielvorgaben für die Gewährung einer Erfolgsprämie mit objektiv messbaren Zielen zu hinterlegen. Er erachtete dies im Sinne erhöhter Transparenz und Nachvollziehbarkeit für notwendig.

²⁸ Bei einer Einzelprokura wird die Handlungs- und Vertretungsbefugnis auf eine einzelne Person übertragen. Dies unterscheidet sie von der sogenannten Gesamtprokura, bei der diese Befugnisse nur mehreren Personen gemeinsam zukommt.

²⁹ Siehe Abschnitt 6 Organisation Bgld. Tourismus GmbH.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass die BT GmbH keinen Zustimmungsbeschluss des AR für die Bestellung der Prokuristin zur interimistischen GF übermitteln konnte. Er betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass gemäß Gesellschaftsvertrag die Änderung von Verträgen mit Prokuristen der Zustimmung durch den AR bedurfte.

Der BLRH empfahl, die notwendige Zustimmung des AR zur Änderung von Prokuristenverträgen rechtzeitig einzuholen.

Zu (5) Der BLRH hielt fest, dass die BT GmbH das Gehalt der Prokuristin für die Zeit der interimistischen Geschäftsführung um rd. 46 % auf jenes des bisherigen GF an hob. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die BT GmbH keinen diesbezüglichen Beschluss des AR vorlegen konnte. Ein solcher wäre gemäß Gesellschaftsvertrag erforderlich gewesen.

Der BLRH empfahl der BT GmbH, vor Gehaltserhöhungen von Prokuristen die entsprechenden Aufsichtsratsbeschlüsse einzuholen.

8.3 Zu (5) Die BT GmbH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Aufsichtsrat das Gehalt der Prokuristin für die Zeit als interimistische Geschäftsführerin in der Aufsichtsratssitzung vom 30.03.2017 beschloss.

8.4 Zu (5) Der BLRH entgegnete, dass im Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 30.03.2017 kein entsprechender Beschluss dokumentiert ist. Dem Aufsichtsratsprotokoll war lediglich zu entnehmen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat rückwirkend über die Gehaltserhöhung der sogenannten interimistischen Geschäftsführerin informierte.

9 Stellenbeschreibungen

9.1 (1) Stellenbeschreibungen legen die Eingliederung einzelner Stellen in die Organisation eines Unternehmens sowie die mit der Stelle verbundenen Aufgaben und Kompetenzen fest.

Demnach sollte eine Stellenbeschreibung folgende Punkte beinhalten³⁰:

- Stellenbezeichnung,
- Kompetenzen,
- aktive und passive Vertretung,
- Tätigkeitsgebiet und
- spezielle Aufgaben.

(2) Der LV BT und die BT GmbH übermittelten dem BLRH Stellenbeschreibungen. Diese beschrieben die Aufgaben der jeweiligen Stellen. Regelungen über die aktive oder passive Stellvertretung enthielten die Stellenbeschreibungen nicht. Ebenso enthielten die Stellenbeschreibungen keine Angaben zum Stelleninhaber.

9.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass die übermittelten Stellenbeschreibungen keine Vertretungsregeln sowie Angaben zu den Stelleninhabern beinhalteten.

Der BLRH empfahl, die Stellenbeschreibungen um aktive und passive Vertretungsregeln zu ergänzen. Ebenso wären Angaben zum Stelleninhaber darin aufzu-

³⁰ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, 18. Auflage, S. 2979.

nehmen. Stellenbeschreibungen wären von der Geschäftsführung und dem Stelleninhaber zu unterfertigen.

- 9.3 Zu (2) Die BT GmbH gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass seit Februar 2018 neue Dienstverträge sowie Stellenbeschreibungen samt Vertretungsregelungen bestehen.

10 Personalkostenstruktur

10.1 (1) Im LV BT bzw. bei der BT GmbH waren im überprüften Zeitraum zwischen 17,63 und 21,88 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) beschäftigt.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstandes im LV BT:

Tabelle 3: Entwicklung des Personalstandes im LV BT

LV BT	2012	2013	2014	2015	2016*
Köpfe	20	24	25	24	24
VBÄ	17,66	21,06	20,66	21,88	21,88

*bis Feber 2016

Quelle: LV BT; Darstellung: BLRH

Die Entwicklung des Personalstandes in der BT GmbH war, jeweils zu den Stichtagen 31.12.2016 und 31.03.2017, in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Tabelle 4: Entwicklung des Personalstandes in der BT GmbH

BT GmbH	2016*	2017
Köpfe	21	20
VBÄ	19,63	17,63

* ab März 2016

Quelle: BT GmbH; Darstellung: BLRH

Ursache für die Reduktion der VBÄ in der BT GmbH war die Überstellung von drei Mitarbeitern in den Landesdienst.

(2) Die monatlichen Gehaltskosten³¹ des LV BT stiegen durchschnittlich von rd. 68.500 EUR im Jahr 2012 auf rd. 74.400 EUR im Jahr 2015. Dies entsprach einer Erhöhung von rd. 9 %.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gehaltskosten im LV BT:

Tabelle 5: Entwicklung der Gehaltskosten im LV BT

LV BT	2012	2013	2014	2015
	[EUR]			
Gesamtkosten	821.149	859.336	911.545	893.334
Monatsschnitt	68.429	71.611	75.962	74.444

Quelle: LV BT; Darstellung: BLRH

(3) Im überprüften Zeitraum fielen für die BT GmbH keine Gehaltskosten für ein ganzes Kalenderjahr an, da deren Gründung im Feber 2016 erfolgte. Für zehn Monate im Jahr 2016 beliefen sich die Gehaltskosten der BT GmbH auf rd. 838.700 EUR. Dies entsprach einem Monatsschnitt von rd. 84.000 EUR.

Im Vergleich zu den Gehaltskosten des LV BT im Jahr 2015 entsprach dies im Monatsdurchschnitt einem Anstieg von rd. 13 %. Dieser war insbesondere auf die Beschäftigung einer Prokuristin zurückzuführen. Diese Funktion war im LV BT nicht vorgesehen.

³¹ Bruttobezüge exkl. Dienstgeberabgaben.

Im Zeitraum 2012 bis 2016 entsprach der Anteil der Gehaltskosten an den Gesamtausgaben³² des LV BT bzw. der BT GmbH durchschnittlich rd. 15 %.

(4) Das Land überließ im überprüften Zeitraum dem LV BT bzw. der BT GmbH Personal. Ein Bediensteter war bis zum 31.05.2012 dem LV BT zugewiesen. Eine weitere Bedienstete war, mit Unterbrechungen³³, seit dem 01.08.1997 dem LV BT, bzw. der BT GmbH zugewiesen. Sowohl der LV BT als auch die BT GmbH gaben bekannt zum Stichtag 31.03.2017 über kein vom Land überlassenes Personal zu verfügen.

(5) Laut Auskunft des Landes hatten der LV BT bzw. die BT GmbH die Gehaltskosten der überlassenen Bediensteten nicht zu refundieren.

Folgende Tabelle zeigt die Kosten des Landes für das überlassene Personal:

Tabelle 6: Kosten des vom Land überlassenen Personals

überlassenes Personal	2012	2013	2014	2015
	[EUR]			
Kosten	26.574	6.522	634	486

Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

10.2 Zu (1) Von Jänner 2012 bis Feber 2016 stieg die Zahl der VBÄ im LV BT von 17,66 auf 21,88 an.

In der BT GmbH sank die Anzahl der VBÄ von 19,63 in 2016 auf 17,63 am Stichtag 31.03.2017. Dies war mit der Überstellung von drei Mitarbeitern in den Landesdienst zu begründen.

Zu (2) und (3) Der BLRH wies darauf hin, dass die Gehaltskosten des LV BT im Monatsdurchschnitt von rd. 68.500 EUR in 2012 auf rd. 74.400 EUR im Jahr 2015 anstiegen.

Für zehn Monate im Jahr 2016 beliefen sich die Gehaltskosten der BT GmbH im Monatsdurchschnitt auf rd. 84.000 EUR. Im Vergleich zu den Gehaltskosten des LV BT aus dem Jahr 2015 entsprach dies Mehrausgaben von rd. 13 %. Diese waren insbesondere auf die Beschäftigung einer Prokuristin zurückzuführen. Eine solche war im LV BT nicht vorgesehen.

Im Zeitraum 2012 bis 2016 entsprach der Anteil der Gehaltskosten an den Gesamtausgaben des LV BT bzw. der BT GmbH durchschnittlich rd. 15 %.

(4) Der BLRH stellte fest, dass das Land dem LV BT bzw. der BT GmbH im überprüften Zeitraum bis zu zwei Mitarbeiter zuwies. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass der LV BT bzw. die BT GmbH angaben, zum Stichtag 31.03.2017 über kein vom Land überlassenes Personal zu verfügen. Dies, obwohl nach Auskunft des Landes eine karenzierte Bedienstete des Landes zum Stichtag 31.03.2017 der BT GmbH zugewiesen war.

Der BLRH empfahl dem LV BT bzw. der BT GmbH die Personalplanung mit dem Land abzustimmen. Insbesondere sollte die Notwendigkeit für Personalüberlassungen

³² Materialaufwand, Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen.

³³ Karenzurlaube, Mutterschutz.

durch das Land evaluiert werden.

- 10.3 Zu (2, 3) Die BT GmbH teilte hierzu u.a. mit, dass die Erhöhung der Personalkosten auch auf eine Abfertigungszahlung im Jahr 2016 zurückzuführen ist. Von der Erhöhung von 9 % in den Jahren 2012 bis 2015 entfielen 6,12 % auf die jährliche Erhöhung aufgrund der Gehaltsverhandlungen.

Zu (4) Die BT GmbH äußerte in ihrer Stellungnahme, dass die überlassene Mitarbeiterin per 2017 nicht mehr in einem Überlassungsverhältnis zur BT GmbH stand.

- 10.4 Zu (2, 3) Der BLRH wies darauf hin, dass die durchschnittlich erhöhten Gehaltskosten nur zu rund einem Drittel auf die ausbezahlte Abfertigungszahlung zurückzuführen war. Der überwiegende Anteil war der Anstellung einer Prokuristin geschuldet.

ORTSTAXE

11 Grundlagen

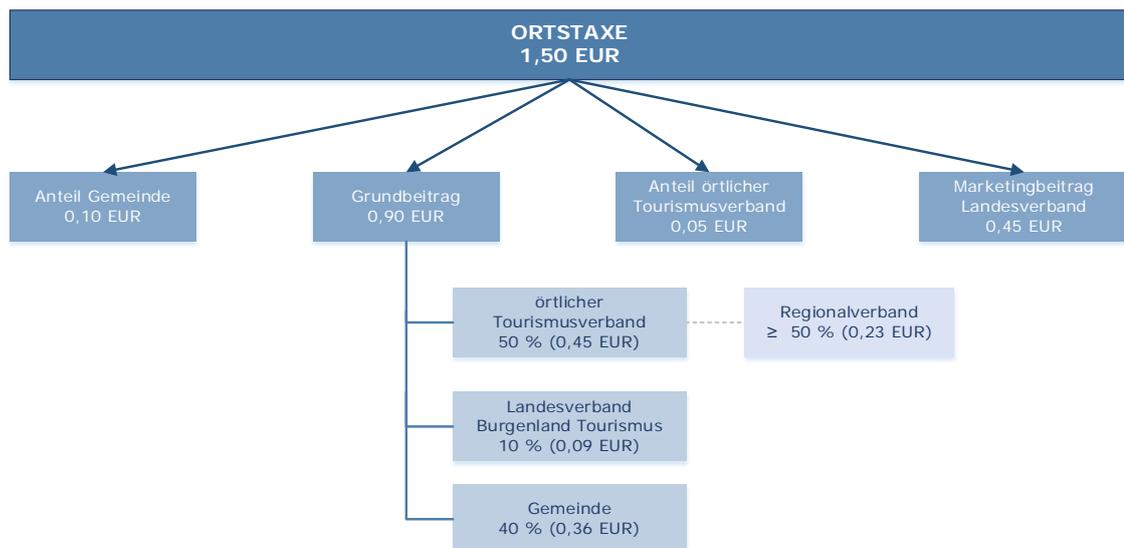
11.1 (1) Die Ortstaxe bzw. Kurtaxe ist eine von drei Formen der Tourismusabgabe³⁴. Sie dient der Finanzierung von Tourismusaufgaben. Die Kurtaxe ist eine besondere Form der Ortstaxe. Sie wird an Stelle der Ortstaxe in jenen Orten eingehoben, die die Bgld. LReg als Kurorte anerkannte³⁵.

(2) Die Abgabepflicht gemäß dem Bgld. TG in der jeweils gültigen Fassung betrifft alle Personen, die gegen Entgelt und nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet nächtigten. Daneben gab es gesetzliche Regelungen über die Ausnahme von der Abgabepflicht, wie beispielsweise Personen unter 14 Jahren.

(3) Ab 01.01.2012 war die Höhe der Ortstaxe mit 1,50 EUR pro Person und Nächtigung im Gemeindegebiet festgelegt³⁶. Für Mobilheime sah die gesetzliche Grundlage ab 01.01.2012 einen jährlichen Pauschalbetrag iHv. 150 EUR vor.

(4) Nachfolgende Darstellung veranschaulicht die Aufteilung der Ortstaxe nach dem Bgld. TG 1992:

Abbildung 5: Aufteilung der Ortstaxe nach dem Bgld. TG 1992



Quelle: Tourismusgesetz 1992; Darstellung: BLRH

Für die Aufteilung des Grundbeitrages sah das Gesetz zusätzliche Bestimmungen vor:

- Bestanden ein örtlicher Tourismusverband und ein Regionalverband nebeneinander, so gebührte zumindest ein halber Anteil dem Regionalverband.
- Bestand kein örtlicher Tourismusverband, so fiel dessen Anteil dem Regionalverband zu.

³⁴ Vgl. § 24 TG 1992: weitere Tourismusabgaben sind der Tourismusförderungsbeitrag und die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen.

³⁵ Vgl. § 12 Bgld. HeiKuG; im Burgenland sind die Gemeinden Bad Tatzmannsdorf und Bad Sauerbrunn als Kurorte anerkannt.

Vgl. § 24 Kurordnung für Kurort Bad Sauerbrunn, LGBl. Nr. 70/1995 idF. LGBl. Nr. 33/2013 und § 24 Kurordnung für Kurort Bad Tatzmannsdorf, LGBl. Nr. 71/1995 idF. LGBl. Nr. 70/2016.

³⁶ Vgl. § 26 Bgld. TG 1992 LGBl. 36/1992 idF. LGBl. Nr. 66/2011.

- Bestanden weder ein örtlicher Tourismusverband noch ein Regionalverband, so erhielt der Landesverband Burgenland Tourismus den 50 %igen Anteil vom Grundbeitrag.

(5) Der Vorstand des LV BT genehmigte in Form eines Umlaufbeschlusses die Aufteilung von 0,10 EUR des Marketingbeitrages. Je nach Region gingen diese auf die Regionen „Neusiedler See Tourismus GmbH“ und die „Mittel- und Südburgenland Tourismus GmbH“³⁷ über.

Auf dem vorgelegten Umlaufbeschluss fehlten:

- die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes,
- das Datum der Unterfertigung sowie
- Angaben über das Inkrafttreten der festgelegten Maßnahme.

In der Vorstandssitzung vom Juni 2013 erfolgte die Einholung der fehlenden Unterschrift.

(6) Das Bgld. TG idgF. sieht vor, dass die Einhebung der Ortstaxe von den Nächtigungsgästen durch den jeweiligen Unterkunftsgeber³⁸ zu erfolgen hat. Die Ortstaxe ist eine Selbsterklärungsabgabe und vom Unterkunftsgeber selbst zu berechnen. Die Abgabenerklärung und Entrichtung an die Gemeinde hat bis zum 10. des nächstfolgenden Kalendermonats zu erfolgen.

Die burgenländischen Gemeinden sind zur Abgabenerhebung sowie für deren Abwicklung verpflichtet. Darüber hinaus hatten sie die ordnungsgemäße und vollständige Entrichtung der Ortstaxe zu überwachen und Aufzeichnungen über die Abgabenbeträge zu führen.

Das Land stellte auf seiner Homepage Vorlagen für Abgabenerklärungen und Nächtigungsverzeichnisse sowie Ortstaxenabrechnungen zur Unterstützung für Unterkunftsgeber und Gemeinden zur Verfügung³⁹. Die Bgld. LReg war berechtigt, die ordnungsgemäße sowie vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftsgeber zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen.

(7) **Das Bgld. TG 2014 trat mit 01.01.2015 in Kraft.** Die neue Rechtslage bewirkte u. a. auch eine Änderung der Organisationsstruktur, indem es die Ebene der örtlichen Tourismusverbände sowie der Regionalverbände nicht mehr vorsah.

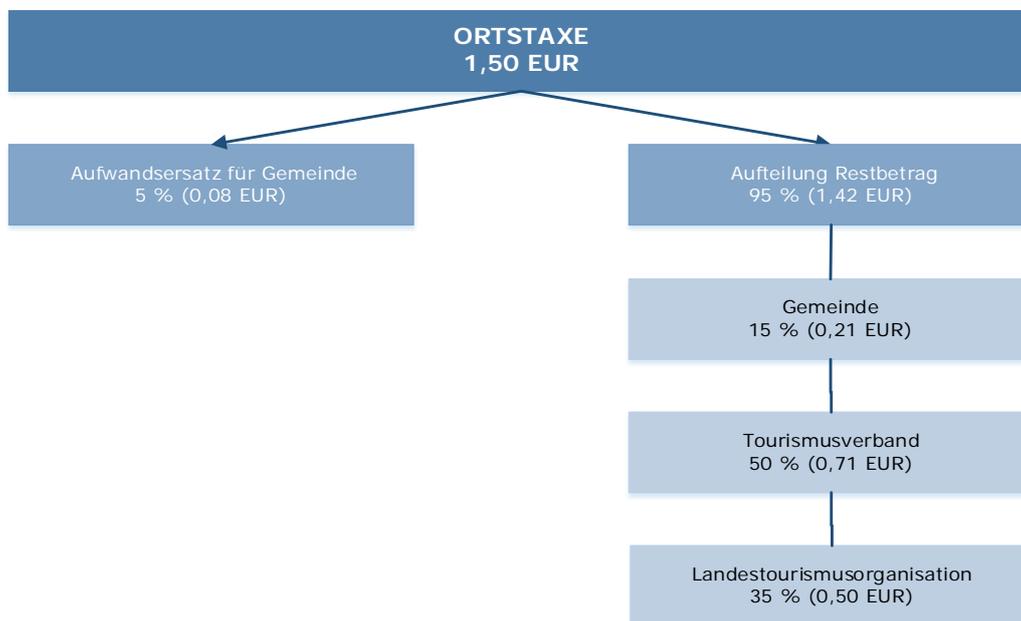
(8) Die Höhe der Ortstaxe und die pauschalierte Ortstaxe für Mobilheimbesitzer blieben unverändert. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Aufteilung der Ortstaxe nach dem Bgld. TG 2014:

³⁷ Vgl. Umlaufbeschluss: Aufgrund des Austrittes des TVB Blaufränkisch Mittelburgenland aus der Mittel- und Südburgenland GmbH soll die Auszahlung der OT aus dem Mittelburgenland an den TVB Blaufränkisch Mittelburgenland erfolgen.

³⁸ Vgl. § 25 TG 1992: Gewerbebetriebe mit Zimmervermietung, Privatzimmervermieter, Camping- bzw. Mobilheimplatzbetreiber.

³⁹ Siehe Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4 und Anlage 5.

Abbildung 6: Aufteilung der Ortstaxe nach dem Bgld. TG 2014



Quelle: Tourismusgesetz 2014; Darstellung: BLRH

Bestand im betreffenden Gemeindegebiet kein Tourismusverband, fiel dessen Anteil der Landestourismusorganisation zu.

(9) Mit Gründung der BT GmbH per 24.02.2016 entfielen auf diese die Agenden des LV BT. Die Erträge aus der Ortstaxe fließen demnach in gleicher Höhe der BT GmbH zu.

11.2 Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass der ihm vorliegende Umlaufbeschluss über die Aufteilung des Marketingbeitrages mangelhaft war. Auf diesem fehlten:

- die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes,
- das Datum der Unterfertigung sowie
- Angaben über das Inkrafttreten der festgelegten Maßnahme.

Der BLRH empfahl, Beschlüsse jeglicher Art formal korrekt und inhaltlich präzise zu formulieren.

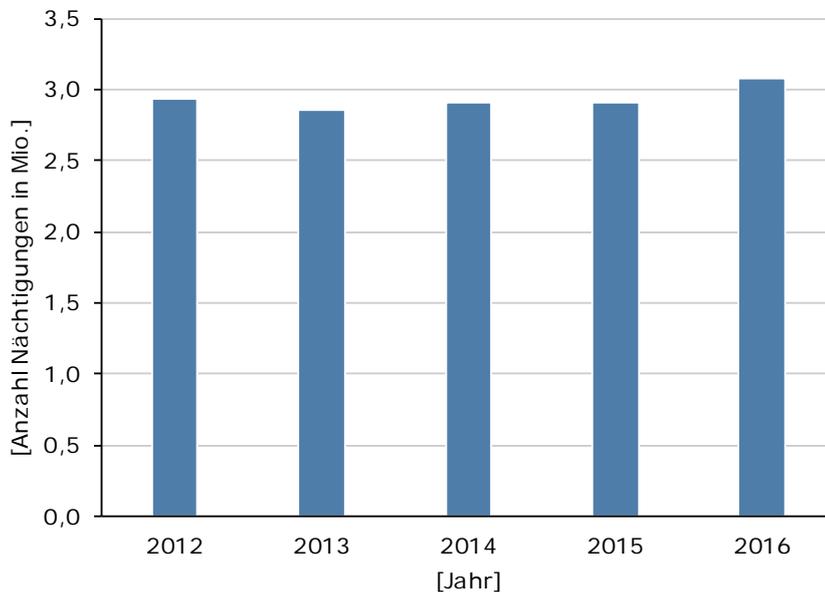
12 Beitragspflichtige

12.1 (1) Beitragspflichtig waren die Übernachtungsgäste im Burgenland, die pro Nächtigung die Orts- bzw. Kurtaxe zu leisten hatten.

Im Burgenland standen den in- und ausländischen Gästen im Zeitraum 2015/16 rd. 23.700 Betten zur Verfügung. Diese verteilten sich auf rd. 1.200 gewerbliche und private Beherbergungsbetriebe.

(2) Im Zeitraum 2012 bis 2016 stiegen die Nächtigungen um rd. 4,95% auf rd. 3,1 Mio. an:

Abbildung 7: Anzahl der Nächtigungen in den Jahren 2012 bis 2016



Quelle: Statistik Burgenland; Darstellung: BLRH

13 Budgetierung und Einnahmen

13.1 (1) Die Einnahmen aus der Ortstaxe stellten im Rahmen der Budgetierung für den LV BT bzw. die BT GmbH eine variable Größe dar. Sie waren abhängig von der Anzahl der Nächtigungen und von den tatsächlich abgeführten Abgaben an die Gemeinde. Für die Budgetierung der Ortstaxe zog der LV BT bzw. die BT GmbH die Vorjahreswerte heran.

(2) Der LV BT erstellte für die Jahre 2012 bis Ende Februar 2016 mehrjährige „Jahresvoranschläge“. In diesen stellte er seine geplanten Einnahmen aus dem Tourismusförderungsbeitrag und den Orts- bzw. Kurtaxen gemeinsam in einer Summe dar.

Der Vorstand hatte gem. § 20 Bgld. TG 1992 den Voranschlag für das folgende Kalenderjahr zu genehmigen. Dieser war der Tourismuskonferenz zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 8 Bgld. TG 2014 hatte die Tourismuskonferenz den Voranschlag für das folgende Kalenderjahr zu genehmigen.

Die Protokolle enthielten keine durchgängige Angabe zur Höhe des genehmigten bzw. zur Kenntnis genommenen Voranschlages. Die entsprechenden Voranschläge waren zumindest den Vorstandssitzungsprotokollen nicht beigelegt.

(3) Die BT GmbH erstellte für die Jahre 2016 und 2017 ein Budget. In diesen waren der Tourismusförderungsbeitrag und die Ortstaxe ebenfalls gemeinsam in einer Summe dargestellt.

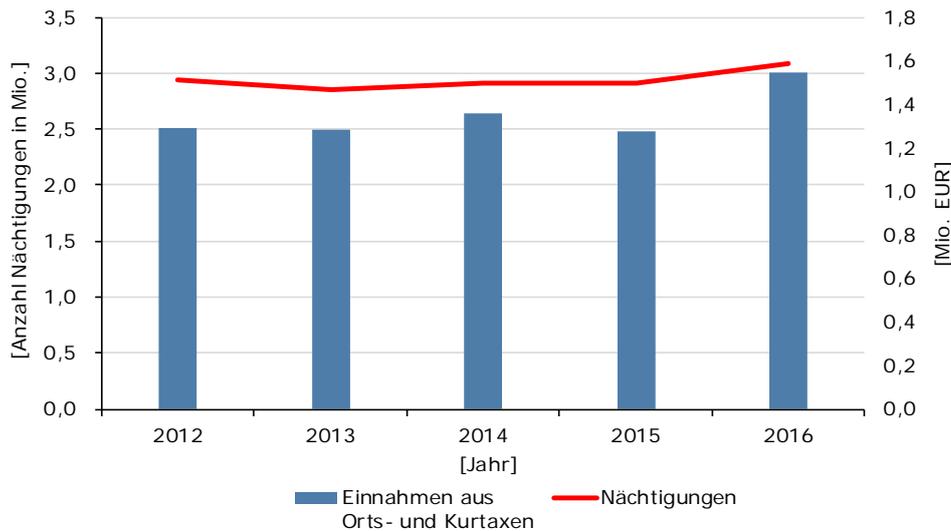
Der Gesellschaftsvertrag der BT GmbH legte fest, dass der Jahresvoranschlag der

Zustimmung des Aufsichtsrates bedurfte. Der Generalversammlung oblag die Genehmigung des Jahresvoranschlages.

Entsprechende Protokolle über die Genehmigung der Budgets durch die Generalversammlung lagen nicht vor.

(4) Die Entwicklung der Nächtigungen im Burgenland und der daraus resultierenden Einnahmen des LV BT bzw. der BT GmbH aus Orts- und Kurtaxen zeigte für die Jahre 2012 bis 2016 folgendes Bild:

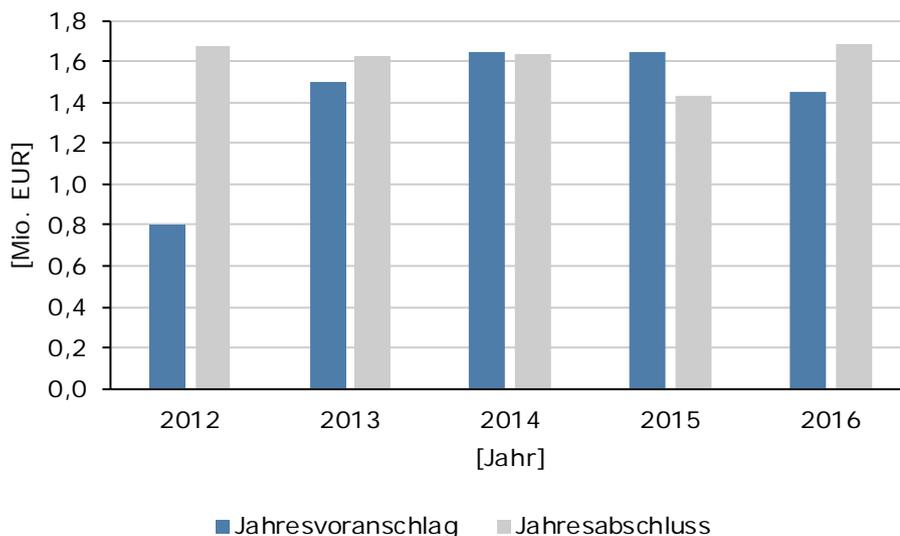
Abbildung 8: Entwicklung Nächtigungen Orts- und Kurtaxen von 2012 - 2016



Quelle: Übernachtungen – Statistik Burgenland, Einnahmen aus Orts- u. Kurtaxen – JVA LV BT, BT GmbH; Darstellung: BLRH

(5) Die Gegenüberstellung der Jahresvoranschläge mit den Jahresabschlüssen zeigte für die Einnahmen aus Tourismusförderungsbeiträgen und Orts- bzw. Kurtaxen in den Jahren 2012 bis 2016 folgendes Bild:

Abbildung 9: Einnahmen aus Tourismusabgaben der Jahre 2012 bis 2016



Quelle: LV BT, BT GmbH; Darstellung: BLRH

- 13.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass die Sitzungsprotokolle des Vorstands bzw. der Tourismuskonferenz des LV BT keine durchgängige Angabe zur Höhe der genehmigten bzw. zur Kenntnis genommenen Voranschläge enthielten. Der BLRH stellte kritisch fest, dass die entsprechenden Jahresvoranschläge zumindest den Vorstandssitzungsprotokollen nicht beilagen.

Nach Ansicht des BLRH sollten Protokolle den Zweck erfüllen, das gemeinsame Verständnis über besprochene Inhalte, Wege der Entscheidungsfindung sowie getroffene Vereinbarungen für alle Betroffenen nachvollziehbar festzuhalten. Die in den Protokollen erwähnten zusätzlichen Unterlagen sollten diesen vollständig beiliegen.

Zu (3) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass keine Protokolle über die Genehmigung der Budgets durch die Generalversammlung der BT GmbH vorlagen.

Der BLRH wies die Generalversammlung darauf hin, dass ihr gem. § 11 Gesellschaftsvertrag die Budgets zur Genehmigung vorzulegen sind. Er empfahl, den entsprechenden Genehmigungsbeschluss nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass der LV BT und die BT GmbH die Einnahmen aus den Tourismusabgaben nicht nach Abgabenarten getrennt im Budget auswiesen. Dies obwohl die drei Abgabenarten in den Jahresabschlüssen getrennt dargestellt waren.

Der BLRH empfahl, die Budgetierung der Einnahmen getrennt nach Abgabenarten vorzunehmen.

- 13.3 Zu (3) Die BT GmbH merkte in ihrer Stellungnahme an, dass eine Trennung der Einnahmen in Ortstaxen und Tourismusförderbeiträgen bisher nicht vorgesehen war. Im Budget 2019 soll diese Trennung erstmals angewendet werden.

14 Forderungsmanagement

- 14.1 (1) Der LV BT bzw. der BT GmbH vereinnahmten ihre Anteile aus den Ortstaxen mit Einlangen der Beträge. Ob die Gemeinden die Beträge in der ordnungsgemäßen Höhe abführten, konnten der LV BT bzw. die BT GmbH dabei nicht feststellen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Abfuhr oblag dem Land (vgl. Abschnitt 15.1).

(2) Die gesetzliche Grundlage sah vor, dass die Einnahmen aus den Ortstaxen jeweils zum 10. des Monats zu entrichten waren. Stellte der LV BT bzw. die BT GmbH fest, dass Gemeinden ihrer Zahlungsverpflichtung nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkamen, führten diese „Zahlungserinnerungen“ durch. Diese Aufforderung erging an die säumigen Gemeinden zweimal jährlich in Form eines Mails bzw. telefonisch. Der LV BT bzw. die BT GmbH dokumentierten die eingelangten Zahlungen sowie die durchgeführten „Zahlungserinnerungen“ mit Hilfe einer Excel-Tabelle. Auf Verlangen der Bgld. LReg legte der LV BT bzw. die BT GmbH diese vor.

- 14.2 Zu (2) Angesichts der gesetzlichen Verpflichtung, die Ortstaxe monatlich zu entrichten, bemängelte der BLRH, dass der LV BT bzw. die BT GmbH säumige Gemeinden nur zweimal jährlich schriftlich informierte.

Der BLRH regte an, die Zeitabstände der schriftlichen Zahlungserinnerungen zu verkürzen. Er sah dies vor dem Hintergrund zur Verbesserung der Zahlungsmoral der Gemeinden.

- 14.3 Die BT GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, bereits in kürzeren Zeitabständen zu mahnen.

15 Kontrolle der Einhebung

- 15.1 (1) Gemäß einer Aufstellung der BT GmbH waren in 124⁴⁰ von 171 Gemeinden des Burgenlandes private oder gewerbliche Beherbergungsbetriebe angesiedelt. In diesen, rd. 73 % der bgl. Gemeinden, war die Bgl. LReg berechtigt, die Unterkunftsgeber bezüglich der Einhebung der Ortstaxen zu prüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen⁴¹.

(2) Das Land teilte mit, dass es Indikatoren für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden festlegte. Diese waren beispielsweise Zeitpunkt und Ergebnis der letzten Prüfung, Schwankungen bei den Nächtigungszahlen, etc. Die sogenannten „Vor-Ort-Prüfungen“ des Landes umfassten einen Zeitraum von jeweils drei Jahren. Gegenstand der Prüfungen war unter anderem:

- Ortstaxenabrechnungen anhand der vorliegenden Gästebblätter,
- Ordnungsmäßigkeit der ausgefüllten Gästebblätter,
- Abgabenerklärungen der Betriebe und deren rechnerische Richtigkeit sowie
- Entrichtung der Abgabe durch die Betriebe.

(3) Das Land führte in 63 Monaten 25 „Vor-Ort-Prüfungen“ durch. Somit unterzog das Land rd. 20 % aller Gemeinden mit Beherbergungsbetrieben einer Prüfung. In den Jahren 2012 und 2015 erfolgten keine Prüfungen. Als Ursache nannte das Land nicht verfügbare Personalressourcen.

Tabelle 7: durchgeführte Prüfungen 2012 – 1. Quartal 2017

Jahr	Vor-Ort-Prüfungen			In-House-Prüfungen
	Anzahl	Niederschrift	Prüfergebnis	Anzahl
2012	0	0	0	
2013	12	12	8	
2014	7	6	5	
2015	0	0	0	
2016	3	3	3	18
2017	3	3	3	
	25	24	19	18

Quelle: Abt. 2; Darstellung: BLRH

Die Dokumentation der Prüfung bestand aus einer „Niederschrift“⁴² und einem „Prüfergebnis“⁴³. Das Land verfasste in den Jahren 2013 und 2014 bei sechs Prüfungen

⁴⁰ Vgl. HeiKuG: ohne die Orte Bad Sauerbrunn und Bad Tatzmannsdorf.

⁴¹ Vgl. § 25 Bgl. TG 1992, § 28 Bgl. TG 2014.

⁴² Das Land dokumentierte in sogenannten „Niederschriften“ die Prüfungshandlungen sowie die getroffenen Feststellungen vor Ort.

⁴³ Das Land informierte die geprüften Gemeinden in Form von sogenannten „Prüfergebnissen“ über das Ergebnis

kein Prüfergebnis und bei einer Prüfung keine Niederschrift. Die Gründe für diese lückenhafte Prüfdokumentation waren fehlende Unterlagen oder das Fehlen von Beanstandungen. Das Land plante in vier Fällen eine Wiederholung der Prüfung im Jahr 2017.

(4) Die sogenannten „Niederschriften“ enthielten Berechnungen über die Einhebung und Abfuhr der Ortstaxen. Die ermittelten Ergebnisse konnten vom BLRH zumindest teilweise nachvollzogen werden. Die uneinheitliche und unpräzise Verwendung von Begriffen erschwerte die Nachvollziehbarkeit maßgeblich.

(5) Zumindest 32 % der „Vor-Ort-Prüfungen“ führte nur ein Prüfer durch. Das Vier-Augen-Prinzip als anerkannter Qualitätsstandard bei Prüfungshandlungen war somit nicht durchgängig eingehalten.

(6) Das Bgld. TG idGF. enthält unter anderem Strafbestimmungen⁴⁴ bei Vergehen gegen die gesetzlichen Vorgaben zum Nachweis, zur Entrichtung sowie der Auskunftspflicht bei den Tourismusabgaben. Aufgrund der bei den „Vor-Ort-Prüfungen“ festgestellten Mängeln im Zusammenhang mit den Gästebüchern erstattete das Land in acht Fällen Anzeige bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Zeitraum 2013 bis 1. Quartal 2017.

(7) Im Jahr 2016 prüfte das Land 18 Gemeinden ohne dabei Prüfungshandlungen vor Ort vorzunehmen. Bei diesen sogenannten „In-House-Prüfungen“⁴⁵ dienten die höchsten Nächtigungszahlen als Auswahlkriterium. Die zuständige Abteilung forderte die ausgewählten Gemeinden zur Bekanntgabe der Höhe sowie des Aufteilungsschlüssels der vereinnahmten Ortstaxen für den Zeitraum Jänner bis März 2016 auf.

Das Land teilte mit, dass *„aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden der von der Gemeinde angewandte Aufteilungsschlüssel auf deren Richtigkeit überprüft wurde“*. Die zuständige Abteilung legte als Prüfungsdokumentation eine Ortstaxenaufstellung in Form einer Excel-Tabelle mit den Werten für das 1. Quartal 2015 sowie 2016 vor. Über weitere Prüfschritte lag keine Dokumentation vor. Dem BLRH lagen keine Unterlagen betreffend diese Prüfergebnisse des Landes vor. Schriftliche Dokumentationen, ob und in welcher Form das Land die geprüften Gemeinden über das Prüfergebnis informierte, konnten nicht vorgelegt werden.

Das Land forderte die bgl. Gemeinden, mit Ausnahme der Kurorte, auf ihre Nächtigungszahlen bekannt zu geben. Diese Nächtigungszahlen verglich es mit jenen aus der amtlichen Statistik. Bei Abweichungen von mehr als 1.000 Nächtigungen forderte das Land die Gemeinden schriftlich auf, die Differenzen aufzuklären.

(8) Gem. § 25 Bgld. TG 1992 bzw. § 28 Bgld. TG 2014 ist die Bgld. LReg berechtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überprüfen. Das Land führte bis zum Stichtag 31.03.2017 keine Überprüfung der Unterkunftgeber durch.

der Prüfung vor Ort. Gleichzeitig forderte es diese zur Mängelbehebung auf.

⁴⁴ Vgl. § 30 Bgld. TG 1992, § 39 Bgld. TG 2014.

⁴⁵ Das Land bezeichnete Prüfungen, welche nicht vor Ort durchgeführt wurden, als „In-House-Prüfungen“.

(9) Gemäß Bgld. TG⁴⁶ idGF. sind die Gemeinden verpflichtet, ihren Anteil aus den Erträgen der Ortstaxe für tourismusfördernde Zwecke zu verwenden. Neben den Tourismusverbänden erhielt der LV BT das Auskunftsrecht über die Verwendung der Erträge aus den Ortstaxen in den Gemeinden. Der LV BT holte von den Gemeinden diesbezüglich keine Auskünfte ein.

Nach der Gründung der BT GmbH ging das Auskunftsrecht des LV BT auf das Land über. Dieses legte keine Unterlagen über die Einholung diesbezüglicher Auskünfte bis 31.03.2017 vor.

(10) Das Land verfügte in den Jahren 2013 bis 2017 für die Kontrolle der Ortstaxen zwischen zwei und vier Prüfer. Diese Mitarbeiter hatten außer den Prüfenden noch andere Tätigkeitsbereiche abzudecken.

Über die Anzahl der Gemeinden mit Beherbergungsbetrieben, welche im Rahmen der Ortstaxenprüfung der Kontrolle der Bgld. LReg unterlagen, konnte das Land keine Auskünfte erteilen.

15.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass das Land in 63 Monaten nur rd. 20 % der burgenländischen Gemeinden mit Beherbergungsbetrieben vor Ort überprüfte.

Der BLRH verwies auf die lückenhafte Prüfdokumentation. Weiters stellte er kritisch fest, dass das Land eine neuerliche Prüfung erst drei bzw. vier Jahre nach Feststellung von Mängeln, wie z.B. fehlende Unterlagen, vorsah.

Der BLRH regte an, das Kontrollintervall bei Vor-Ort-Prüfungen zu verkürzen.

Weiters regte er an, jede Prüfung vollständig zu dokumentieren. Dies auch dann, wenn die Prüfung zu keinen Feststellungen führte oder wenn Unterlagen fehlten. Er erachtete dies für die Nachvollziehbarkeit, Transparenz sowie Information der geprüften Gemeinden als zweckmäßig.

Der BLRH empfahl, bei festgestellten Mängeln, wie z.B. fehlenden oder widersprüchlichen Unterlagen, die Prüfung der Ortstaxen unter Festlegung eines Termins zeitnah zu wiederholen.

Zu (4) Der BLRH beanstandete, dass die Nachvollziehbarkeit der vom Land erhobenen Werte betreffend die Ortstaxe u.a. aufgrund uneinheitlicher und unpräziser Verwendung von Begriffen gemindert war.

Der BLRH empfahl eine transparente, nachvollziehbare sowie standardisierte Prüfdokumentation. Die Angaben in den Prüfungsunterlagen sollten zumindest eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, die erhobenen Werte nachzuvollziehen.

Zu (5) Der BLRH beanstandete, dass das Land bei zumindest 32 % der durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen das Vier-Augen-Prinzip als Qualitätsstandard bei Prüfungshandlungen nicht einhielt.

Der BLRH regte an, Prüfungen ausschließlich nach dem Vier-Augen-Prinzip durchzuführen. Diese Vorgangsweise soll die Minimierung von Prüfrisiken unterstützen.

⁴⁶ Vgl. § 26 Bgld. TG 1992, § 29 Bgld. TG 2014, § 29 Bgld. TG 2014 idF. LGBl. 5/2016.

Zu (6) bis (8) Der BLRH hielt fest, dass das Land in acht Fällen Anzeige wegen des Verstoßes gegen das Bgld. TG bzw. Meldegesetz bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Zeitraum 2013 bis 1. Quartal 2017 erstattete. Dies aufgrund der festgestellten Mängel im Rahmen der Prüfung der Gästebücher bei den „Vor-Ort-Prüfungen“.

In diesem Zusammenhang hinterfragte der BLRH die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden, der Prüfmethode sowie die gesetzten Prüfschritte. Dies insbesondere deshalb, weil das Land jene Gemeinden mit den höchsten Nächtigungszahlen ohne Prüfungshandlungen vor Ort nur auf die Richtigkeit des angewendeten Aufteilungsschlüssels hin überprüfte.

Weiters stellte der BLRH eine mangelhafte Dokumentation bei den sogenannten „In-House-Prüfungen“ fest. Daraus waren nicht alle gesetzten Prüfschritte ersichtlich bzw. das Ergebnis der durchgeführten Prüfung ableitbar. Der BLRH hinterfragte, ob und in welcher Form das Land die geprüften Gemeinden über das Ergebnis der Prüfung informierte.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Land im Zeitraum von über fünf Jahren keine Überprüfung der Unterkunftsgeber durchführte.

Der BLRH empfahl, die Auswahlkriterien für die zu prüfenden Gemeinden zu evaluieren. Insbesondere jene Gemeinden mit den höchsten Nächtigungszahlen sollten verstärkt einer Prüfung vor Ort unterliegen. Im Hinblick auf die insgesamt acht Anzeigen bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Überprüfung der Gästebücher sollten auch die Unterkunftsgeber vermehrt kontrolliert werden.

Weiters empfahl der BLRH eine transparente, nachvollziehbare sowie standardisierte Prüfungsdokumentation zu verwenden. Der BLRH erachtete sowohl die Dokumentation als auch das Berichtswesen an die geprüften Gemeinden bei den sogenannten „In-House-Prüfungen“ als verbesserungswürdig.

Zu (9) Der BLRH stellte kritisch fest, dass weder der LV BT noch das Land Auskünfte von den Gemeinden einholte, ob und in welchem Umfang diese ihre Erträge aus den Ortstaxen für tourismusfördernde Zwecke verwendeten.

Zu (10) Der BLRH beanstandete, dass das Land über keine Informationen betreffend die Anzahl der Gemeinden mit Beherbergungsbetrieben verfügte. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund einer effizienten Prüfplanung.

Der BLRH empfahl, die Anzahl der Gemeinden mit Beherbergungsbetrieben zu erheben. Diese sollte u.a. eine Grundlage für hinkünftige Prüfplanungen bilden.

- 15.3 Zu (3) und (4) Das Land teilte mit, dass das ehemalige Hauptreferat Tourismus und spätere Referat Tourismus neben den Agenden aufgrund der jeweiligen Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung im Prüfungszeitraum eine Vielzahl zusätzlicher Aufgaben zu bewältigen hatte.

Hinsichtlich der Einhebung und Kontrolle der Tourismusabgaben verwies es auf die unmittelbare Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Im Hinblick auf seine Prüftätigkeit gab das Land bekannt, dass es zwischenzeitlich ein standardisiertes, einheitliches – und auf Basis des jeweiligen anzuwendenden Bgld. Tourismusgesetzes – Prüfverfahren entwickelte.

Ferner stellte die geprüfte Stelle in ihrer Stellungnahme die von ihr entwickelten Prüfschritte dar. Diese nahmen ihren Ausgang bei der Erhebung der Soll-Daten auf Basis der Gemeindebuchhaltung und endeten nach Erstellung eines Prüfberichts mit der Umsetzungskontrolle.

Weiters plante das Land auf Basis dieses Ablaufs das Kontrollintervall zu verkürzen.

Zu (5) Das Land gab bekannt, dass das zuständige Referat seit Dezember 2016 ein durchgehendes Vier-Augen-Prinzip bei Prüfungen gewährleisten und einhalten kann.

Zu (6) bis (8) Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das zuständige Referat je nach Verfügbarkeit personeller Ressourcen künftig auch Beherbergungsbetriebe überprüfen wird.

Zu den sogenannten „In-House-Prüfungen“ teilte das Land mit, dass der Ablauf inklusive aller verwendeten Dokumente jenem der Vor-Ort-Prüfungen entsprach (vgl. 15.3 Punkt (3) und (4)).

Zu (9) Das Land gab bekannt, dass es im Dezember 2017 bzw. im März 2018 Informationen über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an touristischen Infrastrukturmaßnahmen sowohl von den Tourismusverbänden als auch von den Gemeinden einholte.

Zu (10) Das Land teilte mit, dass es die Anzahl der Beherbergungsbetriebe je Gemeinde für eine nachrangige Information erachtete. Bei der Datenerhebung für das Jahr 2018 soll auch die Anzahl der Beherbergungsbetriebe erhoben werden.

15.4 Zu (3) und (4) Der BLRH nahm die Ausführung des Landes zur Bewältigung einer Vielzahl zusätzlicher Aufgaben zur Kenntnis.

Dem BLRH war bewusst, dass die Einhebung und Kontrolle der Ortstaxe und der Tourismusabgabe der Ferienwohnungen in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt.

Er bezog seine Kritik jedoch auf die der Landesregierung gesetzlich eingeräumte Kontrollbefugnis über die Einhebung der Ortstaxen und der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen. Der BLRH hielt demnach seine Kritik und Empfehlungen aufrecht.

Zu (5) Der BLRH konnte den Ausführungen des Landes nicht folgen. Dies insbesondere deshalb, weil zumindest am 06.12.2016 eine Überprüfung von Tourismusabgaben vor Ort durch eine einzelne Person stattfand. Der BLRH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Zu (10) Für den BLRH waren die Aussagen des Landes zur Anzahl der Gemeinden mit Beherbergungsbetrieben nicht nachvollziehbar, da er einen kausalen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Beherbergungsbetriebe und Anzahl der Nächtigungen erkannte. Ohne diese Informationen sah er eine umfassende Kontrolle nicht gewährleistet. Der BLRH hielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

TOURISMUSFÖRDERUNGSBEITRAG

16 Grundlagen

16.1 (1) Der Tourismusförderungsbeitrag war gemäß § 27 Bgld. TG 1992⁴⁷ eine vom LV BT einzuhebende Abgabe. Der LV BT schrieb diesen den Beitragspflichtigen jährlich mittels Bescheid vor.

Seit Inkrafttreten des Bgld. TG 2014⁴⁸ ist die Bgld. LReg für die Einhebung zuständig. Die Beitragspflichtigen haben den Tourismusförderungsbeitrag in Form einer Selbsterklärungsabgabe abzuführen.

(2) Die Höhe des zu entrichtenden Tourismusförderungsbeitrages ist abhängig von der jeweiligen Beitragsgruppe und Ortsklasse. Im Anhang des Gesetzes sind hierzu verschiedene berufliche Tätigkeiten in Beitragsgruppen untergliedert. Diese Einteilung ist gestaffelt nach dem Nutzen aus der Tourismusförderung. Zur Berechnung siehe Anlage 8.

Mit Stand 31.03.2017 waren im Anhang des Gesetzes 196 berufliche Tätigkeiten aufgelistet. Diese teilten sich auf die vier Beitragsgruppen wie folgt auf⁴⁹:

Tabelle 8: Aufteilung der beruflichen Tätigkeiten auf die vier Beitragsgruppen

Beitragsgruppen	A	B	C	D	Gesamt
berufliche Tätigkeiten	34	80	81	1	196

Quelle: Bgld. TG 2014; Darstellung: BLRH

17 Beitragspflichtige

17.1 (1) Gemäß dem Bgld. TG idgF.⁵⁰ waren freiwillige Mitglieder eines örtlichen Tourismusverbandes, Privatzimmervermieter und Unternehmer beitragspflichtig. Letztere aber nur dann, wenn sie eine im Anhang des Gesetzes aufgelistete Tätigkeit ausübten. Der Tourismusförderungsbeitrag war für jede Tätigkeit bzw. Berufsgruppen getrennt zu entrichten.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften in ihrer Funktion als Gewerbebehörde, die Tourismusverbände sowie die Gemeinden informierten den LV BT über beitragspflichtige Unternehmer und Privatzimmervermieter. Ab Inkrafttreten des Bgld. TG 2014 ergingen diese Informationen an die Bgld. LReg.

Kenntnis von der Beitragspflicht der Unternehmer und Privatzimmervermieter erhielt der LV BT bzw. die Bgld. LReg von den Bezirkshauptmannschaften in ihrer Funktion als Gewerbebehörde, den Tourismusverbänden und den Gemeinden.

⁴⁷ LGBl. Nr. 36/1992 idF. 66/2011.

⁴⁸ LGBl. Nr. 63/2014; idgF.

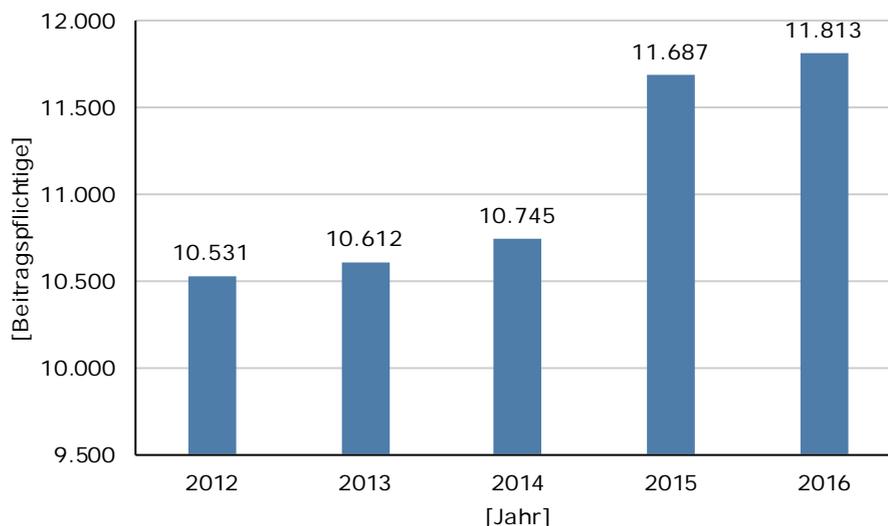
⁴⁹ Die Beitragsgruppe D umfasste Energieversorgungsunternehmen, insbesondere Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen.

⁵⁰ LGBl. Nr. 36/1992 idF. 66/2011 bzw. LGBl. Nr. 63/2014 idgF.

(3) Die Anzahl der Beitragspflichtigen stieg von 10.531 im Jahr 2012 auf 11.813 im Jahr 2016. Dies entsprach einem Anstieg von rd. 12 %, der auf die gesetzliche Ausweitung der beitragspflichtigen Berufsgruppen zurückzuführen war.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Beitragspflichtigen, jeweils zum Stichtag 31.12.:

Abbildung 10: Entwicklung der Beitragspflichtigen zum Tourismusförderungsbeitrag



Quelle: Land Bgld., Darstellung: BLRH

Zum Stichtag 31.03.2017 gab es 13.015 Beitragspflichtige.

- 17.2 In den Jahren 2012 bis 2016 stieg die Anzahl der Beitragspflichtigen zum Tourismusförderungsbeitrag von 10.531 auf 11.813 an. Dies entsprach einer Erhöhung von rd. 12 %.

18 Einnahmen

18.1 (1) Der Tourismusförderungsbeitrag war nach der Einhebung auf die einzelnen Träger des Tourismus aufzuteilen. Dies geschah zunächst durch den LV BT. Seit Inkrafttreten des Bgld. TG 2014⁵¹ teilte das Land den Tourismusförderungsbeitrag auf.

Bei der Einhebung durch den LV BT standen diesem vorab 10 % als Aufwandsentschädigung zu. Die verbleibende Summe war wie folgt aufzuteilen:

Tabelle 9: Aufteilung Tourismusförderungsbeitrag nach dem Bgld. TG 1992

Örtlicher Tourismusverband	Regionalverband	LV BT
50%	35%	15%
wenn kein örtlicher Tourismusverband besteht		
-	85%	15%
wenn kein Regionalverband besteht		
85%	-	15%
wenn kein örtlicher Tourismusverband und kein Regionalverband bestehen		
-	-	100%

Quelle: Bgld. TG 1992; Darstellung: BLRH

Nach dem Bgld. TG 2014⁵² stand die Aufwandsentschädigung für die Einhebung im Ausmaß von 10 % dem Land zu. Die verbleibende Summe war wie folgt aufzuteilen:

Tabelle 10: Aufteilung Tourismusförderungsbeitrag nach dem Bgld. TG 2014

Tourismusverband	LV BT
70%	30%
wenn kein Tourismusverband besteht	
-	100%

Quelle: Bgld. TG 2014; Darstellung: BLRH

Nach der Novelle des Bgld. TG 2014⁵³ flossen die auf den LV BT entfallenden Beiträge an die BT GmbH.

(2) Die Einnahmen aus dem Tourismusförderungsbeitrag auf Seiten des LV BT bzw. ab 2016 der BT GmbH sanken von rd. 387.000 EUR im Jahr 2012 auf rd. 138.000 EUR im Jahr 2016. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 64 %.

Folgende Tabelle zeigt die Einnahmen aus dem Tourismusförderungsbeitrag des LV BT, bzw. ab 2016 der BT GmbH:

Tabelle 11: Einnahmen aus Tourismusförderungsbeitrag

Tourismusförderungsbeitrag	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
	[EUR]					
Einnahmen	386.500	347.900	276.500	149.400	137.900	1.298.200

Quelle: LV BT, BT GmbH; Darstellung: BLRH

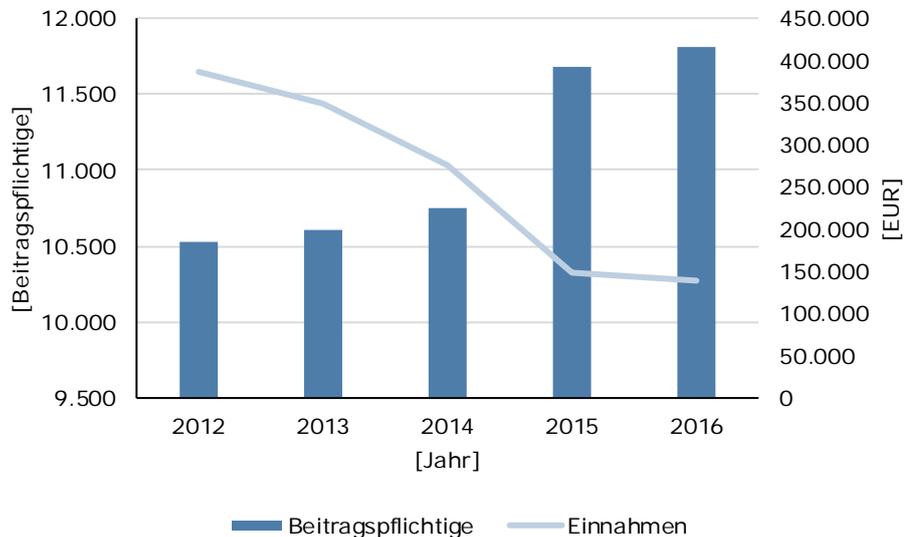
⁵¹ LGBl. Nr. 63/2014 idF. 63/2014.

⁵² LGBl. Nr. 63/2014 idF. 63/2014.

⁵³ LGBl. Nr. 63/2014 idgF.

Folgende Grafik zeigt das Verhältnis von Beitragspflichtigen zu Einnahmen aus dem Tourismusförderungsbeitrag des LV BT bzw. der BT GmbH von 2012 bis 2016:

Abbildung 11: Beitragspflichtige und Einnahmen Tourismusförderungsbeitrag



Quelle: LV BT, BT GmbH; Darstellung: BLRH

(3) Der LV BT bzw. die BT GmbH budgetierten die geplanten Einnahmen aus dem Tourismusförderungsbeitrag gemeinsam mit jenen der Ortstaxe in einer Summe. Zur Budgetierung des Tourismusförderungsbeitrages verwies der BLRH auf seine Ausführungen zur Budgetierung der Ortstaxe in Abschnitt 13.1.

- 18.2 Zu (2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass sich die Einnahmen des LV BT bzw. der BT GmbH aus dem Tourismusförderungsbeitrag von 2012 bis 2016 um rd. 64 % verringerten. Dies, obwohl die Zahl der Beitragspflichtigen im selben Zeitraum um rd. 12 % anstieg.

Der BLRH empfahl, die Ursachen für diesen signifikanten Einnahmenrückgang zu evaluieren. Dabei sollten insbesondere die gesetzlich bedingten strukturellen Veränderungen ab 2015 berücksichtigt werden.

- 18.3 Zu (2) Das Land teilte in seiner Stellungnahme u.a. mit, dass in der Aufstellung der Einnahmen in Tabelle 11 keine beitragsperiodengerechte Darstellung erfolgte. Überweisungen des Landes aus dem Jahr 2017, die das Beitragsjahr 2016 betreffen, sind nicht berücksichtigt. Laut der geprüften Stelle waren auch die Fusion von BE-WAG und BEGAS zur Energie Burgenland AG sowie die gesetzlichen Änderungen Gründe für den Einnahmenrückgang. Bereinigt um den Entfall der 10%igen Einhebungsabteilung würde dieser nur rund 37,90 % betragen.

- 18.4 Zu (2) Der BLRH entgegnete hierauf, dass die in Tabelle 11 dargestellten Einnahmen den jeweiligen Jahresabschlüssen des LV BT, bzw. der BT GmbH entnommen sind.

Der BLRH bezog seine Kritik darauf, dass trotz der jährlich gestiegenen Anzahl der Beitragspflichtigen, eine negative Entwicklung der Einnahmen aus dem Tourismusförderungsbeitrag auf Seiten des LV BT, bzw. der BT GmbH zu verzeichnen war. Der entsprechende, signifikante Einnahmenrückgang ist aus Sicht des BLRH auch

nicht durch den Entfall der Einhebungsabgeltung zu relativieren. Dies insofern, da gleichzeitig mit dem Entfall eine Änderung des gesetzlichen Aufteilungsschemas stattfand. Gemäß dieser Änderung stand dem LV BT, bzw. der BT GmbH ab diesem Zeitpunkt prozentual sogar ein größerer Anteil an den eingehobenen Tourismusförderungsbeiträgen zu. Der BLRH hielt daher seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

19 Forderungsmanagement

19.1 (1) Für die Berechnung des Tourismusförderungsbeitrages forderte der LV BT Beitragspflichtige zur Umsatzbekanntgabe auf. Gab ein Beitragspflichtiger binnen drei Wochen nach Aufforderung den Umsatz nicht bekannt, war der LV BT gemäß § 27 Abs. 7 Bgld. TG 1992⁵⁴ berechtigt, die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages zu schätzen.

(2) Der LV BT versandte bis zu fünf weitere Aufforderungen an Beitragspflichtige, die der Aufforderung zur Umsatzbekanntgabe nicht nachkamen.

(3) Der LV BT überwachte die tatsächliche Entrichtung der Tourismusförderungsbeiträge in einem IT-Programm. Dieses sah folgende Mahnstufen vor:

- Zahlungserinnerung,
- Mahnbescheid und
- Rückstandsausweis.

(4) Nach dem Bgld. TG 2014⁵⁵ hatten Beitragspflichtige die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages selbst zu berechnen. Das Land übermittelte hierzu Beitragsformulare samt Informationsschreiben an die Beitragspflichtigen.

Die übermittelten Formulare und Informationsschreiben (siehe Anlage 8) umfassten zumindest:

- ein Anschreiben,
- das Erklärungsformular,
- ein Merkblatt zur Beitragserklärung,
- eine Auflistung der Beitragsgruppen,
- eine Auflistung der Ortsklassen,
- ein Berechnungsblatt sowie
- ein Berechnungsbeispiel.

(5) Das Land überwachte die Entrichtung des Tourismusförderungsbeitrages ebenfalls mit einem IT-Programm. Mittels diesem forderte das Land säumige Beitragspflichtige automatisch auf, eine Beitragserklärung abzugeben.

(6) Gemäß § 35 Bgld. TG 2014⁵⁶ hatten Bundesfinanzbehörden und Gewerbebehörden die Bgld. LReg bei der Kontrolle der Einhebung zu unterstützen. Unter anderem sollten die Finanzämter der Bgld. LReg Umsatzsteuerbescheide bekannt geben.

⁵⁴ LGBl. Nr. 36/1992 idF. 66/2011.

⁵⁵ LGBl. Nr. 63/2014 idgF.

⁵⁶ LGBl. Nr. 63/2014 idgF.

Das Land übermittelte eine Liste vom Finanzamt. Mit dieser gab es dem Land Umsätze zweier Beitragspflichtiger aus den Jahren 2010 und 2012 bekannt. Weitere Belege für die Unterstützung durch die Bundesfinanzbehörden konnte die geprüfte Stelle nicht vorlegen.

- 19.2 Zu (1) und (2) Der BLRH hielt fest, dass der LV BT bis zu fünf weitere Aufforderungen zur Umsatzbekanntgabe an säumige Beitragspflichtige versandte.

Der BLRH empfahl die mehrfache Aufforderung aus der Perspektive des Verwaltungsaufwandes zu hinterfragen. Insbesondere wäre dabei die gesetzliche Möglichkeit der Schätzung des Tourismusförderungsbeitrags zu evaluieren.

Zu (4) Der BLRH bewertete die Bereitstellung von Informationsunterlagen für die beitragspflichtigen Unternehmer positiv. Er stellte jedoch fest, dass die Beilagen zum Erklärungsformular, bedingt durch die gesetzlichen Regelungen, umfangreich und komplex waren.

Der BLRH empfahl eine Evaluierung der Informationsmaterialien und Beilagen zum Erklärungsformular. Diese sollten in kurzer und übersichtlicher Form die wichtigsten Informationen beinhalten.

Zu (6) Der BLRH stellte fest, dass das Land für die Kontrolle der Einhebung Auskünfte von den Bundesfinanzbehörden für zumindest zwei Beitragspflichtige einholte. Weitere Belege für die Unterstützung durch die Bundesfinanzbehörden konnte es jedoch nicht vorlegen.

- 19.3 Zu (1, 2) Das Land teilte im Rahmen seiner Stellungnahme mit, dass zukünftig nur noch eine zusätzliche Aufforderung zur Umsatzbekanntgabe vorgesehen ist. Der Empfehlung des BLRH bezüglich Schätzung des Tourismusförderungsbeitrages wird nachgekommen werden.

Zu (4) Das Land wies darauf hin, dass aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Vorgaben ein hoher Informationsbedarf besteht. Eine Reduzierung könnte daher zu einem erhöhten Beratungs- und Bearbeitungsaufwand führen. Eine Evaluierung kann angedacht werden.

- 19.4 Der BLRH regte an, im Rahmen der Evaluierung auch die gesetzlichen Grundlagen einzubeziehen.

20 Kontrolle der Einhebung

- 20.1 (1) Im LV BT bzw. im Land waren von 2012 bis 2016 zwischen 1,75 und 4,25 VBÄ mit Angelegenheiten des Tourismusförderungsbeitrages betraut.

Folgende Tabelle zeigt das mit Angelegenheiten des Tourismusförderungsbeitrages beschäftigte Personal nach VBÄ und Köpfen:

Tabelle 12: Personal für Tourismusförderungsbeitrag

Personal	2012	2013	2014	2015	2016
VBÄ	1,75	2,75	3,13	3,13	4,25
Köpfe	2	3	4	4	5

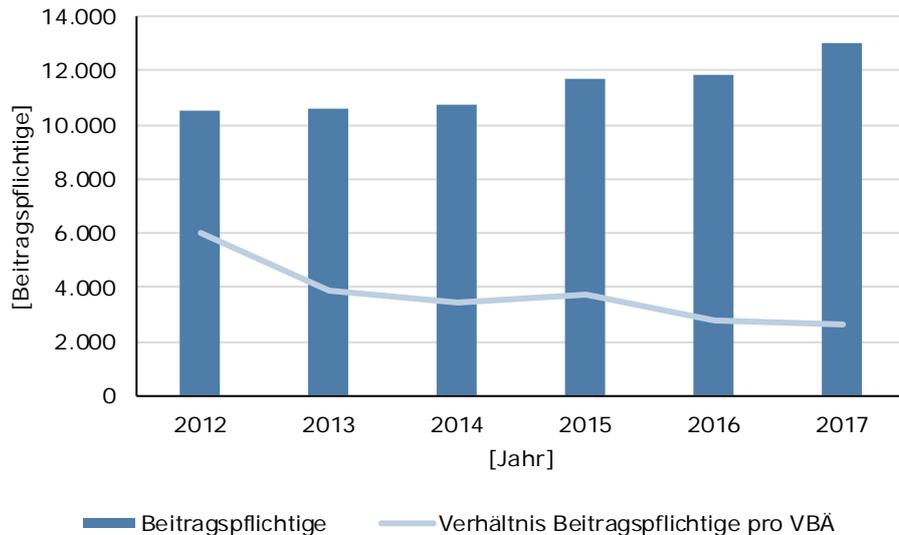
Quelle: Land Bgld., Darstellung: BLRH

Zum Stichtag 31.03.2017 waren im Land 5,0 VBÄ, aufgeteilt auf 6 Köpfe, mit Angelegenheiten des Tourismusförderungsbeitrages befasst.

(2) Im Jahr 2012 entfielen auf jedes VBÄ 6.018 Beitragspflichtige. Diese Anzahl sank bis 2016 auf 2.780 Beitragspflichtige pro VBÄ. Dies entsprach einer Verringerung von rd. 54 %.

Nachfolgende Abbildung zeigt das Verhältnis von Beitragspflichtigen zu mit dem Tourismusförderungsbeitrag beschäftigten VBÄ im gesamten überprüften Zeitraum:

Abbildung 12: Verhältnis Beitragspflichtige pro Vollbeschäftigungsäquivalente



Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

(3) Im Juli 2015 führte das Land eine Erhebung der noch offenen Akte durch.

Folgende Tabelle zeigt den dabei erhobenen Stand an noch nicht gemeldeten Umsätzen, bezogen auf das jeweilige Beitragsjahr:

Tabelle 13: Auflistung nicht gemeldeter Umsätze

Umsatzmeldungen	2012	2013	2014	Gesamt
	[Anzahl]			
fehlende Umsatzmeldungen	877	1.538	4.374	6.789

Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

Im Zeitraum 2012 bis 2014 beliefen sich die nicht bezahlten Tourismusförderungsbeiträge auf zumindest 55.500 EUR. Dies entsprach rd. 5,5 % der Einnahmen des LV BT aus dem Tourismusförderungsbeitrag im selben Zeitraum.

Nachstehende Tabelle zeigt den vom Land erhobenen Stand an noch offenen Beiträgen der Beitragsjahre 2012 bis 2014:

Tabelle 14: Auflistung offener Tourismusförderungsbeiträge

Beiträge	2012	2013	2014	Gesamt
	[EUR]			
offene Beiträge	12.500	18.000	25.000	55.500

Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

20.2 Zu (2) Der BLRH bewertete positiv, dass sich die Anzahl von Fallakten pro Vollbeschäftigungsäquivalent von 2012 bis 2016 um rd. 54 % verringerte. Er erblickte darin einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung eines wirksamen Förderungsmanagements.

Zu (3) Der BLRH merkte jedoch kritisch an, dass die Anzahl noch nicht gemeldeter Umsätze um mehr als das Vierfache von 877 im Jahr 2012 bis auf 4.374 im Jahr 2014 anstieg. Im selben Zeitraum verdoppelte sich der Rückstand aus noch offenen Beiträgen. Dieser entsprach rd. 5,5 % der Einnahmen aus dem Tourismusförderungsbeitrag des LV BT in den Jahren 2012 bis 2014.

Der BLRH empfahl, das Mahnwesen im Bereich des Tourismusförderungsbeitrages zu evaluieren. Gesetzliche Kontrollmöglichkeiten sollten umfassend genutzt werden. Ebenso sollten Sanktionen, etwa ein Strafverfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde, angedroht werden.

20.3 Zu (2) Das Land teilte hierzu u.a. folgendes mit: „[...] Bereits im Zuge der Vorbereitungen des Bgld. Tourismusgesetz 2014 wurde auf einen notwendigen zusätzlichen Personalbedarf bei der künftig einhebenden Stelle hingewiesen [...].“ Zusätzlich ist der erhöhte Personalbedarf auf die Schaffung neuer Tourismusstrukturen und den Übergang der Einhebung auf die Landesregierung zurückzuführen.

TOURISMUSABGABE FÜR FERIENWOHNUNGEN

21 Grundlagen

21.1 (1) Gemäß Bgld. Tourismusgesetz⁵⁷ müssen Eigentümer von Ferienwohnungen⁵⁸ jährlich eine Abgabe an die Gemeinde leisten. Die Gemeinde hatte die Abgabe mittels Bescheid für das vorangegangene Jahr vorzuschreiben.

(2) Die Höhe der Abgabe für jede Ferienwohnung hängt von der verbauten Fläche ab. Diese betrug pro Wohneinheit und Jahr zwischen 44,30 EUR und 177,50 EUR. Ab 2015 lag die Höhe der Abgabe zwischen 54,38 EUR und 217,87 EUR.

Die Abgabepflichtigen haben die Gemeinde, unter Angabe der Größe, über jede Ferienwohnung zu informieren.

(3) Die Abgabepflichtigen müssen Auskunft über alle für die Bemessung der Abgabe von Ferienwohnungen wesentlichen Umstände geben. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit dieser Angaben haben die Organe der Gemeinde oder des Landes das Recht, die Wohnungen zur Feststellung der Abgabepflicht zu betreten. Organe des Landes führten keine Kontrollen zur Feststellung und Überprüfung der Abgabepflicht durch.

(4) Die Gemeinden hatten die Einnahmen aus der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen zwischen Gemeinde, örtlichem Tourismusverband, Regionalverband und Landesverband wie folgt aufzuteilen:

Tabelle 15: Einnahmenaufteilung der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen bis 2014

Gemeinde	örtlicher Tourismusverband	Regionalverband	Landesverband
wenn kein Regionalverband besteht			
25%	75%	-	-
wenn örtlicher Tourismusverband und Regionalverband bestehen Aufteilung bestimmt Vollversammlung			
25%	max. 25%	mind. 50%	-
wenn kein örtlicher Tourismusverband besteht			
25%	-	75%	-
wenn kein örtlicher Tourismusverband und kein Regionalverband bestehen			
25%	-	-	75%

Quelle: Bgld. TG 1992; Darstellung: BLRH

Bestand sowohl ein örtlicher Tourismusverband als auch ein Regionalverband, beschloss die Vollversammlung der örtlichen Tourismusverbände die prozentuelle Aufteilung der Einnahmen der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen zwischen örtlichem Tourismusverband und Regionalverband. Der Regionalverband hatte mindestens 50 % der Einnahmen zu erhalten.

⁵⁷ Vgl. § 28 Bgld. Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr.36/1992 idF. LGBl. Nr. 66/2011 und § 37 Bgld. Tourismusgesetz 2014 LGBl. Nr. 63/2014.

⁵⁸ Ferienwohnungen waren Wohnungen und Baulichkeiten, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, sondern außerhalb eines Gastgewerbebetriebes überwiegend zu Aufenthalt während des Wochenendes oder des Urlaubes oder sonst nur zeitweilig für nicht berufliche Zwecke benutzt werden. Sie lagen im Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen und die Benutzer hatten keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde.

(5) Die Gemeinden waren verpflichtet, den ihnen verbleibenden Anteil tourismusfördernden Zwecken im Gemeindegebiet zuzuwenden. Darüber war dem örtlichen Tourismusverband bzw. dem Regionalverband über dessen Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) Mit dem Bgld. Tourismusgesetz 2014 entfielen die örtlichen Tourismusverbände und Regionalverbände. Dies führte zu folgender Aufteilung der Einnahmen der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen zwischen Gemeinde, Tourismusverband und Landestourismusorganisation bzw. BT GmbH⁵⁹:

Tabelle 16: Einnahmenaufteilung der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen ab 2015

Gemeinde	Tourismusverband	Landestourismusorganisation
50%	50%	-
wenn kein Tourismusverband für das Gemeindegebiet besteht		
50%	-	50%

Quelle: Bgld. Tourismusgesetz 2014; Darstellung: BLRH

Durch den Wegfall der örtlichen Tourismusverbände und Regionalverbände war es dem Tourismusverband bzw. der Landestourismusorganisation möglich, die Verwendung der Mittel in den Gemeinden zu kontrollieren. Ab dem Jahr 2016 kommt diese Überprüfungsmöglichkeit dem Tourismusverband, oder falls ein solcher nicht besteht, dem Land zu.

Das Land überprüfte die Verwendung der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen in den Gemeinden bis zum 31.03.2017 nicht.

- 21.2 Zu (3) und (6) Der BLRH wies darauf hin, dass Organe des Landes keine Kontrollen zur Feststellung und Überprüfung der Abgabepflicht vornahmen.

Der BLRH empfahl dem Land, seinen gesetzlichen Kontrollbefugnissen nachzukommen.

- 21.3 Das Land teilte mit, künftig je nach Verfügbarkeit der personellen Ressourcen, Ferienwohnungen bzw. deren Betreiber zu überprüfen.

22 Beitragspflichtige

- 22.1 Beitragspflichtig waren Eigentümer von Ferienwohnungen. Die Vorschreibung erfolgte mit Bescheid durch die Gemeinde.

Im Burgenland sank in den Jahren 2013 bis 2016 die Anzahl der Gemeinden mit Ferienwohnungen von 60 auf 54 Gemeinden. Im gesamten Burgenland gab es in diesem Zeitraum zwischen 2.633 und 2.085 Ferienwohnungen.

Tabelle 17: Anzahl der Gemeinden mit Ferienwohnungen

Jahr	2013	2015	2016
Gemeinden mit Ferienwohnungen	60	53	54
Anzahl Ferienwohnungen	2.633	2.085	2.481

Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

⁵⁹ Ab 2016 BT GmbH statt Landestourismusorganisation.

23 Einnahmen

23.1 (1) In den Jahren 2012 bis 2016 fielen im LV BT bzw. in der BT GmbH keine Einnahmen aus der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen an.

(2) Zum Stichtag 31.03.2017 bestand in 147 Gemeinden ein Tourismusverband gemäß Bgld. TG 2014. Drei Gemeinden mit Ferienwohnungen hatten keinen Tourismusverband.

Im Jahr 2017 erwartet die BT GmbH erstmals Erlöse aus der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen aus diesen drei Gemeinden. In diesen drei Gemeinden gab es im Jahr 2016 insgesamt 16 Ferienwohnungen.

24 Kontrolle der Einhebung

24.1 (1) Im Jahr 2012 führte das Land keine Prüfungen im Zusammenhang mit der Abgabe für Ferienwohnungen durch.

(2) In den Jahren 2013 und 2014 prüfte das Land im Rahmen der Ortstaxenprüfungen in sechs Gemeinden auch die Einhebung und Aufteilung der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen.

Das Land hielt das Vier-Augen-Prinzip bei drei der sechs durchgeführten Prüfungen nicht ein. Die Dokumentation der Prüfungen bestand aus einer „Niederschrift“⁶⁰ und einem „Prüfungsergebnis“⁶¹. Zwei Gemeinden erhielten kein Prüfungsergebnis. Grund hierfür war in einer Gemeinde, dass es keine Beanstandungen gab. In der zweiten Gemeinde waren für den geprüften Zeitraum 2011 bis 2013 noch Korrekturen vorzunehmen. Das Land prüfte diese Gemeinde im Jahr 2017 neuerlich. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich dabei auf 2014 bis 2016.

Nach Auskunft des Landes würde es bei Auftreten von „Zweifeln an gesetzeskonformen Abläufen“ diese bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzeigen und die Gemeinde informieren. Bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH gab es seitens des Landes keine Anzeigen bei der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

(3) Im Jahr 2015 überprüfte das Land in keiner Gemeinde die Einhebung und Aufteilung der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen.

(4) Vom 01.01.2016 bis zum 31.03.2017 prüfte das Land in einer Gemeinde die Einhebung und Aufteilung der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen. Das Land hielt das Vier-Augen-Prinzip bei dieser Prüfung ein.

⁶⁰ Das Land dokumentierte in sogenannten „Niederschriften“ die Prüfungshandlungen sowie die getroffenen Feststellungen vor Ort.

⁶¹ Das Land informierte die geprüften Gemeinden in Form von sogenannten „Prüfergebnissen“ über das Ergebnis der Prüfung vor Ort. Gleichzeitig forderte es diese zur Mängelbehebung auf.

24.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Land die Einhebung und Aufteilung der Tourismusabgabe innerhalb von 63 Monaten in nur sieben Gemeinden überprüfte. Prüfungsstandards, wie eine einheitliche Dokumentation oder die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, waren nicht durchgängig gewährleistet. Der BLRH führte dies auf zu geringe Ressourcen, fehlende Standards und mangelndes Prüfungsverständnis zurück.

Er wies darauf hin, dass das Land in einem Fall kein Prüfergebnis erstellte. Dies insbesondere deshalb, weil die Gemeinde Korrekturen vorzunehmen hatte. Weiters führte das Land erst nach 31 Monaten eine weitere Prüfung in dieser Gemeinde durch. Das Land überprüfte dabei nicht, ob die Gemeinde die vorzunehmenden Korrekturen durchführte.

Der BLRH empfahl, zukünftig bei Prüfungen über die Einhebung und Aufteilung der Ortstaxe auch die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen miteinzubeziehen.

Weiters empfahl er, das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Er empfahl die Prüfungsdokumentation zu vereinheitlichen. Gemeinden sollten aus Gründen der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit immer über das Prüfungsergebnis informiert werden, auch wenn es keine Beanstandungen gibt.

Er empfahl, bei neuerlicher Prüfung die Behebung der festgestellten Mängel zu kontrollieren.

24.3 Das Land verwies in seiner Stellungnahme bezüglich der Kontrolle der Einhebung und Aufteilung von Ortstaxen und Tourismusabgaben für Ferienwohnungen auf die Ausführungen unter 15.3.

MARKETINGSTRATEGIE (FOLLOW UP)

25 Tourismusstrategie

- 25.1 (1) Der BLRH veröffentlichte im Oktober 2015 den Prüfbericht betreffend „die Förderung touristischer Marketingmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2013“. Darin vermisste er eine gemeinsame Tourismusstrategie der Bgld. LReg und des Vorstandes des LV BT.

Der BLRH empfahl in diesem Vorbericht, die vorhandenen Strategiepapiere bzw. strategische Analysen zu evaluieren und zu einer gemeinsamen Tourismusstrategie zusammenzufassen. Dabei wären die beabsichtigten Wirkungen und Kriterien für die Evaluierung präzise zu formulieren. (*siehe Vorbericht III. Teil – 4.4.2*)

- (2) Der LV BT übermittelte eine Tourismusstrategie für die Jahre 2011 bis 2015. Diese galt bis zur Fertigstellung der neuen Tourismusstrategie.

Die BT GmbH legte im Rahmen der Prüfungshandlungen die neue „*Tourismusstrategie Burgenland 2022+⁶²*“ vor. Diese enthielt u. a. Zielsetzungen wie beispielsweise „*Markt- & Nachfrage-Ziele*“ oder „*Ökonomische Ziele*“. Die Detailbetrachtung der jeweiligen Ziele enthielt in zumindest rd. 57 % der Fälle wert- und mengenmäßige Vorgaben. Weiters stellte die neue Strategie die Entwicklung weiterer Geschäftsfelder auf Basis der Strategie 2011 bis 2015 dar.

Die BT GmbH plante, die neue Tourismusstrategie der Bgld. LReg vorzulegen. Dieser Prozess war bis zum Ende der Prüfungshandlungen noch nicht abgeschlossen.

- 25.2 Der BLRH anerkannte die Entwicklung einer neuen Tourismusstrategie. Er bewertete positiv, dass die darin enthaltenen Zielvorgaben in zumindest rd. 57% der Fälle wert- und mengenmäßig hinterlegt waren.

Der BLRH erachtete seine Empfehlungen als teilweise umgesetzt.

- 25.3 Die BT GmbH teilte mit, dass die Tourismusstrategie 2022+ unmittelbar nach dem Eintritt von Geschäftsführer Hannes Anton fertiggestellt und im Dezember 2017 von der Bgld. Landesregierung beschlossen wurde. Eine Präsentation erfolgte bei der Tourismus Enquete 2018.

26 Planungs- und Budgetierungsrichtlinien

- 26.1 (1) Im Vorbericht aus Oktober 2015 vermisste der BLRH einheitliche Planungs-, Budgetierungsrichtlinien und Rechnungslegungsvorschriften für den LV BT. Der BLRH empfahl, Richtlinien für diese Zwecke zu erstellen.

(2) Die BLh erstellte mit Stand 08.03.2016 eine Konzernrichtlinie für „*Beteiligungsberichterstattung und Budgetierung*“. Diese enthielt im Wesentlichen Angaben betreffend die Berichterstattung, die Datenerfassung sowie zeitliche und inhaltliche Vorgaben zur Budgetierung. Die BT GmbH hatte diese als Tochtergesellschaft der BLh anzuwenden.

⁶² Stand 27.10.2017.

- 26.2 Der BLRH anerkannte die Anwendung einer Konzernrichtlinie der Burgenland Holding GmbH für „Beteiligungsberichterstattung und Budgetierung“ durch die BT GmbH. Er erachtete seine Empfehlungen als umgesetzt.

MARKETINGAUSGABEN

27 Jahresvoranschlag

27.1 (1) Der Vorstand des LV BT genehmigte die Jahresvoranschläge für die Jahre 2012 bis 2015. Die Tourismuskonferenz genehmigte den Jahresvoranschlag der Monate Jänner bis Februar 2016.

Tabelle 18: Jahresvoranschläge LV BT 2012 bis 2016

Jahr	2012	2013	2014	2015	1-2/2016
	[EUR]				
Einnahmen					
Ordentliche Einnahmen	5.201.000	5.750.000	6.246.000	6.375.000	1.050.830
davon Landeszuschuss zum Personalaufwand	1.131.000	1.080.000	1.146.000	1.175.000	187.500
davon Landeszuschuss zum Betriebsaufwand	370.000	370.000	370.000	370.000	61.670
davon Landeszuschuss zum Marketingaufwand	2.700.000	2.600.000	2.800.000	2.800.000	526.670
davon Fremdenverkehrsabgaben	800.000	1.500.000	1.650.000	1.650.000	275.000
Außerordentliche Einnahmen	358.000	0	0	0	0
Einnahmen Gesamt	5.559.000	5.750.000	6.246.000	6.375.000	1.050.830
Ausgaben					
Personalaufwand	1.131.000	1.080.000	1.146.000	1.175.000	178.000
Betriebsaufwand	370.000	370.000	370.000	370.000	61.670
Marketingaufwand	2.958.000	3.200.000	3.630.000	4.830.000	805.000
Marketingaktivitäten der Regionen	1.100.000	1.100.000	1.100.000	0	0
Ausgaben Gesamt	5.559.000	5.750.000	6.246.000	6.375.000	1.044.670

Quelle: LV BT; Darstellung: BLRH

(2) Der Aufsichtsrat der BT GmbH stimmte den Jahresvoranschlägen für die Jahre 2016 und 2017 zu. Die BT GmbH konnte keine Beschlüsse der Generalversammlung über die Genehmigung der Jahresvoranschläge vorlegen.

Tabelle 19: Jahresvoranschläge BT GmbH 2016 und 2017

Jahr	2016	2017
	[EUR]	
Einnahmen	5.360.750	5.090.750
davon Landeszuschuss zum Personalaufwand	956.250	956.250
davon Landeszuschuss zum Betriebsaufwand	314.500	314.500
davon Landeszuschuss zum Marketingaufwand	2.380.000	2.380.000
davon Fremdenverkehrsabgaben	1.450.000	1.340.000
Förderungsrückflüsse	1.750.000	100.000
Einnahmen Gesamt	7.110.750	5.190.750
Ausgaben		
Personalaufwand	1.250.862	1.175.000
Betriebsaufwand	430.720	414.954
Marketingaufwand	5.289.018	3.583.000
Ausgaben Gesamt	6.970.600	5.172.954

Quelle: BT GmbH; Darstellung: BLRH

Die Aufwendungen des LV BT bzw. der BT GmbH waren u. a. in Personalaufwand, Betriebsaufwand und Marketingaufwand gegliedert.

Der LV BT bzw. die BT GmbH erhielt zum Personalaufwand, Betriebsaufwand und Marketingaufwand Landeszuschüsse.

(3) Der Marketingaufwand in den Jahresvoranschlägen war in Gruppen, wie beispielsweise

- Online und klassische Werbung,
- Sponsoring,
- Verkaufsförderung und
- Öffentlichkeitsarbeit gegliedert.

(4) Der LV BT führte bis zum Jahr 2015 jährlich Excel-Listen. Darin waren die einzelnen Marketingaktivitäten mit den Planausgaben enthalten. Sie bildeten die Grundlage für die Marketingpläne.

Ab dem Jahr 2016 ersetzte eine Planungs- und Controllingsoftware die Excel-Listen. Weder die Excel-Listen noch die Planungs- und Controllingsoftware berücksichtigten den Personalaufwand und den Betriebsaufwand.

Der LV BT bzw. die BT GmbH hatten weder eine Vollkostenrechnung noch eine Teilkostenrechnung für die einzelnen Marketingmaßnahmen, Marketingaktivitäten bzw. „Projekte“.

- 27.2 Zu (2) Der BLRH verwies auf die Feststellungen und Empfehlungen zu Abschnitt 0. Zu (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die LV BT bzw. der BT GmbH weder eine Vollkostenrechnung noch eine Teilkostenrechnung für die Marketingmaßnahmen führte. Der LV BT bzw. die BT GmbH teilte lediglich den Sachaufwand für die einzelnen Marketingmaßnahmen, Marketingaktivitäten bzw. „Projekte“ auf. Eine Zurechnung des Personalaufwands und des Betriebsaufwands erfolgte nicht.

Nach Ansicht des BLRH ersetzte die verwendete Planungs- und Controllingsoftware nicht eine Kostenrechnung nach gängigen betriebswirtschaftlichen Standards. Sie war daher als Steuerungs- und Kontrollinstrument für den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat unzureichend geeignet.

Der BLRH empfahl, eine Kostenrechnung nach gängigen betriebswirtschaftlichen Standards einzuführen, um den Organen der BT GmbH ein geeignetes Steuerungs- und Kontrollinstrument zur Verfügung zu stellen.

- 27.3 Die BT GmbH teilte mit, dass eine genauere Zuteilung der einzelnen Budgetposten im Bereich der Marketingausgaben im Budget 2018 erfolgte. Die Einführung einer Planungs- und Controllingsoftware ermöglichte eine leichtere Kontrolle der einzelnen Budgetposten.
- 27.4 Der BLRH verwies darauf, dass die verwendete Planungs- und Controllingsoftware eine Kostenrechnung nach gängigen betriebswirtschaftlichen Standards nicht ersetzt.

28 Marketingplan

- 28.1 (1) Der LV BT erstellte jährlich Marketingpläne.

Im Vorbericht aus dem Jahr 2015 vermisste der BLRH eine schriftliche Ziel- und Aufgabenformulierung für den Marketingplan. Insbesondere fehlten klare Vorgaben für den Aufbau und Planungsprozess.

Der BLRH bemängelte demnach, dass für die Umsetzung des Marketingplans kein standardisiertes Berichtswesen bestand.

In seinem Vorbericht aus 2015 empfahl er daher, schriftliche Ziele und Aufgaben für den Marketingplan zu formulieren. Diese sollten die Gesamtstrategie (Tourismusstrategie) widerspiegeln bzw. umsetzen. Er regte an, Aufbau, Inhalt und den Planungsprozess des Marketingplans klar zu regeln sowie diesen mit Plankosten zu hinterlegen. Die Umsetzung des Marketingplans sollte anhand eines standardisierten Berichtswesen dokumentiert bzw. nachgewiesen werden. (*siehe Vorbericht III. Teil – 4.5.2*)

(2) Der Vorstand des LV BT behandelte den Marketingplan für das Jahr 2014 in seiner Sitzung im Dezember 2013. Die Genehmigung dieses Marketingplans war nicht dokumentiert.

Den Marketingplan für das Jahr 2015 genehmigte der Vorstand des LV BT im November 2014.

Der Aufsichtsrat der BT GmbH genehmigte die Marketingpläne für die Jahre 2016 und 2017 im Juni bzw. November 2016.

(3) Die Marketingpläne 2012 bis 2016 des LV BT enthielten eine Auflistung verschiedener Marketingmaßnahmen aufgeteilt nach Märkten⁶³. Für jede Marketingmaßnahme waren die geplanten Aktivitäten, die betreffenden Themensäulen⁶⁴ und der Zeitraum angegeben. Die Marketingpläne enthielten keine Plankosten.

(4) Der LV BT bzw. die BT GmbH legte keine schriftlichen Ziel- und Aufgabenformulierungen für den Marketingplan vor. Die geprüfte Stelle teilte mit, dass der Marketingplan nach „*Markt, Art, Zeitraum, Beteiligungsmöglichkeit, Verantwortlichkeiten und Säulen*“ aufgebaut war.

Der Aufbau und Inhalt der Marketingpläne des LV BT 2012 bis 2016 umfassten u.a. Angaben über

- die Märkte,
- die jeweilig geplanten Marketingmaßnahmen,
- die entsprechenden Themensäulen sowie
- die für die Marketingmaßnahme verantwortlichen Mitarbeiter.

Die für die jeweiligen Märkte bzw. Marketingmaßnahmen festgelegten Plankosten waren in einer Excel-Tabelle dargestellt. Eine Planungs- und Controllingsoftware ersetzte diese Excel-Tabelle. Mit Hilfe dieser Software war es möglich, die Plankosten und tatsächlichen Kosten nach den gewünschten Kriterien, wie z.B. nach Märkten⁶⁵, zu filtern.

Die Marketingpläne des LV BT enthielten keine Angaben über geplante Ausgaben.

⁶³ Die Länder, in denen Marketingmaßnahmen durchgeführt wurden waren insbesondere Österreich, Schweiz, Tschechische Republik, Deutschland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Ungarn, Italien und die Slowakische Republik.

⁶⁴ Die beworbenen Themensäulen waren Gesundheit & Wellness, Kultur, Natur, Sport, Wein & Kulinarik.

⁶⁵ Weitere Kriterien: z. B. Regionen, Sachbearbeiter, Themensäulen, Quartal, Kostenträger, Saison etc.

(5) Der Marketingplan der BT GmbH für das Jahr 2016 war eine Übersicht aller geplanten Marketingaktivitäten. Er wies für jede Marketingaktivität die Planeinnahmen und die Planausgaben aus. Der Marketingaktivität waren Kostenträger und Märkte zugeordnet.

Der Aufsichtsrat legte in seiner Sitzung im Mai 2016 dar, dass „eine genaue Auflistung aller Aktivitäten mit deren Kosten nicht erwünscht“ sei. Eine kurze sowie prägnante Gliederung der Aktivitäten und deren Kosten sah der Aufsichtsrat als ausreichend an.

Der Aufsichtsrat der BT GmbH genehmigte im November 2016 den „Marketingplan und die Marketingstrategie 2017“. Der Marketingplan enthielt eine Aufteilung des gesamten Marketingaufwands auf die Märkte und die Marketingmaßnahmen wie z.B. Verkaufsförderung & Angebotsnetzwerke, Messe & Events, Sponsoring & Kooperationen. Dabei definierte die BT GmbH allgemeine Ziele. Messbare Ziele legte der Aufsichtsrat der BT GmbH ausschließlich für den Bereich des Online-Marketings fest. Die BT GmbH stellte bei rd. 67 % der Märkte die budgetierten und bereits verplanten Kosten dar.

(6) Die Prokuristin übergab den Aufsichtsräten in deren Sitzung vom 22.11.2016 den Marketingplan und die Marketingstrategie 2017. Der Aufsichtsrat erhielt vorab keine Unterlagen.

(7) Die BT GmbH bzw. der LV BT legten jährlich Tätigkeitsberichte zu den jeweiligen Marketingaktivitäten vor. Diese enthielten Angaben über durchgeführte Aktivitäten und Maßnahmen. Sie enthielten jedoch keine Gegenüberstellung der Plankosten mit den tatsächlichen Kosten.

28.2 Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass der LV BT bzw. die BT GmbH keine schriftlichen Ziel- u. Aufgabenformulierungen für die Marketingpläne vorlegen konnte.

Zu (5) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der Marketingplan 2017 keine Planausgaben und Planeinnahmen je Marketingaktivität enthielt. Weiters beanstandete er, dass Ziele weder präzise noch messbar und zeitlich befristet waren.

Er hielt fest, dass durch die Implementierung einer Software die Plankosten und tatsächlichen Kosten, nach unterschiedlichen Kriterien gefiltert, dargestellt werden konnten. Der BLRH anerkannte, dass die BT GmbH in der „Marketingplanung und Strategie 2017“ rd. 67 % der Märkte mit budgetierten und verplanten Kosten hinterlegte. Seine diesbezüglichen Empfehlungen aus dem Vorbericht 2015 erachtete der BLRH daher als teilweise umgesetzt.

Der BLRH empfahl, Ziele immer spezifisch, eindeutig und präzise zu formulieren sowie zu befristen. Insbesondere sollten Ziele messbar sein.

Er empfahl, bereits bei der Zielfestlegung zu bestimmen, anhand welcher Kennzahlen die Erreichung zu überprüfen ist. Die Erreichung der Ziele ist zumindest einmal jährlich zu überprüfen.

Zu (6) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der Marketingplan und die Marketingstrategie 2017 dem Aufsichtsrat nicht bereits vor der Sitzung zur Verfügung standen.

Der BLRH empfahl, zukünftig den Aufsichtsräten alle relevanten Unterlagen bereits bei der Einberufung zu übermitteln. Die Unterlagen sollten den Aufsichtsräten zur Vorbereitung auf die Sitzung dienen.

Zu (7) Der BLRH beanstandete, dass die jeweiligen Tätigkeitsberichte über die Umsetzung des Marketingplanes keine Angaben zu Plan- bzw. tatsächlichen Kosten enthielten. Nach Ansicht des BLRH stellten die vorgelegten Berichte kein standardisiertes Berichtswesen dar.

Der BLRH empfahl, ein standardisiertes Berichtswesen mit detaillierten Angaben zu Plan- und Istkosten zu implementieren.

28.3 Die BT GmbH teilte mit, dass mit dem Marketingplan 2017 und 2018 auch erstmals Ziele für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen angegeben wurden.

28.4 Der BLRH anerkannte die Bemühungen der Burgenland Tourismus GmbH zur Zielsetzung in der „Marketingplanung und Strategie 2017“. Er verwies weiters auf seine Ausführungen unter Abschnitt 28.1. Demnach hielt er seine Feststellungen und Empfehlungen aufrecht.

Der Marketingplan 2018 unterlag nicht den Prüfungshandlungen des BLRH.

29 Projekte

29.1 Die BT GmbH definierte im Zuge der Prüfungshandlungen für die Jahre 2012 bis 2017 folgende „Projekte“:

Tabelle 20: „Projekte“ in den Jahren 2012 bis 2017

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017*
	[EUR]					
Sponsoringpartner A	323.240	320.000	334.200	341.855	412.130	200.000
Agenturleistungen	572.804	1.274.823	751.493	1.136.744	816.084	138.590
Homepage/WEB Auftritt	139.699	50.241	439.963	341.985	172.173	117.403
Ferienmesse Wien	130.674	151.465	169.061	163.251	140.165	120.074
Angebotsgruppe "Best for Family"	130.743	250.578	253.578	254.144	269.822	57.585
Info Regio Point Parndorf	6.969	73.152	161.632	32.866	24.053	4.724
Gans Burgenland	76.644	68.098	138.718	146.325	83.933	0
Medienkooperationen inkl. TV u. Rundfunk	1.071.922	1.472.285	1.386.146	1.937.654	1.600.430	113.114
Online Kooperationen	2.365	357.993	106.197	156.740	234.470	165
Burgenland Card	0	0	7.022	457.461	157.919	560
Einführung Planungs- und Controllingsoftware	0	130	9.496	5.173	6.319	2.941
Produktionen	583.782	662.499	864.369	785.418	516.642	185.028

* bis 31.03.2017

Quelle: BT GmbH; Darstellung: BLRH

Die Aufwendungen waren nicht nur einem „Projekt“ zugeordnet. In den Aufwendungen für Agenturleistungen waren z.B. auch Aufwendungen für die „Gans Burgenland“ und die „Burgenland Card“ enthalten. Diese waren jedoch auch bei der „Gans Burgenland“ bzw. „Burgenland Card“ enthalten.

Ebenso konnten Aufwendungen für andere „Projekte“ in den Medienkooperationen, Online Kooperationen sowie Produktionen enthalten sein.

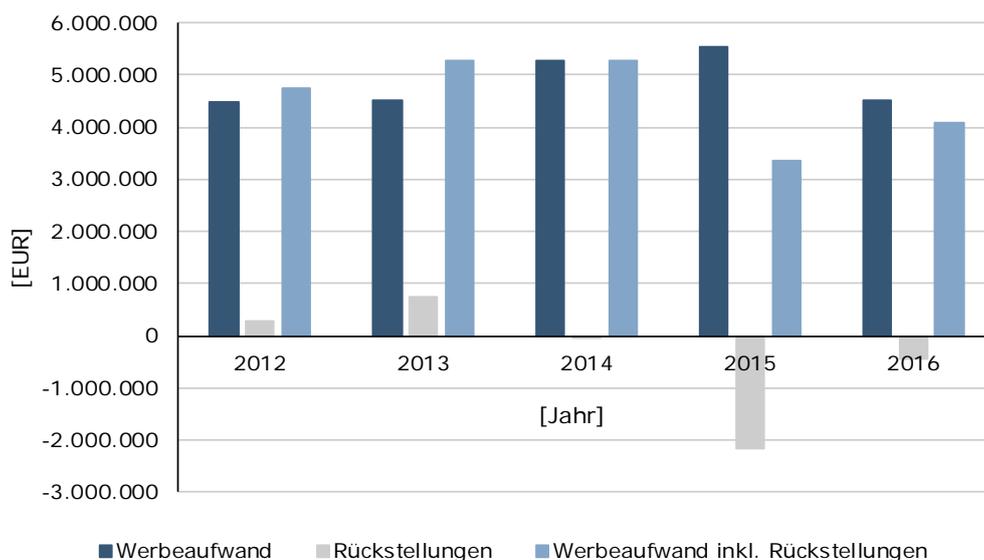
Die Ferienmesse und der Web Auftritt waren nicht einem „Projekt“ zuordenbar, da der LV BT bzw. die BT GmbH damit das gesamte Burgenland und alle Themensäulen bewarb.

29.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass der LV BT bzw. die BT GmbH die Marketingaufwendungen nicht den einzelnen „Projekten“ zuordnen konnte. Er verwies auf seine Feststellungen und Empfehlungen zu Abschnitt 27.2.

30 Werbeaufwand

30.1 (1) Der LV BT wies in den Jahren 2012 bis 2016 Werbeaufwendungen im Jahresabschluss aus. In den Werbeaufwendungen waren auch die Bildung und Auflösung von Rückstellungen für Werbemaßnahmen enthalten.

Abbildung 13: Entwicklung Werbeaufwand 2012 bis 2016

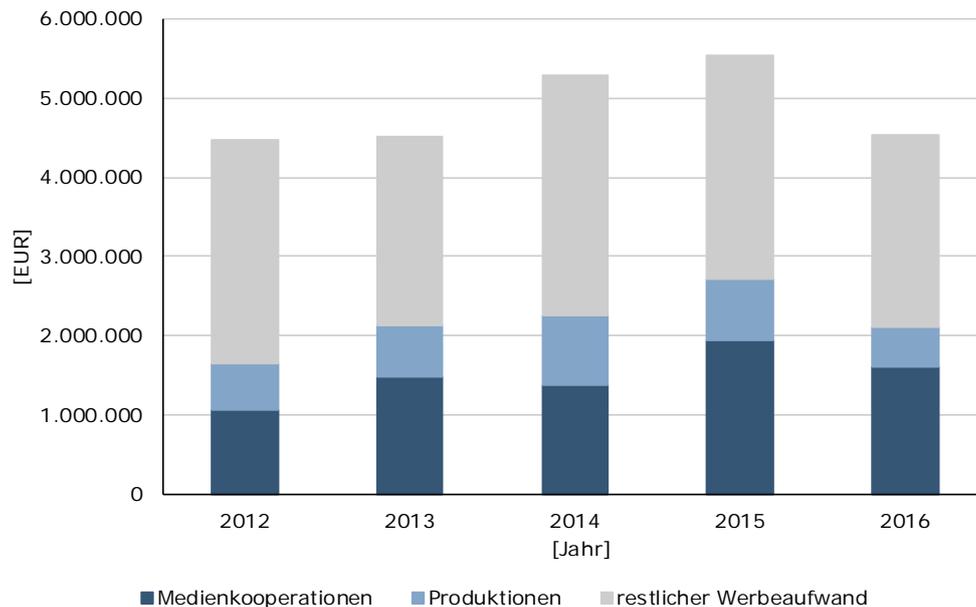


Quelle: LV BT und BT GmbH; Darstellung: BLRH

(2) Zwischen 37 % und 49 % der Werbeaufwendungen entfielen auf Medienkooperationen⁶⁶ und Produktionen⁶⁷. Diese Aufwendungen verteilten sich auf die einzelnen Säulen, Märkte und Themenbereiche wie z.B. „Best for Family“, „Burgenland Card“, „Gans Burgenland“ etc.

⁶⁶ z.B. Kooperationen mit Veranstaltern und Fachmedien etc.

⁶⁷ z.B. Filmwerbung, Prospekte, Broschüren, Plakate etc.

Abbildung 14: Aufteilung Werbeaufwand 2012 bis 2016


Quelle: LV BT und BT GmbH; Darstellung: BLRH

(3) Bis zum Jahr 2015 führte der LV BT eine Excel-Tabelle, in der sowohl die Planaufwendungen als auch die Ist-Aufwendungen eingetragen waren. Die Excel-Tabellen bestanden aus einer Gesamtübersicht sowie insbesondere folgenden Tabellenblättern:

- Projekte,
- Werbung,
- Verkaufsförderung,
- Presse,
- Messen & Events,
- Produktionen,
- Märkte wie z.B. Deutschland, Schweiz, Italien, Benelux, Großbritannien, Ungarn, Slowakei,
- Versand/Transport/Porto,
- Personalentwicklung sowie
- Gans 15.

Die Anzahl und die Benennung der Tabellenblätter waren nicht jedes Jahr gleich. Die Sachbearbeiter der einzelnen Märkte oder Themenverantwortliche befüllten diese Excel-Tabelle. Schriftliche Regelungen, wann Aufwendungen zu erfassen waren, z.B. bei Erhalt der Rechnung oder bei Zahlung, bestanden nicht.

(4) Ab dem Jahr 2016 verwendete die BT GmbH hierfür eine Planungs- und Controllingsoftware für Werbemaßnahmen. Darin waren auch Kostenträger, wie z.B. Printwerbung B2B, Werbemittelproduktion, Verkaufsfahrten, Journalisteneinladungen, Web, Verkaufs-Service, Vertriebs-Service, definiert.

Jede Marketingmaßnahme konnte den entsprechenden Märkten, Säulen, Regionen, etc., zugeordnet werden. Eine Auswertung, z.B. nach Märkten, Themensäulen oder Regionen, war ab dem Jahr 2016 möglich.

Die Planungs- und Controllingsoftware war mit dem Buchhaltungssystem verknüpft. Einmal wöchentlich erfolgte die elektronische Abstimmung der erfassten mit den bezahlten Rechnungen.

- 30.2 Zu (3) und (4) Der BLRH wies darauf hin, dass die vom LV BT in den Jahren 2012 bis 2015 verwendete Excel-Tabelle keinen vollständigen und nachvollziehbaren Überblick über die Plan- und Ist-Aufwendungen bot. Durch die Einführung einer Planungs- und Controllingsoftware im Jahr 2016 waren sowohl Budgetkontrollen des Werbeaufwandes als auch Auswertungen nach z.B. Märkten, Säulen, Regionen, etc. möglich.

31 Sponsoring

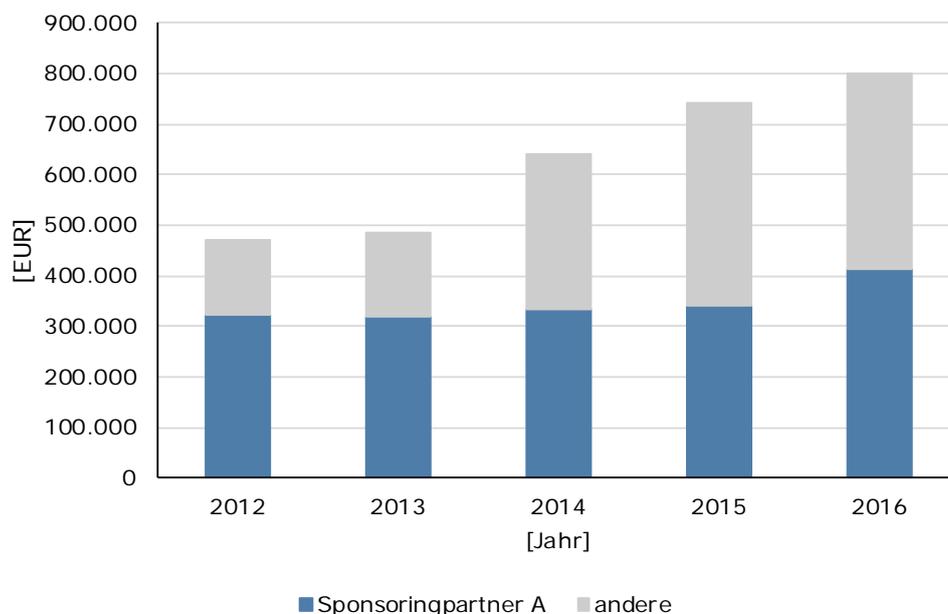
- 31.1 (1) Der LV BT bzw. die BT GmbH unterstützte in den Jahren 2012 bis 2017 durchschnittlich rd. 40 sportliche, kulturelle oder kulinarische Veranstaltungen sowie Personen im In- und Ausland finanziell.

(2) Im Überprüfungszeitraum stiegen die Aufwendungen für Sponsoring von rd. 470.000 EUR auf rd. 800.000 EUR an.

Im 1. Quartal 2017 wendete die BT GmbH für Sponsoring rd. 202.600 EUR auf.

In den Jahren 2012 bis 2016 entfielen zwischen rd. 46 % und 69 % der Aufwendungen für Sponsoring auf nur einen Vertragspartner.

Abbildung 15: Aufwendungen für Sponsoring 2012 bis 2016



Quelle: LV BT und BT GmbH; Darstellung: BLRH

- (3) Die Prokuristin der BT GmbH berichtete in der AR-Sitzung vom 22.11.2016 unter dem Tagesordnungspunkt „Marketingstrategie und Marketingplan 2017“ über den Plan, eine Sponsoring-Richtlinie im Jahr 2017 einzuführen.

Die BT GmbH führte keine Sponsoring-Richtlinien bis November 2017 ein.

- 31.2 Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass die BT GmbH trotz Beschluss im November 2016 innerhalb von 12 Monaten keine Sponsoring-Richtlinien einführte.

Der BLRH empfahl die Einführung von Sponsoring-Richtlinien. Diese Richtlinien sollten messbare und überprüfbare Ziele enthalten. Die Ziele sollten eine zeitliche Komponente enthalten. Die Erreichung der Ziele wäre zumindest einmal jährlich zu evaluieren. Gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen, um die Ziele zu erreichen.

- 31.3 Die BT GmbH kündigte in ihrer Stellungnahme an, eine Gesamt-Sponsoring-Richtlinie der Landesholding Burgenland GmbH bis Juli 2018 anzuwenden. Weiters verwies sie darauf, dass viele kleine Sponsorings nicht mehr durchgeführt werden.

32 Burgenland Card

- 32.1 (1) Im Jahr 2014 verwendeten bereits über 70 touristische Destinationen Kunden- und Gästekarten als Kundenbindungsinstrument. Deshalb entschied sich auch der LV BT dazu, eine Gästekarte einzuführen. Der Vorstand des LV BT stimmte am 25.06.2014 der Einführung der „Burgenland Card“ zu.

Der LV BT definierte folgende Ziele:

- *„Stärkung von Burgenland Tourismus durch Vernetzung und direktem Zugang aller Bgld leistungsträger und Anbieter im Tourismus&Verkehr&Kultur(usw)*
- *Stärkung einer zentralen Organisation*
- *Werbung & Marketing Tool (Innen und Außen)*
- *Aufbau einer zentralen Gäste(User) – Datenbank als Basis für zukünftiges CRM*
- *Kostenoptimierung*
- *Landesweit einheitliches System*
- *Ausbau des Ganzjahrestourismus*
- *Höhere Auslastung von Freizeitinfrastruktur und Kulturangebot durch Gäste und Einheimische (Thermen, Kultureinrichtungen)*
- *Kommunikation Marke Burgenland*
- *Bonus für Einheimische (Familien)*
- *Integration eines landesweiten elektronischen Meldewesen*
- *Reduktion Nichtmeldungen*
- *Stärkung des Ausflugstourismus“*

Zielgruppe für die „Burgenland Card“ waren Einheimische, Gäste, Tages- und Ausflugs Gäste sowie Personen mit einem Zweitwohnsitz im Burgenland.

Im Oktober 2014 legte der LV BT folgende Ziele fest:

- *„Ausflugstourismus im Burgenland soll einen kräftigen Impuls erhalten*
- *Sowohl Einheimische als auch Übernachtungsgästen sollen die Attraktionen des Burgenlandes noch besser zugänglich gemacht werden.*
- *Eine Steigerung der Besucherzahlen und des Umsatzes der schönsten Ausflugsziele im Burgenland.*
- *Die Schönheit und Vielfalt unseres Bundeslandes soll unseren Gästen noch bewusster werden.“*

Im Jahr 2017 formulierte die BT GmbH die Ziele der „Burgenland Card“ wie folgt:

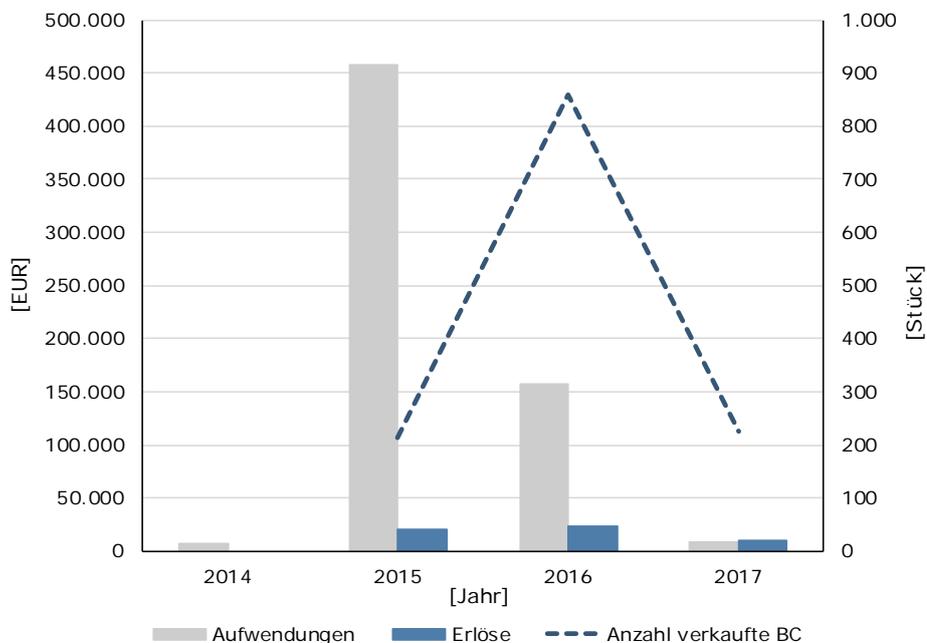
- „Allgemeine Steigerung der Besucherzahlen und Erhöhung des Umsatzes der Ausflugsziele (unabhängig von Anzahl der verkauften Burgenland Cards) [...]“
- Einführung eines „Marketing Tools“ als Unterstützung der Bewerbung der Ausflugsziele (POIs) im Burgenland
- Konzentrierte Bewerbung der Ausflugsziele rund um die Burgenland Card um durch Umwegrentabilität den Bekanntheitsgrad der POIs und die Ausflugstätigkeiten im Burgenland insgesamt zu erhöhen bzw. um die Einnahmen im Tages-tourismus zu steigern.“

Die BT GmbH gab bekannt, dass sie die Zielerreichung jährlich anhand der verkauften „Burgenland Cards“ sowie der Besucherstatistik der wichtigsten Ausflugsziele überprüfte.

(2) Im Jahr 2015 gab der LV BT eine Studie zum Thema „Ausflug im Burgenland – Gästebefragung“ in Auftrag. Von Ende März 2015 bis Anfang November 2015 führte die beauftragte Unternehmensberatung 2.115 auswertbare Web-Interviews durch. Aufgrund dieser Ergebnisse passte der LV BT das Konzept der Burgenland Card an. Der LV BT erhöhte z.B. die Partneranzahl, verlängerte die Laufzeit und nahm neue Partner im Angebotsbereich Wein/Kulinarik auf.

(3) Seit der Einführung der „Burgenland Card“ fielen Aufwendungen iHv. rd. 630.000 EUR im LV BT bzw. in der BT GmbH an. Darin waren keine Personalaufwendungen enthalten. Den Aufwendungen standen Erlöse iHv. rd. 54.000 EUR gegenüber.

Abbildung 16: Aufwendungen und Erlöse Burgenland Card 2014 bis 2017



Quelle: LV BT und BT GmbH; Darstellung: BLRH

Bis zum 31.12.2017 verkaufte der LV BT bzw. die BT GmbH rd. 1.300 „Burgenland Cards“.

- 32.2 Zu (1) Der BLRH bemängelte, dass der LV BT bzw. die BT GmbH die formulierten Ziele mehrmals änderte. Dadurch waren die Ziele uneinheitlich und ließen unterschiedliche Auslegungen zu. Die Ziele waren nicht gewichtet. Sie waren weder spezifisch, noch messbar und nicht befristet.

Der BLRH kritisierte, dass die vom LV BT bzw. der BT GmbH festgelegten Ziele, wie z.B. „*Kostenoptimierung*“ oder „*Attraktionen des Burgenlandes noch besser zugänglich machen*“, mit den verkauften „Burgenland Cards“ und der Besucherstatistik der wichtigsten Ausflugsziele in keinem erkennbaren Zusammenhang standen. Somit waren sie nach Ansicht des BLRH zur Überprüfung der Zielerreichung nicht geeignet.

Der BLRH empfahl, Ziele immer spezifisch, eindeutig und präzise zu formulieren. Er empfahl messbare Ziele festzulegen. Die BT GmbH sollte einen Zeitpunkt festlegen, bis wann ein Ziel zu erreichen ist. Das Ziel sollte erreichbar sein.

Er empfahl weiters, bereits bei der Zielfestlegung zu bestimmen, anhand welcher Kennzahlen die Erreichung zu überprüfen ist. Diese Kennzahlen sollten in Zusammenhang mit dem zu erreichenden Ziel stehen. Die Erreichung der Ziele wäre zumindest einmal jährlich zu überprüfen.

Zu (2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der LV BT bereits im Jahr der Einführung der „Burgenland Card“ eine Studie zum Thema „Ausflug im Burgenland“ in Auftrag gab. Der BLRH hinterfragte den Durchführungszeitraum der Studie von sieben Monaten ab Einführung der „Burgenland Card“.

Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass den Aufwendungen für die „Burgenland Card“ iHv. 630.000 EUR rd. 1.300 verkaufte Karten gegenüberstanden. Der Verkauf der „Burgenland Card“ war rückläufig.

- 32.3 Die BT GmbH verwies darauf, dass der Aufsichtsrat bereits im März 2016 alle kostenintensiven Maßnahmen stoppte, für die Burgenland Card jedoch aufgrund der Förderrichtlinien eine Behaltefrist bis Anfang 2019 besteht. Weiters hielt sie fest, dass die Kosten stark reduziert werden konnten.
- 32.4 Der BLRH nahm die Ausführung der BT GmbH zur Kenntnis. Er wies jedoch abermals darauf hin, dass vor der Anpassung von Marketingmaßnahmen deren Zielerreichung evaluiert werden sollte. Dies sollte ausschließlich anhand messbarer und im Vorfeld festgelegter Ziele erfolgen.

33 Gans Burgenland

- 33.1 (1) Im Jahr 2012 plante der LV BT die Themensäule „Wein und Kulinarik“ durch eine neue Kampagne „Gans Burgenland“ zu bewerben. Der LV BT vermarktete „*Wein-Kulinarik Packages*“⁶⁸ aus dem gesamten Burgenland.

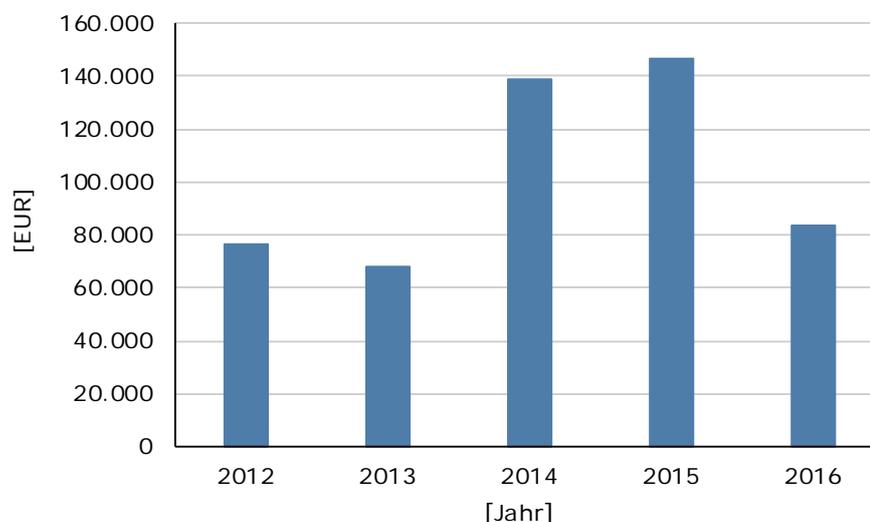
⁶⁸ Buchbare Pakete die sowohl Ausflüge und/oder Nächtigung beinhalten, z.B. zwei Übernachtungen und ein 4-gängiges Ganslmenü, eine Übernachtung mit einer Ölmühlenführung, einer Flasche Kürbiskernöl und Ganslmenü.

Ziele waren:

- „Schaffung eines touristischen Schwerpunktthemas für das gesamte Burgenland
- Belebung der Nachsaison
- Stärkung der touristischen Angebotssäule „Wein&Kulinarik im Burgenland“
- Schaffung eines Premium-Products als Ergänzung zu anderen Wein&Kulinarik-Produkten (z.B. Martiniloben) und als Unterstützung der Positionierung als Wein&Kulinarik-Destination
- Steigerung der touristischen Wertschöpfung und Bettenauslastung in der Nachsaison
- Steigerung des Bekanntheitsgrades des Themas Wein & Kulinarik im Burgenland einhergehend mit wachsenden Ankünften
- Einbindung und Vernetzung möglichst vieler Betriebe, Organisationen und touristischer Anbieter zur Qualitätssteigerung der Dienstleistungen und des Angebots
- Optimaler medialer Output – Steigerung der Medienpräsenz zur Unterstützung der Marke Burgenland“

(2) In den Jahren 2012 bis 2016 wendete der LV BT bzw. die BT GmbH rd. 514.000 EUR für „Gans Burgenland“ auf. Für das Jahr 2017 entstanden bis zum 31.03.2017 keine Aufwendungen.

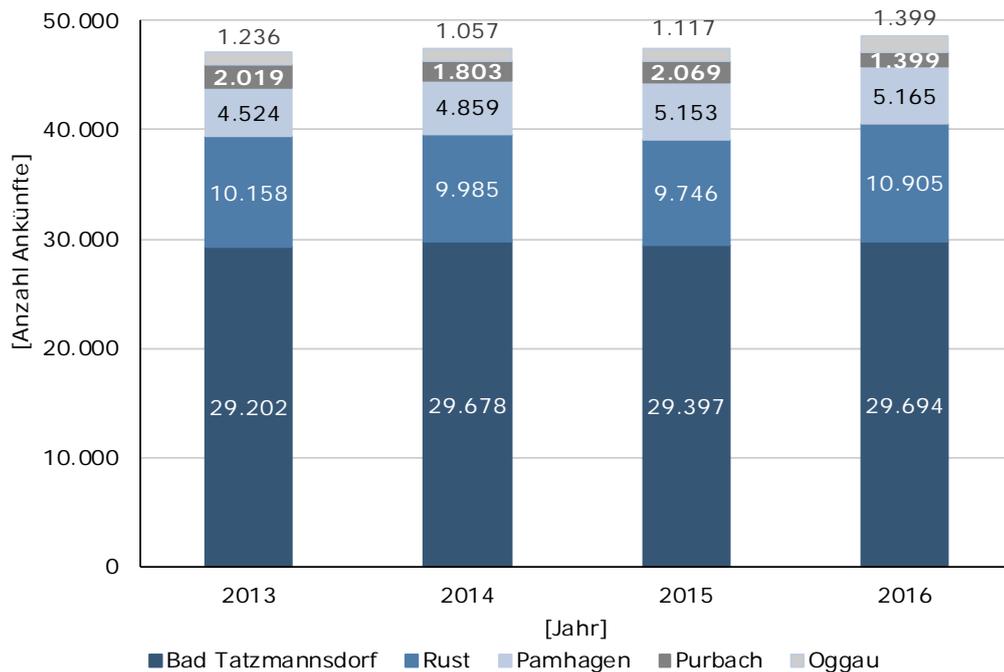
Abbildung 17: Aufwendungen „Gans Burgenland“ 2012 bis 2016



Quelle: LV BT bzw. BT GmbH; Darstellung: BLRH

(3) Im Zeitraum 2013 bis 2016 nahmen u.a. die Gemeinden Bad Tatzmannsdorf, Oggau, Pamhagen, Purbach und Rust an der Kampagne „Gans Burgenland“ teil. In diesem Zeitraum stiegen die Ankünfte in diesen Gemeinden in den Monaten September bis November in Summe von rd. 47.100 auf rd. 48.600 an.

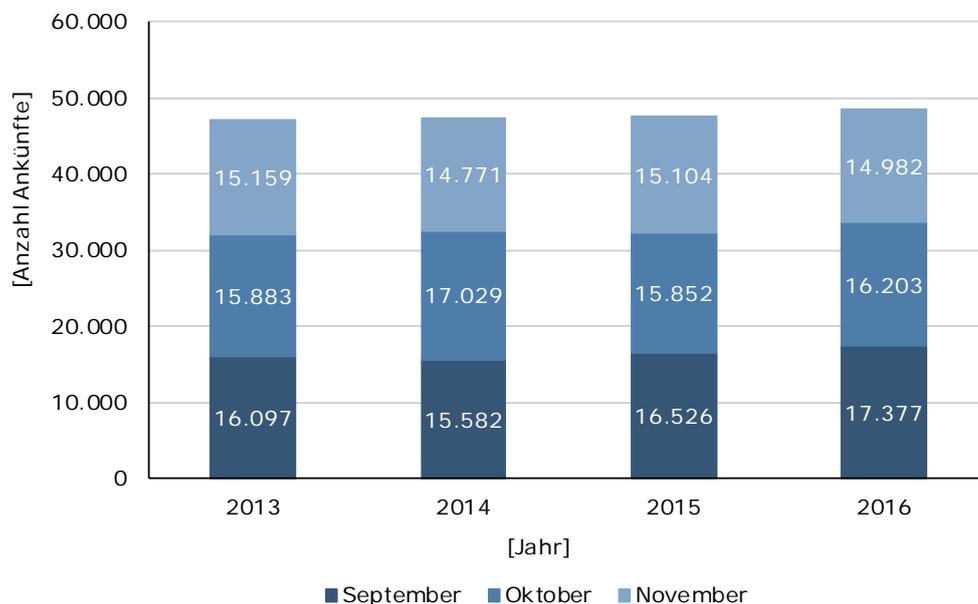
Abbildung 18: Ankünfte „Gans Burgenland“ 2013 bis 2016 nach Gemeinden



Quelle: LV BT und BT GmbH; Darstellung: BLRH

Die Verteilung auf die Monate September bis November sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Tagesbesucher sind darin nicht enthalten.

Abbildung 19: Ankünfte „Gans Burgenland“ 2013 bis 2016 nach Monaten



Quelle: LV BT und BT GmbH; Darstellung: BLRH

(4) Im Rahmen von „Gans Burgenland“ fand im Jahr 2014 das erste Genussfestival in Rust statt. In den folgenden Jahren veranstalteten auch andere Gemeinden Festivals bzw. Feste.

Im Jahr 2016 fanden in sieben Gemeinden Festivals bzw. Feste im Rahmen von „Gans Burgenland“ statt. Die Besucheranzahl stieg von 10.000 Besuchern im Jahr 2014 auf 17.350 Besucher im Jahr 2016.

Für das Jahr 2017 lagen zum Ende der Prüfungshandlungen noch nicht alle Besucherzahlen auf. Zu den Festivals in Rust, Pamhagen, Bad Tatzmannsdorf, Oggau, Bad Sauerbrunn und Markt St. Martin kamen knapp 20.000 Besucher.

Tabelle 21: Festivals „Gans Burgenland“ 2014 bis 2016

Festivals	2014	2015	2016
	[Anzahl Besucher]		
Genuss-Fest "Bad Tatzmannsdorfer Tafel"		2.500	2.000
Vila Vita Pannonia Genussfestival		700	600
Gans Burgenland Genussfestival Rust	10.000	6.000	5.500
Gans Oggau		1.500	2.500
Gans Purbach		1.000	3.000
Martinstag mit Gala und Kirtag - Markt St. Martin		3.000	3.000
Festum Martini Novum - St. Martin an der Raab			750
Summe	10.000	14.700	17.350

Quelle: LV BT und BT GmbH; Darstellung: BLRH

- 33.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass der LV BT die Ziele nicht gewichtete. Sie waren nicht spezifisch, nicht messbar und auch nicht befristet.

Der BLRH empfahl, Ziele immer spezifisch, eindeutig und präzise zu formulieren. Er empfahl messbar Ziele festzulegen. Die BT GmbH sollte einen Zeitpunkt festlegen, bis wann ein Ziel erreicht werden soll. Das Ziel sollte erreichbar sein.

Er empfahl, bereits bei der Zielfestlegung zu bestimmen, anhand welcher Kennzahlen die Erreichung zu überprüfen ist.

- 33.3 Die BT GmbH kündigte für die Jahre 2017 und 2018 eine genaue Evaluierung der Kampagne „Gans Burgenland“ an. Bei einer negativen Evaluierung sollte die Kampagne Ende 2018 verändert bzw. eingestellt werden. Weiters teilte die BT GmbH mit, dass es bereits zu einer Kürzung der Budgetmittel für das Jahr 2018 im Ausmaß von 20 % kam. Sie wies darauf hin, dass alle laufenden Projekte evaluiert werden.
- 33.4 Der BLRH nahm die Ausführung der BT GmbH zur Kenntnis und verwies auf seine Ausführungen unter 32.4.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH

ORGANISATIONSSTRUKTUR

- (1) die Aufgabenverteilung der Geschäftsordnung zwischen Geschäftsführer und Prokuristin zu evaluieren. Wichtige Bereiche für die Steuerung eines Unternehmens, wie etwa das Personalwesen, Organisation und Budgetierung sollten nach Ansicht des BLRH nicht der Sphäre des Geschäftsführers entzogen werden. (siehe 6.2)
- (2) Geschäftsordnungen stets mit Erstellungsdatum zu versehen. Ebenso sollte ersichtlich sein, wer die Geschäftsordnung erstellte. (siehe 6.2)
- (3) Zielvorgaben für die Gewährung einer Erfolgsprämie mit objektiv messbaren Zielen zu versehen. Er erachtete dies im Sinne erhöhter Transparenz und Nachvollziehbarkeit für notwendig. (siehe 7.2)
- (4) notwendige Beschlüsse für die Bestellung von Leitungsorganen bereits vor Beginn der Funktionsperiode zu fassen. Außerdem sollten Dienstverträge spätestens zum Zeitpunkt des Dienstantritts unterfertigt werden. (siehe 7.2)
- (5) die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats zur Änderung bzw. Beendigung von Geschäftsführerverträgen rechtzeitig einzuholen. (siehe 7.2)
- (6) Gründe für die vorzeitige Beendigung von Dienstverhältnissen nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 7.2)
- (7) dem Vorstand, einen Beschluss zur Bestellung eines neuen Tourismusdirektors zu fassen. (siehe 7.2)
- (8) dem Vorstand, alle gesetzlich vorgesehen Organe des LV BT zu bestellen. Der BLRH sah dies vor dem Hintergrund, dass der LV BT bis zur Auflösung durch die Bgld. Landesregierung weiterbesteht. (siehe 7.2)
- (9) Zielvorgaben für die Gewährung einer Erfolgsprämie mit objektiv messbaren Zielen zu hinterlegen. Er erachtete dies im Sinne erhöhter Transparenz und Nachvollziehbarkeit für notwendig. (siehe 8.2)
- (10) die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats zur Änderung von Prokuristenverträgen rechtzeitig einzuholen. (siehe 8.2)
- (11) vor Gehaltserhöhungen von Prokuristen die entsprechenden Aufsichtsratsbeschlüsse einzuholen. (siehe 8.2)
- (12) die Stellenbeschreibungen um aktive und passive Vertretungsregelungen zu ergänzen. Ebenso wären Angaben zum Stelleninhaber darin aufzunehmen. Stellenbeschreibungen wären von der Geschäftsführung und dem Stelleninhaber zu unterfertigen. (siehe 9.2)
- (13) die Personalplanung mit dem Land abzustimmen. Insbesondere sollte die Notwendigkeit für Personalüberlassungen durch das Land evaluiert werden. (siehe 10.2)

ORTSTAXE

- (14) Beschlüsse jeglicher Art formal korrekt und inhaltlich präzise zu formulieren. (siehe 11.2)
- (15) die in den Sitzungsprotokollen erwähnten Unterlagen vollständig beizulegen. (siehe 13.2)
- (16) Beschlüsse nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 13.2)
- (17) die Budgetierung der Einnahmen getrennt nach Abgabenarten vorzunehmen. (siehe 13.2)
- (18) die Zeitabstände der schriftlichen Zahlungserinnerungen zu verkürzen. Er sah dies vor dem Hintergrund zur Verbesserung der Zahlungsmoral der Gemeinden. (siehe 14.2)
- (19) das Kontrollintervall bei Vor-Ort-Prüfungen zu verkürzen. (siehe 15.2)
- (20) jede Prüfung vollständig zu dokumentieren. Dies auch dann, wenn die Prüfung zu keinen Feststellungen führte oder wenn Unterlagen fehlten. Er erachtete dies für die Nachvollziehbarkeit, Transparenz sowie Information der geprüften Gemeinden als zweckmäßig. (siehe 15.2)
- (21) bei festgestellten Mängeln, wie z.B. fehlenden oder widersprüchlichen Unterlagen, die Prüfung der Ortstaxen unter Festlegung eines Termins zeitnah zu wiederholen. (siehe 15.2)
- (22) eine transparente, nachvollziehbare sowie standardisierte Prüfdokumentation. Die Angaben in den Prüfungsunterlagen sollten zumindest eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, die erhobenen Werte nachzuvollziehen. (siehe 15.2)
- (23) Prüfungen ausschließlich nach dem Vier-Augen-Prinzip durchzuführen. Diese Vorgangsweise soll die Minimierung von Prüfrisiken unterstützen. (siehe 15.2)
- (24) die Auswahlkriterien für die zu prüfenden Gemeinden zu evaluieren. Insbesondere jene Gemeinden mit den höchsten Nächtigungszahlen sollten verstärkt einer Prüfung vor Ort unterliegen. Im Hinblick auf die insgesamt acht Anzeigen bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Überprüfung der Gästebücher sollten auch die Unterkunftsgeber vermehrt kontrolliert werden. (siehe 15.2)
- (25) eine transparente, nachvollziehbare sowie standardisierte Prüfungsdokumentation zu verwenden. Der BLRH erachtete sowohl die Dokumentation als auch das Berichtswesen an die geprüften Gemeinden bei den sogenannten „In-House-Prüfungen“ als verbesserungswürdig. (siehe 15.2)
- (26) die Anzahl der Gemeinden mit Beherbergungsbetrieben zu erheben. Diese sollte u.a. eine Grundlage für hinkünftige Prüfplanungen bilden. (siehe 15.2)

TOURISMUSFÖRDERUNGSBEITRAG

- (27) die Ursachen für diesen signifikanten Einnahmerückgang beim Tourismusförderungsbeitrag zu evaluieren. Dabei sollten insbesondere die gesetzlich bedingten strukturellen Veränderungen ab 2015 berücksichtigt werden. (siehe 18.2)
- (28) die mehrfache Aufforderung aus der Perspektive des Verwaltungsaufwandes zu hinterfragen. Insbesondere wäre dabei die gesetzliche Möglichkeit der Schätzung des

Tourismusförderungsbeitrags zu evaluieren. (siehe 19.2)

- (29) eine Evaluierung der Informationsmaterialien und Beilagen zum Erklärungsformular. Diese sollten in kurzer und übersichtlicher Form die wichtigsten Informationen beinhalten. (siehe 19.2)
- (30) das Mahnwesen im Bereich des Tourismusförderungsbeitrages zu evaluieren. Gesetzliche Kontrollmöglichkeiten sollten umfassend genutzt werden. Ebenso sollten Sanktionen, etwa ein Strafverfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde, angedroht werden. (siehe 20.2)

TOURISMUSABGABE FÜR FERIENWOHNUNGEN

- (31) dem Land, seinen gesetzlichen Kontrollbefugnissen nachzukommen. (siehe 21.2)
- (32) zukünftig bei Prüfungen über die Einhebung und Aufteilung der Ortstaxe auch die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen miteinzubeziehen. (siehe 24.2)
- (33) das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. (siehe 24.2)
- (34) die Prüfungsdokumentation zu vereinheitlichen. Gemeinden sollten aus Gründen der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit immer über das Prüfungsergebnis informiert werden, auch wenn es keine Beanstandungen gibt. (siehe 24.2)
- (35) bei neuerlicher Prüfung die Behebung der festgestellten Mängel zu kontrollieren. (siehe 24.2)

MARKETINGAUSGABEN

- (36) eine Kostenrechnung nach gängigen betriebswirtschaftlichen Standards einzuführen, um den Organen der BT GmbH ein geeignetes Steuerungs- und Kontrollinstrument zur Verfügung zu stellen. (siehe 27.2)
- (37) Ziele immer spezifisch, eindeutig und präzise zu formulieren sowie zu befristen. Insbesondere sollten Ziele messbar und erreichbar sein. (siehe 28.2, 32.2, 33.2)
- (38) bereits bei der Zielfestlegung zu bestimmen, anhand welcher Kennzahlen die Erreichung zu überprüfen ist. Diese Kennzahlen sollten in Zusammenhang mit dem zu erreichenden Ziel stehen. Die Erreichung der Ziele ist zumindest einmal jährlich zu überprüfen. (siehe 28.2, 32.2, 33.2)
- (39) zukünftig den Aufsichtsräten alle relevanten Unterlagen bereits bei der Einberufung zu übermitteln. Die Unterlagen sollten den Aufsichtsräten zur Vorbereitung auf die Sitzung dienen. (siehe 28.2)
- (40) ein standardisiertes Berichtswesen mit detaillierten Angaben zu Plan- und Istkosten zu implementieren. (siehe 28.2)
- (41) die Einführung von Sponsoring Richtlinien. Diese Richtlinien sollten messbare und überprüfbare Ziele enthalten. Die Ziele sollten eine zeitliche Komponente enthalten. Die Erreichung der Ziele wäre zumindest einmal jährlich zu evaluieren. Gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen um die Ziele zu erreichen. (siehe 31.2)

Anlagen

Anlage 1: Vorstand des Landesverbandes Burgenland Tourismus von 2012 bis 2017

Vorstand bis Dezember 2012
LH Hans Niessl (Geschäftsführender Präsident)
LR Mag.a Michaela Resetar (Präsidentin)
LR Helmut Bieler
LAbg. Josef Loos
KO LAbg. Christian Illedits
Bgm. Ernst Karner
Johann Kroiss
Helmut Krutzler

Vorstand von Dezember 2012 bis März 2015
LH Hans Niessl (Geschäftsführender Präsident)
LR Mag.a Michaela Resetar (Präsidentin)
LR Helmut Bieler
LAbg. Josef Loos
KO LAbg. Christian Illedits
KO LAbg. Ing. Rudolf Strommer
Johann Kroiss
Helmut Krutzler

Vorstand von März 2015 bis Juli 2015
LH Hans Niessl (Geschäftsführender Präsident)
LR Mag.a Michaela Resetar (Präsidentin)
KO LAbg. Christian Illedits
Peter Prisching
Martina Wende
Bgm. DI (FH) Markus Landauer
Matthias Mirth
LAbg. Bgm. Mag. Thomas Steiner

Vorstand ab Juli 2015
LH Hans Niessl (Geschäftsführender Präsident)
LR MMag. Alexander Petschnig (Präsident)
KO LAbg. Christian Illedits
Peter Prisching
Martina Wende
Bgm. DI (FH) Markus Landauer
Matthias Mirth
LAbg. Bgm. Mag. Thomas Steiner

Quelle: BT GmbH; Darstellung: BLRH

Anlage 2: Abgabenerklärung Ortstaxe für Beherbergungsbetriebe

		Anlage A	
An die Gemeinde			
<u>ABGABENERKLÄRUNG - ORTSTAXE</u>			
gemäß § 28 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 (Bgld. TG 2014)			
Monat/Jahr:			
Name/Unterkunftgeber:			
Anschrift:			
<u>BERECHNUNG DER ORTSTAXE:</u>			
Anzahl der insgesamt beherbergten Personen:			
Anzahl der gesamten Nächtigungen im Abgabenzitraum:			
abzüglich von der Ortstaxe befreite Nächtigungen:			
ergibt Anzahl der abgabenschuldigen Nächtigungen:		0	
<u>ABGABENBERECHNUNG:</u>			
abgabenschuldige Nächtigungen		ORTSTAXE	
0	x € 1,50	€ 0,00	
Ich erkläre, obige Angaben sind in voller Höhe und nach bestem Wissen und Gewissen abgerechnet.			
Datum		Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung	
Hinweise:			
1. Verwenden Sie dieses Formular erforderlichenfalls auch als Leermeldung.			
2. Die Unterkunftgeber haben für die Ortstaxe bei der Gemeinde für jeden Kalendermonat bis zum 10. des nächstfolgenden Monats diese Abgabenerklärung einzureichen und die eingehobenen Beträge an die Gemeinde abzuführen.			
3. Die Unterkunftgeber haften für die Entrichtung und Abfuhr der Ortstaxe an die Gemeinde.			

Anlage 6: Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrages gemäß TG 1992 bzw. TG 2014

Beitragsgruppe gem. TG 1992	Ortsklassen							
	I		II		III		IV	
	[EUR]		[EUR]		[EUR]		[EUR]	
A	1,5‰		1,125‰	0,75‰		0,375‰		
B	1,0‰	max. 443,80	0,75‰	max. 332,85	0,5‰	max. 221,90	0,25‰	max. 110,95
C	0,5‰	max. 177,50	0,375‰	max. 133,13	0,25‰	max. 88,75	0,125‰	max. 44,38
BEWAG/BEGAS	0,4‰	max. 45.000,00	0,4‰	max. 45.000,00	0,4‰	max. 45.000,00	0,4‰	max. 45.000,00
Beitragsgruppe gem. TG 2014	Ortsklassen							
	I		II		III		IV	
	[EUR]		[EUR]		[EUR]		[EUR]	
A	1,5‰		1,125‰	0,75‰		0,375‰		
B	1,0‰	max. 544,74	0,75‰	max. 408,56	0,5‰	max. 272,37	0,25‰	max. 136,19
C	0,5‰	max. 217,87	0,375‰	max. 163,40	0,25‰	max. 108,94	0,125‰	max. 54,47
D	0,4‰	max. 100.000,00	0,4‰	max. 100.000,00	0,4‰	max. 100.000,00	0,4‰	max. 100.000,00
Beitrag für Privatzimmervermieter	Ortsklassen							
	I		II		III		IV	
	[EUR]		[EUR]		[EUR]		[EUR]	
Bgld. TG 1992	53,30		39,90	26,60		13,30		
Bgld. TG 2014	65,41		48,99	32,64		16,32		

Quelle: Bgld. TG idgF.; Darstellung: BLRH

Anlage 7: Beitragserklärung Tourismusförderungsbeitrag

BEITRAGSERKLÄRUNG 2017
gemäß Burgenländischen Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014)

1) Tourismusförderungsbeitragspflichtiger:		Einhebungsstelle:
Name:	[REDACTED]	Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 3 – Tourismusförderungsbeitrag-Abgabestelle Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Telefonnummer: +43 57600 -2032, -2033, -2034, -2035 Fax: +43 57600 2031 E-Mail zur Übermittlung der Beitragserklärung: post.a3-tourismusbeitrag@bgld.gv.at
Standortadresse:	[REDACTED]	
Gemeinde/ Ortsklasse:	[REDACTED]	
Geburtsdatum:		
Firmenbuchnummer:		Bankverbindung zur Überweisung des Tourismusförderungsbeitrages:
UID:		
E-Mail:		
Tel./Fax.:		
Kreditinstitut:		
IBAN:		
2) Steuerliche Vertretung:		
Name:		Ihre AN: [REDACTED] Ihre GZ: [REDACTED] (bei Korrespondenzen immer anführen)
Anschrift:		
E-Mail:		Aufnahme/Beendigung einer betragspflichtigen Tätigkeit: (Datum und Tätigkeit bekannt geben)
Tel./Fax.:		

3) Berechnungsgrundlagen:
(Zutreffendes bitte ankreuzen und in Kopie beilegen)

<input type="checkbox"/>	Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 2015 <small>(Bitte in Kopie beilegen)</small>	Steuerbarer Gesamtumsatz:	
<input type="checkbox"/>	Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2015 <small>(Bitte in Kopie beilegen)</small>	Beitragspflichtiger Gesamtumsatz: <small>(z.B.: bei steuerfreien Ums.: Ärzte, usw.)</small>	
<input type="checkbox"/>	Einnahmen-Ausgaben Rechnung - Jahr 2015		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Unterlagen:		
<input type="checkbox"/>	Freiwilliges Mitglied	davon im Burgenland:	

Bitte nächste Seite berücksichtigen

4) Beitragsermittlung:

AN: 4102008617 GZ: 810009360

Standort der beitragspflichtigen Tätigkeit: [REDACTED]

Gemeinde: [REDACTED] Ortsklasse: [REDACTED]

BG *	Beitragspflichtige Tätigkeit	Umsatz **	Promille-satz	Höchst-beitrag ***	Errechnet ****
A	Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter		0,375		
Summe der in Burgenland getätigten Umsätze					
zu zahlender Gesamtbetrag für diesen Standort:					
Ergibt sich nach dieser Berechnung ein Gesamtbetrag von weniger als € 15,00 für diesen Standort, so ist für diesen Standort kein Beitrag zu entrichten!					
<small>* Beitragsgruppe (laut Beiblatt 1) ** Umsatz, welcher in der Tätigkeit auf dem Unternehmensstandort (Burgenland) erzielt wurde in € *** Der angeführte Höchstbeitrag gilt innerhalb der Beitragsgruppe, nicht je Tätigkeit. **** Errechneter Tourismusförderungsbeitrag in € (siehe Berechnungsbeispiel - Beiblatt 4)</small>					

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständig ausgefüllte oder unrichtige Angaben eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen (§ 39 Bgld. TG 2014). Sollte ich nachträglich erkennen, dass vorstehende Erklärung unrichtig und unvollständig ist, so werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung (BAO) sowie insbesondere auch gemäß § 295 leg cit dann nachkommen, wenn beispielsweise der der Beitragsbemessung zugrunde liegende Umsatzsteuerbescheid durch einen anderen ersetzt, aufgehoben oder erst nachträglich erlassen wird.

Bitte beachten!

Gemäß § 34 Abs.1 des Bgld. Tourismusgesetzes 2014 hat jeder Beitragspflichtige **bis 15. April eines jeden Jahres** der Burgenländischen Landesregierung eine **Erklärung** über den für die Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Tourismusförderungsbeitrag abzugeben (Beitragsklärung) und die **Einzahlung** unter Anführung der **Zahlreferenz: 810009360/2017** auf folgendes Konto (IBAN: AT 87 5100 0900 1568 4200, BIC: EHBBAT2E, Bank: Bank Burgenland, Kontoinhaber: Land Burgenland) durchzuführen!

Datum:.....

Unterschrift:.....

Anlage 8: Berechnungsbeispiel Tourismusförderungsbeitrag

Beiblatt 3

Promillesatz – Berechnungsschlüssel / Höchstbeiträge

Promillesätze:	Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV
Beitragsgruppe A	1,50 ‰	1,125 ‰	0,75 ‰	0,375 ‰
Beitragsgruppe B	1,00 ‰	0,75 ‰	0,50 ‰	0,25 ‰
Beitragsgruppe C	0,50 ‰	0,375 ‰	0,25 ‰	0,125 ‰
Beitragsgruppe D	0,4 ‰	0,4 ‰	0,4 ‰	0,4 ‰

Höchstbeiträge für die Tourismusförderungsbeiträge 2015 und weitere (gültig seit 01.01.2015):

Beitragsgruppe A	keine Höchstbeiträge in allen Ortsklassen	
Beitragsgruppe B	Ortsklasse	Höchstbeitrag
	I	€ 544,74
	II	€ 408,56
	III	€ 272,37
Beitragsgruppe C	Ortsklasse	Höchstbeitrag
	I	€ 217,87
	II	€ 163,40
	III	€ 108,94
Beitragsgruppe D	Ortsklasse	Höchstbeitrag
	I - IV	jeweils € 100.000,00

	Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV
Privatzimmerbeiträge	EUR 65,41	EUR 48,99	EUR 32,64	EUR 16,32

Höchstbeiträge für die Tourismusförderungsbeitrag 2014 (gültig seit 01.01.2014):

Beitragsgruppe A	keine Höchstbeiträge in allen Ortsklassen	
Beitragsgruppe B	Ortsklasse	Höchstbeitrag
	I	€ 544,74
	II	€ 408,56
	III	€ 272,37
Beitragsgruppe C	Ortsklasse	Höchstbeitrag
	I	€ 217,87
	II	€ 163,40
	III	€ 108,94
Beitragsgruppe D	Ortsklasse	Höchstbeitrag
	I - IV	jeweils € 100.000,00

	Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV
Privatzimmerbeiträge	EUR 65,41	EUR 48,99	EUR 32,64	EUR 16,32

Höchstbeiträge für den Tourismusförderungsbeitrag 2013 (gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013):

Beitragsgruppe A	keine Höchstbeiträge in allen Ortsklassen	
Beitragsgruppe B	Ortsklasse	Höchstbeitrag
	I	€ 518,31
	II	€ 388,73
	III	€ 259,15
Beitragsgruppe C	Ortsklasse	Höchstbeitrag
	I	€ 207,30
	II	€ 155,48
	III	€ 103,65
Beitragsgruppe D	Ortsklasse	Höchstbeitrag
	I - IV	€ 53,90

	Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV
Privatzimmerbeiträge	EUR 62,24	EUR 46,61	EUR 31,06	EUR 15,53

Ergibt sich bei der Berechnung des Tourismusförderungsbeitrages eine Beitragshöhe von weniger als 15 Euro (Bagatelgrenze), so ist kein Beitrag zu entrichten (§ 33 Abs. 1)

Beiblatt 4
Angenommenes Ermittlungs- und Berechnungsbeispiel:

Angenommen Sie besitzen ein Hotel in Lockenhaus und wollen sich den Tourismusförderungsbeitrag 2016 berechnen. Dazu benötigen Sie den Umsatz aus dem Jahr 2014 (zweitvorangegangenes Jahr).

Da Sie im Hotel ein Restaurant, ein Kosmetikstudio und ein Friseurstudio betreiben und regionale Produkte verkaufen, müssen Sie sich in folgende Branchen bzw. Beitragsgruppen einreihen:

Entnommen dem Beiblatt „Beitragspflichtige Tätigkeiten“:

Hotel → **A/ Hotel- und Beherbergungsbetriebe**
 Restaurant → **A /Gastronomie**
 Kosmetikstudio → **B/ Kosmetiker**
 Friseurstudio → **B/ Friseure**
 Verkauf von regionalen Produkten → **C/ Landesprodukthändler**

Um die korrekte Ortsklasse zu ermitteln, verwenden Sie das Beiblatt „Ortsklasseneinteilung“:

Lockenhaus → **Ortsklasse II**

Laut der u.a. Tabelle können Sie den betreffenden Berechnungsschlüssel bzw. den Höchstbeitrag entnehmen:

Promillesätze:	OKL I	OKL II	OKL III	OKL IV
Beitragsgruppe A	1,5 ‰	1,125 ‰	0,75 ‰	0,375 ‰
Beitragsgruppe B	1 ‰	0,75 ‰	0,5 ‰	0,25 ‰
Beitragsgruppe C	0,5 ‰	0,375 ‰	0,25 ‰	0,125 ‰
Beitragsgruppe D	0,4 ‰	0,3 ‰	0,2 ‰	0,1 ‰

In der Beitragsgruppe A gibt es keinen Höchstbeitrag		
	Ortsklasse	Höchstbeitrag
Beitragsgruppe B	I	€ 544,74
	II	€ 408,56
	III	€ 272,37
	IV	€ 136,19
Beitragsgruppe C	I	€ 217,87
	II	€ 163,40
	III	€ 108,94
	IV	€ 54,47

Sie haben im Jahr 2014 einen Gesamtumsatz lt. Umsatzsteuerbescheid in Höhe von **€ 1.500.000,00** im Burgenland erzielt. Dieser Umsatz ist nun pro Branche und ggf. auf alle Unternehmensstandorte aufzuteilen:

Hotel: **EUR 500.000,00** : 1000 x 1,125 = EUR 562,50 → Beitrag: **EUR 562,50**

Restaurant: **EUR 420.000,00** : 1000 x 1,125 = EUR 472,50 → Beitrag: **EUR 472,50**

Friseurstudio: **EUR 392.000,00** : 1000 x 0,75 = EUR 294,00

Kosmetikstudio: **EUR 168.000,00** : 1000 x 0,75 = EUR 126,00

Verkauf von reg. Produkten: **EUR 20.000,00** : 1000 x 0,375 = EUR 7,50 → Beitrag: **EUR 7,50**

} ergibt den Höchstbeitrag in Beitragsgruppe B:
EUR 408,56

(errechneter Beitrag liegt zwar unter der EUR 15,00 Bagatelgrenze, muss aber bezahlt werden, weil sich diese Bagatelgrenze auf den Gesamtbeitrag pro Standort bezieht!)

Die Gesamtsumme des zu entrichtenden Tourismusförderungsbeitrages beträgt EUR 1.451,06

Im Formular dementsprechend auszufüllen:

Berechnungsgrundlagen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Umsatzsteuerbescheid 2014.. Steuerbarer Gesamtumsatz € 1.500.000,00

Umsatzsteuererklärung 20.. Beitragspflichtiger Gesamtumsatz € 1.500.000,00

Einnahmen-Ausgaben Rechnung 20.. (z. B.: bei steuerfreien Ums. → Ärzte, usw)

Sonstige Unterlagen: _____ davon im Burgenland € 1.500.000,00

Pauschalbeitrag Privatzimmervermieter

freiwilliges Mitglied

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Beitragsgruppe (laut Beiblatt)	Beitragspflichtige Tätigkeit (laut Beiblatt)	Unternehmensstandort	Ortsklasse des Unternehmensstandortes (laut Beiblatt)	Umsatz, welcher in dieser Tätigkeit auf diesem Unternehmensstandort (Burgenland) erzielt wurde in €	Errechneter Tourismusförderungsbeitrag in € (siehe Berechnungsbeispiel)
A	Hotel- und Beherbergungsbetriebe	Lockenhaus, Musterstraße 1	II	€ 500.000,00	€ 562,50
A	Gastronomie	Lockenhaus, Musterstraße 1	II	€ 420.000,00	€ 472,50
B	Friseur	Lockenhaus, Musterstraße 1	II	€ 392.000,00	€ 294,00
B	Kosmetiker	Lockenhaus, Musterstraße 1	II	€ 168.000,00	€ 126,00
C	Landesproduktenhandel	Lockenhaus, Musterstraße 1	II	€ 20.000,00	€ 7,50
Summe der im Bgld. getätigten Umsätze				€1.500.000,00	
zu zahlender Gesamtbetrag:					€ 1.451,06

ergibt den Höchstbeitrag in Beitragsgruppe B: **EUR 408,56**

Eisenstadt, im April 2018

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.